



Kirchenordnung der lo?**blichen freyen Statt Genff, wie die von einem Ehrsamem Raht daselbst angestellt : Item, Schulordnung, so im Collegio zu Genff gehalten. Ferner, bemelter Stat Glaubensbekantnus.. Dann eine kurtze Verzeichnus, wie die unzucht daselbst peinlich gestrafft werde.**

<https://hdl.handle.net/1874/401907>

3
Kirchenordnung

Der löblichen
freyen Statt Genff / wie
die von einem Ehrsamem Rath
dasselbst angefelt.

Item / Schulordnung / so im
Collegio zu Genff gehalten.

Ferner/bemelter Stat Glau-
bensbekantnus.

Dann eine kurze Verzeichnus/wie
die vnzucht daselbst peinlich
gestrafft werde.

Newlich auß dem Französischen in Teutsche
sprach vbergesetzt. Mit angeheng-
tem Register.



Bedruckt zu Herborn in der Graffschafft Nassau
Casselneubogen/2c. durch Christoff Raben.

clō Io xcIII.

SONNET, AU LOU-
ANGE DE LA VILLE
de Geneve.

VRAY Sion, en qui fleurit beau la doctrine
Du ciel, par don de DIEU en toute pureté:
Et qu'y soit aussi de la vie la sainteté,
Est conioint la tres-heureuse discipline.
Ces choses des citoyens dans la poitrine
Engravéz, comme le clair midy en plein esté,
Reluyent aux saintz. Tu tiens donc la neteté
Des Romme-papp-idolatries la latrine.
O mont, qui as surmonté les sept montagnes,
Au quel non tendent de Babel les Araignes
Ses retz. O de DIEU la bien volue ville!
DIEU pour garder la doctrine te benie;
Et pour tenir discipline sauve ta vie,
O du tres-grand Pere la bien aymée fille!

GEORGE REMVS
d'Auguste. 1593⁶

Der Volgebornen / Frawen
Catharinen / geborner von Hanaw
Wünzenberg / 2c. Grävin zu Wied/
Frawen zu Runcel vnd Iſenberg 2c.
Witiben / meiner gnedi-
gen Frawen.

Wolgeborne Grävin / E. G. seyt
mein gang vnderthenig bereitwillig
gebührende dienst bevor jeder zeit / gne-
dige Fraw 2c. Nachdem der Allmächt-
tige dieses wunderbarlich herrliche a-
delsma, oder werck dieser welt / durch sein ewig
gott auß nichtē erschaffen / dareyn den Menschen
zum ebenbild gemacht / das ist / mit allen fürtreff-
lichen tugenden / hoher weißheit vnd verstand gezieret
vnd außgerüst / zum Regenten vnd Oberherren an-
zu seyn / vne vber alle Creaturen in der luft / Wässern
vnd auff Erden zu herrschen / dieselbe zu sein
Schöpfers lob / ehr vnd preiß / auch sein selbst ei-
gen freud / erquickung vnd nutzen anzuwenden / vollen
gewalt eyngeraumt vnd geben / der Mensch
durch den berrug der alten schlangen des Sa-
dels hindergangen / auß diesem seinem viesseligem
vnd mutwillig gefallen / zum Paradis hinaus ge-
hoben worden: So hat jedoch Gott der Herr auß
seiner barmherzigkeit / väterlicher zuneigung
vnd lieb / die er gegen dem Menschlichen geschlecht
hat / dem Menschen angedeutet imperium vnd
iurisdiction nit genslich abgestriekt vnd engezogen

Vorrede.

Gen. 9. v. 2.
Pfal. 8. v. 7.
Pfal. 115. v. 16

sondern hat ine solche superioritet vnd Herrschafft/
die zwar ipso facto & iure verfallen / vnd dem Er-
benherren apert worden / wiewol vmb nit wenig ge-
schwecht / nachmalen besitzen lassen / wie die noch heu-
tigs tags von dem Menschen / so viel jedem gebürt/
exercirt vnd im gebrauch gehalten wirdt. Als nu
nach dem leidigen sündenfall / das Menschlich ge-
schlecht / zugleich die bosheit der Menschen / welche sich
durch den Geist Gottes nit regieren lieffen / von tag
zu tag zugenommen vnd vberheufft / damaln / wie noch
zu verhütung vnbillichen gewalts / list / lügen / mord /
vneinigheit / auch sonsten allerhand confusionen
vnd verwirrungen / ein bestendig Regiment vnder
den vielen vnderschiedenen Völcckern anzuordnen
nötig gewesen / damit ein jeder das seinige ihm von
Gott bescheret / gerühig genießen könnte / wider anderer
vngerechtigkeit / zunötigungen / turbationes / rau-
ben / stelen / vorvortheilungen / der gebürt beschürt / zu
forderst aber der Menschen seelen seligkeit / zu wel-
chem end sie principaliter erschaffen / gebören vnd
leben / befördert würde / Seind derowegen durch göd-
liche fürscheidung drey Obrigkeits ständ / dar durch der
Menschen zeitlich vnd ewig wolffart gesucht vnd mit
dem werck fort gepflant / eyn gesetzt / selbige dermassen
angestellet / daß durch sie das Menschlich geschlecht
nu mehr im zäum gehalten / dem vbel gestewt / das
gute erhalten werde / auch nit allein kein Stand dem
andern hinderlich / sondern auch im selbstn die hilf-
liche hand bieren kan / dazu G. D. D. der Hexx jeden
Stand seine Befes wissen lassen / auch den Personen
nötige auctoritet vnd gaben geben. Derhalben diese
drey Ständ hoch vnd wehrt / auch vnverbrüchlich
von

Vorrede.

von menniglich zu halten / deren der erste ist / der
Hausstand / in welchem die Eltern vñ Haus-
 vater zucht vnd gehorsam bey ihren Kindern vñnd
 Befind / neben ihrem ackerbaw / handwercken / hand-
 lerey vñnd redlicher auffrichtiger nahrung trei-
 ben vñnd erhalten / davon David im 127. vñnd folgen-
 dem Psalmē / Salomon in seinen Sprüchen / beson-
 ders dem 31. cap. vñnd Jesus Syrach im 26. vñnd 30.
 cap. S. Paul an die Colos. 3. Ephes. am 6. vñnd S.
 Petri 1. Epist. am 3. cap. vñnd die H. Schrift hin vñnd
 wider redet / Item Xenophon in Oeconomico,
 vñnd Plutarch. in præc. coning. schreiben.

Der zweyte Stand ist die **Obrigkeit** /
 Kaysen / König / Fürsten / Herren / ic. welche dahin
 vñnd trachten / daß zeitlicher frid / so viel mög-
 lich / erhalten / alle Zauberey / abgötterey / bilder-
 verglauben / verachtung Gottes worts / abge-
 wiffen / das wort Gottes rein geprediget / die H. Sa-
 cramenta nach der eynsetzung des Herren Christi /
 des Stiffers / ohne allen Menschlichen zusatz / ver-
 waltung / verenderung / ic. außgespendet / den be-
 dingten / wirwen / waisen recht gesprochen / vñnd in
 vñnd jeder dasjenige / so er mit seiner harten ar-
 beit / im schweiß seines angesichts erworben / oder was
 ihm durch Götlichen miltreichen seggen erwachsen /
 oder seinem feigenbaum vñnd weinstock genießen
 möge / welches ohne allen zweiffel beschicht / da die
 vñnd stützen den Vnderthanen vnverzüglich gedeyen
 mögen. Wie aber dieses anzustellen / wirdt zum theil
 in 1. Mo. 9. v. 6. vñnd in andern büchern Mosis, der
 Propheten / Samuelis / der Königen / Item / in ermelten
 vñnd Salomonis an vielen orten / Item ad

Vorrede.

Rom. 13. erkläret / zum theil auch in den Keyserlichen beschribenen Rechten / Item Platone, libris de Rep. & de LL. Aristotele in polit. vnd andern weltweisen Philosophen / deren heylsame præcepta kein recht verständiger / sondern allein die / so ihre vnterscheidenheit an tag geben / vnd inen selbst darin gefalteten wollen / verkleinerlich anziehen vnd verachten befunden.

Der dritte vnd letzte stand ist das Kirchenregiment / also zu nennen / welchs die Pastoren / Seelsorger / Lehrer / Eltze vnd Diaconi, zu versehen haben / denen obliget / daß sie trewlich fleißig prædiciren / lehren / in Göttlichen geheimnissen die vnterschiedene vnderweisen / vermahnen / straffen / zur zeit zur vnterschiedenheit / trösten / die H. Sacramenta an eud vnd ort / auch gebürlicher zeit wie sich das geziemet / reichen / die gefangene / krankte / betrübte besuchen / die armo tanquam Christi peculio, verantwortlich vmbhengeltes mit ernst verichten / wie daß solchs in nachgesetzter Kirchenordnung der leng zu ersehen.

Wann dann von der Haushaltung dazusonderlich junge leut anzuweisen / alhie weiters nichts zu melden / auch die verhaltung der Obrigkeit ihr zill / inas vñ richtigkeit hat / zu welchem effect vil Rechtsbücher / neben den Statt / Land vnd Policey-ordnungen geschrieben vnd auffgericht / davon dismalmal anregung zu thun / vberflüssig seyn erachte. Als vil allein von dem vorhabenden werck etwas kürzlich anzeigen.

Es hat vor jaren der Naht zu Genff vmb die zeit

Vorrede.

zeit der Evangelischen Kirchenreformation, das
 ist / geistliche aufteilung vnd ganz wolbefugte ab-
 schaffung der Antichristlichen Römischen geweltn-
 damit die Babylonische Hur den ganzen Occi-
 dent bey nahe bethöret vnd ihr subjugirt (in erwe-
 gung / die Kirchen im volck Israel ire von Gott prä-
 scribirte gegebene gesetz / auch besondern Kirchen-
 rath / davon Car. Sigon. lib. sexto de Rep. Hebr.
 cap. 7. außfürlicher tractiret / an welchen die geist-
 liche sachen zu verhören vñ zu entscheiden gelangt / ge-
 habe / solche aber nach der ankunfft des Messia vnd
 zerstörung des Tempels vnd der H. Statt durch
 Titum den Röm. Keyser /r endschafft erzelet) auff
 eingenommenen auß Göttlicher schrift gezogenen
 sachen bericht / eine jetztgedachtem wort Gottes vnd
 erster Apostolischer Kirchen gemesse Christliche Kir-
 chenordnung stellen vnd in formam bringen las-
 sen / damit dieselbige Statt (als welche heutiges tags
 vor Gott ohn allen zweiffel ein besonder lob / auch
 wunderbarlicher weis vor ihrem ergsten Feind bis
 anhero behütet worden / so dann auch mit dem exem-
 pel der disciplin vnsern Teutschen Kirchen weit
 vorgehet) bey der lehr des H. Euangelij / damit sie
 reichlich begabet / die glieder derselben Kirchen vñ son-
 sten inwohnere bey einem gotseligen vnsträflichen
 leben / vnd endlich alles / so viel des Herrn hauß / die
 gemeyn Gottes / betrifft / in guter ordnung zu ewi-
 gen tagen erhielte / alle ergernis sünd / schand vnd la-
 ster vorkommen / oder ja ihrem wehrt vnd verdienst
 nach / bestrafft würden. Dan wolgedachter Dicht vor
 gewis vnd vnfehlbar eracht, quod ordo sit anima
 rerum: & vbi ordo non sit, confusio & chaos

Babylonium orietur, das ist / daß ordnung in ale-
 lem müsse gehalten werden / vñ wo die ordnung auff-
 gehaben / darauff zerrüttung enistehen vñnd erfolgen
 müsse. Diesen eines chrsamen Nahrs zu Gensß wol-
 gemeinten ernst in bestellung Kirchenregiments /
 hat ime der liebe Gott wolgefallen lassen / darzu seggen
 vñnd gnad geben / daß von zeit an der eyngeführten
 ordnung biß auff dato dieselbige manutentirt vñnd
 erhalten / darfür ihme höchster danck billich zu sagen.
 Ob auch wol der Teuffel durch seine schupen vñnd
 Instrument darwider zum dickern mahl hefftig ge-
 stürmet vñnd sich auffgeleynet / in meinung / bemelte
 Statt vñnd Kirchen in hauffen zu stürzen: so hat doch
 die gute sacht / wie billich / den obsig alweg erhalten /
 vicit agnus, & pia causa disciplina. Vñnd sol-
 ches alles ist vns Teutschen zum beyspil / dem wir bil-
 lich nachfolgen solten / aber leider viel zu treg vñnd ruck-
 los seyn / darumb auch der annahenden vñ auff dem
 halß ligenden straff vom Türcken / Papst / Spaniar-
 den / eigissen zu gewarten / beschehen. Were derwegen
 zeit / vns sampt der Statt Gensß vñnder das sanffte
 leichte joch des Herren Christi / hindan gesetzt alle
 fleischliche freyheit / ja vppigkeit / darinn wir ersoffen /
 gedultig ergeben / in ansehung der Herz der herztig-
 keit vns von der Päpstlichen seelenmörderey / als
 einem vntreglichen laste / ja auch von der ewigen ge-
 fengnis vñnd banden des Todtes durch sein blut
 thewr erkauft / gnedig erledigt / vñnd seinen willen
 offenbaret / vns alle tag mit aller zeitlicher vñnd
 himlischer benedeyung erfüllet / dagegen wir ge-
 gen ihme mehr dann vñdanckbar (merè ac
 verè ingrati pulli, calce nostrum impeten-
 tes

tes benefactorem) seyn/in vndanckbarkeit ergrif-
fen werden.

Es mögen aber/wie mir keinen zweiffel mache/
alsbald vnverschämter leut genug gefunden wer-
den/die/wann sie diß/sampt der Ordnung/lesen/her-
ausfahren vñnd sagen: Diese Kirchenzucht sey ein
newer fund/oder/ Es sey die alte verloschene Papisti-
sche newgeferbte Tyranney/ so man wider auff die
ban vñ empor zu bringen begere. Dife vñ dergleichen
lästerungen ob sie zwar keiner antwort würdig zu
sehen/ So ist doch auß den vralten Kirchenleh-
ren/ Tertulliano apol. cap. 2. & cap. 39. Euseb.
lib. 3. cap. 30. Arnob. lib. 4. Disputat. adu. Gent.
in fine, Minutii Felicis Octauio, vñnd andern/
auch Heydnischẽ scriptore, Plinio lib. 10. Epist.
27. ad Traian. Imp. genugsam erweislich/ welcher
gestalt sich die alten Christen mit eyngezogenem le-
ben verhalten / vñnd wie man mit denen / so ihrer
professioni fidei zu wider / etwas vergessenes ge-
handlet/ gefahren sey. Dann te vñnd alwegen die Kir-
chenbußen / durch welche der sündler zu wahrer reu-
gebracht / dem corpori Ecclesiae, von welchem er
sich mit seinem verbrechen/ datō scandalo, selbst ab-
gesondert / widerumb eynverleibt worden / in viridi
obseruantia, jedoch eine zeit mehr als die ander/
gewesen.

Also haben die Böhemische Kirchen / VVal-
denses, deren Confession D. Luther seliger mit ei-
ner Præfation approbirend gezieret / vñnd andere/
welchen das Christenthumb ein rechter ernst / der
Kirchen disciplin willig gehorsamet.

Vñnd so vil diesen Puncten belanget / ist in der

Vorrede.

Niderländischen zu London/ bey lebzeiten des gottseligen Königs zu Engelland / Edouardi vi. auffgerichteter Kirchenordnung cap. 19. vnd nachfolgenden acht capiteln / außführlicher bericht zu finden. Diese Ordnung aber/ anders zu geschweigen/ ist wegen der Ehesachen sonderes fleisses wol zu lesen / darinnen auch sonsten nicht von abergläubischen dingen/ als daß die Weiber nicht tauffen sollen / welches an sich selbst vnrecht/ vnd in der alten Kirchen der Tauffrauff (baptismus veneticus) vnerhört / Item daß sie nit mit wein/ milch essig/ &c. tauffen sollen: In gleichem/ daß sich die Männer bey dem Sacrament des Altars (wie sie es ohne Gottes Wort auff den Papißischen schlag zu nennen pflegen) mit den bärten nit ergerlich erzeigen/ das ist/ daß sie die bärte zuvor genau abscheren lassen/ vielleicht/ damit ihnen kein tropff im barte behangen bleibe/ &c. welches bey ihnen das größte sacrilegium gehalten / vnd was dergleichen auff dem Papstumb hernierend &c. gehandelt: sondern alles dahin gericht/ daß menniglich gebessert / dem Herren Christo die noch irrende schäfflin zugeführt/ die verstockte mit gebührender straff angesehen/ vnd das reine Wort Gottes durch das Predigamt auff die nachkommende geerbet werde/ welches für den rechten zweck aller Kirchenordnungen billich vermerckt werden sol.

Diweill dann diese Genffische wol angestellte Kirchenordnung (wie das werck bezeuget) newlich auß dem Frankösischen in Hochteutsch vbergesetzt/ nicht weniger die bengefügte Schulordnung die bequemste tauglichste form vnd weiß andeuret / was

O. S. cap.
vom heiligen
tauff/ &c cap.
vom Sacrament
des
Altars.

Vorrede.

massen die jungen in den dreyen sprachen vnd guten
künsten/ohne verseumnus der zeit vnd jugent (deren
man sich in ihrem alter so wol zum Kirchen als Po-
litischen diensten zu gebrauchen habe) mögen insti-
tuirt werden:

Wir auch nicht vnwissend / daß E. G. vnge-
acht etlicher benachbarten halb vñ ganzen Papisten
gunst oder vnwillen/sich öffentlich rund vñ klar zum
reinen Wort Gottes/wie das von dem Papistischem
sawreig außgesetzt/in dero Witumbs hochheits Kir-
chen geprediget/bekennen/das Ministerium lieb vñ
wehrt halten/vnnd alles das jenige/so einer Christli-
chen eysriger Obrigkeit geziemet/mit der that erzei-
gen/zu reparation vnnd anstellung Kirchen vnnd
Schulen stewarten/ den armen francken mit hülff vñ
beystand trewherkig jeder zeit erscheinen / ihren Vn-
derthanen das Wort des HERODEN / als der seelen
speiß durch gelehrte geistreiche Personen vortragen
lassen / vnnd sich nichts so hoch als der Kirchen wol-
stand/hernechst die bürgerliche Regierung/lassen an-
gelegen seyn / An diesen vnd dergleichen Christlichen
Schriften ein gnedig benügen vnnd gefallen haben
vnd tragen:

Demnach habe auß obgesetzten vnnd andern
mehr bewegnissen/ E. G. diese Kirchen vnd Schul-
ordnung der Statt Genff/ darinnen /wie auch hie-
vor angedeut/ nicht wenig casus matrimoniales,
deren decision heraus zu schöpffen / wie die täglich
eynfallen / zu finden / in schuldiger vnderthentigkeit
dediciren sollen vnd wollen/der ganz tröstlichen zu-
versicht/E. G. ab diesem meinem vorhaben/so zu auff-
erbauung der innerlichen Kirchen Christi / vera-

Vorrede.

mehring der Schulen gereicht/ kein mißfallen empfangen / sondern meine gnedige Frau seyn vnd bleibe. E. G. sampt dem ganzen Gräßlichen Hauß Wied / hiemit zu Gotseliger langwiriger Regierung vnd aller Wolfahrt zu gefristen / dem allerhöchsten GOTT vnd Vatter vnsers HERXON Jesu Christi trewlich anbefehlende. Datum Herborn den ersten Ianuarii, anno XCIII.

E. G.

Vndertheniger dienstwilliger

Christoff Rab.

Register

Register

Oder anzeig der fürnemsten Puncten / so
in nachfolgenden Ordnungen verhandlet.

Die vorderst zal bedeut den Articuli
die hinderst das blat.

- | | |
|---|---|
| <p>1 Zuersten Art. Welcher maß
sien eine Christliche Obrigkeit
die Kirchensachen anstellen vnd
versorgen solle. blat 1</p> <p>2 Dier vnderschiedene Amptos
personen im Kirchenregi
ment. 2</p> <p>3 Das ampt der Pastoren. 3</p> <p>4 Dero ordentlich beruff. ibid.</p> <p>5 Examen der Lehr. ibid.</p> <p>6 Der Ordinandē proben/auff
vorgehaltene fragen reso
lutiones vnd erkklärung. 4</p> <p>7 Examen des lebens. ibid.</p> <p>8 Davon in specie. ibid.</p> <p>9 Eynsagung der Pastoren /
damit nach dem gebrauch der
alten Kirchen zu verfahren. 5</p> <p>10 Publication dessen Namen/
so zum Kirchendienst anzus
nemen. ibid.</p> <p>11 Wie der ordinatis see Kir
chen vnd seelen sorg anbefoh
len. 6</p> <p>12. 13. 14. 15. 16. Endpuncten/
darauff die Pastoren der von
Gott vorgesezten Obrigkeit
schweren. 6.7.8</p> <p>17 Congregationes oder Syn
odi zu was end angestellet.
8.9</p> <p>18 So misset zwischen den Pa
storn in der lehr entstände. 10</p> <p>19 Straff der Prediger / so är
gerlich leben/ Item / deren so
die Prediger zur vnschuld an
geben. ibid.</p> <p>20 Laster vnd mängel der Pres
biter. 11</p> | <p>21 Catalogus der laster/welcher
wegen sie abzuschaffen. ibid.</p> <p>22 Mängel / deren besserung zu
verhoffen. 12</p> <p>23 Bestrafung der laster. 13</p> <p>24 Des Consistorii auffricht/
vnd ampt. ibid.</p> <p>25 Procel. ibid.</p> <p>26 Vorhaltung des H. Abend
mats auff die so vbel leben/
acht zu haben. 13.14</p> <p>27 Visitaciones wann/wie oft/
durch was personen dieselben
beschehen. 14</p> <p>28. 29. 30. 31. Was die Visita
tores vber der Pastoren per
sonen zu erkündigen. 14.15</p> <p>32. 33. Was die Visitatoren
mit den zuhörern zu hands
ten. 15.16</p> <p>34 Relation verrichten s der vi
sitatorn, vñ befindens bey der
congregation zu thun. 16</p> <p>35 Zu was end die visitaciones
angestellet. ibid.</p> <p>36 Dardurch der Obrigkeit nit
vorzugreiffen. 17</p> <p>38 Was zeit die H. Tauffe bes
dienet / was dabey auff zus
zeichnen/ der Obrigkeit anzus
zeigen. 17.18</p> <p>39. 40. Welche personen zum
Gevatternkad vnzuteffig. 18</p> <p>41 Abgöttische/Heydnische/Wi
dliche Namen den Kindern
in der Tauff nit zu gebē. ibid.</p> <p>42. 43. Das H. Abendmat nach
eynsagung des H. Ern Chri
sti vnd wie oft im jar/ zu reis
chen. 19</p> |
|---|---|

Register.

- 44 Wo die Tisch in den Kirchen
stehen sollen. 20
- 45 Klein in der gemein das H.
Abendmal zu reichen. *ibid.*
- 46 Von Vorbereitung zum H.
Abendmal. *ibid.*
- 47 Die Psalmen Davids ihrer
vrdnung nach in der Kirche
zu singen. 20
- 48 Die Jugend zu Catechismo
fleissig anzuhalten. 21
- Was der Catechismus sey/
Supr. artic. 6. 4
- 49 Bekantnus der Lehr des Ca-
techismi von den Kindern
zu thun. 21
50. 51. Darvor kein kind zum H.
Abendmal zu zulassen. 21. 22
- 52 Bnderscheid der Pfarren/vñ
emgepfarten. 22
- 53 Bermanung an die sentige/
so vnrordnung einführen. *ibid.*
- 54 Eitesten ampt in der auss-
sicht. 22. 23
55. 56. 57. Järtliche hausbesu-
chung / was damit gemeinet.
23. 24
- 58 Wie die tranckē besucht/was
der Eitern/ Herrn ampt. 24. 25
- 59 Die gefangene zur bus zu ver-
manen / trösten. 25
60. 61 Die verstorbene ehrlich
zur erden zu bestatten. Jē von
den entleiben. 25. 26
- 62 Niemanden zu bald zu begrä-
ben: Wochentliche Register
vber die Begrebnussen. 26
- 63 Alle Papisische Ceremonien
bey den Begrebnussen abge-
schaffe. 26
64. 65. Der Doctorn H. schrifft
ampt/zu lehren/ den widersa-
chern widerstand zu thun.
26. 27
- 66 Schulen zugericht / darinn
Theologia stydioli erhat-
ten werden. 27
- 67 Der Eitesten obtligen/ ampt/
ganz hochnotwendig. 28
- 68 Wer die jensigen/ so zu Eite-
sten zu erwehlen/ vorschlage.
ibid.
- 69 Nach aufhebung der Stat
die eitesten zu erlösen. 28. 29
- 70 Wie es die von der Obrig-
keit/so im Kirchenraht seyn/
halten. 29
71. 72. Praesentation vñd
publication der antenēde
Eitesten. *ibid.*
- 73 Offenbar inhabilitet oder
vnchtichtigkeit der Eitesten. 30
74. 75. 76. 77. Der Eitesten eph.
30. 31.
- 78 Die Eitesten nicht ohne son-
derbar erhebliche vrsach zu
zu ändern. *ibid.*
- 79 Wann die send besessen. *ibid.*
- 80 Wochentliche bekenntnis der
Pastoren vñd Eitesten zu
was end. 32
- 81 Dem Kirchenraht einen be-
sehthaber zu zugeben. *ibid.*
- 82 Die vngehorsame gegen dem
kirchenraht der Obrigkeit an-
zumessen. 32
83. 84. Des Kirchenrahtes pro-
cesss gegē die verbrecher. 32. 33
- 85 Den beharret vnbusfertigen
des H. Erntisch zu verbieten. 33
86. 87. Wie es mit den offenba-
ren lastern zu halten. 33. 34
- 88 Strende in der Lehr sollen
vermanet werden. 34
89. 90. 91. 92. Wider die so die
Predigten Gdliches wort/
Item/ das H. Abendmal nie
besuchen / mutwillig versau-
men. 35. 36. 37
- 93 Ds die/ so das H. Abendmal
interdicirt, zu des H. Ernt
Tisch von den Pastorn nicht
zugelassen werden. 37
- 94 Form!

Register.

- 94 Form/die verstockten zu ex-communiciren. 38
- 95 Mit den relapsis wie es zu halten. 39
- 97 Das weltliche vnd Kirchenregiment zu vnderscheiden/nicht zu trennen. Bucer de Reg. Ch. lib. 1. c. 2. & 3. 40
- 98 Ehesachen/wann die Eltern ihre kinder zu versprechen haben. 41
- 99 Pubertas männlichen vnd weiblichen geschlechts. *ibid.*
100. 101 Von consens oder bewilligung der Eltern / vor mündern. 41. 42
- 102 Von Ehen / so vn einwilligung der Eltern geschhe. 43
- 103 Niemandts wider seinen willen vnd gutheissen zum heurat zu zwingen. *ibid.*
- 104 Straff der Kinder / so in Heuratsachen den Eltern vnfdigig. 44
- 105 Von denen so zu zweiter Eheschreiten. *ibid.*
- 106 Keine eunuchum zur Ehe zuzulassen. 45
107. 108 Den Wittiben zeit 6. monat zu warten präfigirt: *arbitrarium tempus viduis.* *ibid.*
109. 110. 111. 112. Etlliche sonderbare Ehesäll. 45. 46
113. 114. 115. 116. Von de gradib. der blutverwandnus. 46. 47
117. 118. 119. 120. 121 Von verbotener Ehe wegen schwangerschaft. 48
122. 123. 125. 126. Von Eheverlobnussen/ wie die beschehen sollen/ alle leichtfertigkeit/ bedingnus / ist außgeschiedn. 49. 50
124. 127. Winketehen vnbin- dig vnd nichtig. *ibid.*
- 128 Vollziehung der verlobten Ehe/inner 6. wochē/ wo daran ver hinderung/ dem kirchenrath anzuzeigen. 51
- 129 Aufruffung der versprochenen/drey Sonntag nach einander: schein von denen so außser der Statt / vor zu bringen. *ibid.*
- 130 131. Eynwendung eynreds vor der copulation / wie es damit zu halten. 51. 52
- 132 Straff deren/ so vor de hochzeitliche tag sich vermischē. 52
- 133 Bey zeiten in der kirchen zur enleitung zu erscheinen. 53
- 134 Jeden tag hochzeit zu halten/ ertaubt/allein wann das H. Abendmal gereicht/ vrsach/ vt *ibidem.*
- 135 Verzeichnis der copulirten Namen/ tag/ re. *ibid.*
- 136 Cause matrimoniales litigiose, wo vmb decision angehalten werden sol. 54
- 137 Anff geistlichen beweiß pro matrimonio zu sprechen/ *exceptis duobus casibus.* *ibid.*
- 138 So klager der theil das geschehnus nit genugsam bebrechte/ dem betragten das iuramentū zu deferiren. 54. 55.
139. 140. 141. Von aufstetck/ fucht/ aussen bleibē der verlobten personē. 55. 56. 57. 58
- 142 Auß mangel heurats/ oder widerlag keine Ehe hinderstellig zu machen. 58
143. 144 Frigiditet, itē castratio, mangel der Frauē/ *nulum faciunt matrimonium.* 58. 59
145. 146 Ehescheidung wegen erwisenen Ehebruchs. 59. 60
147. 148. 149 Gezeck der Ehas

Register.

- | | | | |
|-----------|--|--------|--|
| | lent / dahero erfolgte trennung heuslicher beywonung. | 61. 62 | |
| 150 | langes verreisen / beweißt dds. tlich abgangs in der fremde. darauß absolution. | 62 | |
| 151 | Ergernichs absentiren pro malitiosa desertione nach verkauff dreyer jaren zu halten. | 63 | |
| 152 | Wie es mit den frawen / so on versach austretten / schweifen / ic. zufallen. | 65 | |
| 153 | Von weglauffenden männern. | 66 | |
| 154 | Wutwillige desertion ex officio zu straffen. | 67 | |
| 155 | Das ein Ehefraw iren mann zu folgen schuldig sey. | 68 | |
| 156. 157. | Diaconi, deren zweierley / beyder ampt / wie sie erwehlet werden. | 68. 69 | |
| 158 | Anzahl / vnnnd gewalt in verwaltung der geistlichen verwalter. | 69 | |
| 159 | Hospitals eyntommen / vnd von gifften / legaris, so täg- | | lich dahin destinirt vnd beschehen. ibid. |
| 160 | | | Anordnung des Hospitals. 70 |
| 161 | | | Den Hausarmen wochentlich zu stewarten. ibid. |
| 162 | | | Der armen / von andern orten vertribenen / durchwanderenden / beherbergung vñ auffenthalt. 70. 71 |
| 163 | | | Unverschampte Bettler abgeschafft. 71 |
| 164 | | | Arzt vnd Waidbyrer auff die arme trancken bestellet. ibid. |
| 165 | | | Spitalkmeister / was sein amptgebür / sonderlich die jugent zu der Schulen zu halten / den Catechismum zu treiben. 71 |
| 166 | | | Kirchenrechnung richtig zu halten / die eyntommen recht anzulegen: wer besich darüber habe. 72 |
| 167 | | | Bestellung des Pesshauses. ibid. |
| 168 | | | Alle fünf jar diese ordnung abzulesen. 72. 73 |

E N D E.

Correctur.

Am 4. blat lin. vlt. lise 1. ad Timoth. 5. blat lin. pen. so les
 13. den armen. 26. blat lin. 1. Gott dem H. Ern mit all. 25. blat lin.
 stenden jedes tranckheit erfordert. Item / das die träger register vñnd
 verzeichnussen. 34. blat lin. 9. ernstlich. 36. lin. 13. mit ihnen gemein /
 44. lin. 23. auffser des / 55. lin. 18. dele sich / 63. lin. 16. dele bey / am 12. 63
 blat lin. 6. lege mit peinlicher straff.

Kirchenordnung/

Wie die in der Kirchen zu
Genff angestellet vnd auffgericht/
auch von einem chrsamen wolweisen Racht
gemelter Statt/den 3. Junij Anno 1576.
bestetiget vund widerho-
let worden.

Der erst Artickel.

Im namen der H. Dreyfaltigkeit.

W Achdem wir Syndici,
[Burgermeister] vnd Racht der
Statt Genff / sampt ganzer
Gemein / vns zu gemüth ge-
führt / daß vor allen andern dingen vns oblis-
gen wil/die anordnung zu thun / damit das
heilige Euangelium vund Christliche lehr-
bey vns lauter vund rein gepredigt/vund zu-
gleich die Kirchen Christi in gutem regimene
beständig erhalten / in gleichem die blüende
Jugent in guten künsten vnd sprachen auff-
erzogen/ zur forcht Gottes angewisen / end-
lich die Almusen vund Spital zu vnderhale-
der Armen angewendet vnd recht gebraucht
werde/ Vnd aber ein solches nicht beschehen

kan noch mag / es seye dann / das gewisse art-
 tikel vñ hauptpuncten / darnach meniglich
 so dessen zu thun / sich zu richten hab / vorges
 schriben vnd verordnet werden: Als haben
 wir auff empfangenen des halben vndericht
 von vnsern Kirchendienern / als dero Ord-
 nung von dem H. Erren Christo vns anbe-
 fohlen vnd gebotten / gemess / vnd in die beste
 form gebracht / selbige so wol in vnser Statt /
 als zugehöriger Landschafft / auff's fleissigst
 zu halten / auch davon nicht zu weichen / vns
 entschlossen. Wollen vund gebieten hienit
 allen vñ jeden vns angehörigen / solcher auff-
 gerichter Ordnung / wie die hernach folgt des
 H. meht / dieweil / wie augenscheinlich / sie auß
 dem heiligen Götlichen wort G. Dites ge-
 nommen / gehorsamlich zu geleben.

2. Erstlich / befinden sich im Kirchenre-
 giment vier vnderschiedene Empter / welche
 vnser H. Er. Christus zu verwesung des Kir-
 chendiens hat eyngesetzt / nemlich / vns erst /
 die Pastoren oder Pfarhern: zum andern /
 die Doctoren oder Lehrer: zum dritten / die
 Eltesten: zum lezten die Diaconi oder Al-
 tertenpfeleger. Derhalbē / so anders das Kir-
 chenregiment wol angeordnet seyn vnd blei-
 ben / sol vnd muß dise form vnd weiß / durch
 obgerührter vier beampten hülff / raht vnd
 bey

beysehn/ die Kirchen zu regieren/ vndermeis-
dentlicher notturfft nach gehalten werden.

Vom beruff vnd ampt der Pa-
storen oder Pfarhern.

TIT. I.
CAP. I.

3. So vil nun die Pfarhern (welche
auch sonst außseher/ Eltesten/ vñ Gottes
knecht oder diener in der Schrifft genant
werden) belangt/ ist deren obligen vnd ampt/
Gottes wort zu predigen/ vnd dem volck für-
zu tragen/ zu vermahnenn vnd zu straffen/ so
wol öffentlich/ als sonst: die heiligen Sas-
tamenten außzuspennen/ vnd die geistliche
Censur oder Sendt/ mit zuthun der Eltes-
ten/ zu besessen/ vnd außsehen.

4. Damit aber allerhand confusiones
vnd vermischungen in der Kirchen Gottes
verhüt: sol niemant ohne ordentlichen beruff
sich dahin eyndringē/ welcher in disen dreyen
stückten bestehet: Erstlich/ vnd das fürnemste
ist/ das das Examen vorher gehe: Darnach
die jenige/ denen es gebüret/ das ihrige hierin
auch leisten: zum dritten/ das die zu eyntse-
zung der Pastoren gehörige Ceremonien ge-
braucht werden.

5. Das Examen helt in sich erstlich/ dz man
von dem Ordinando verneme/ ob er gnug-
sam in H. Schrifft belesen/ geübt vñ erfahret/

darnach / ob er auch das wort Gottes dem
volck mit frucht vorzutragen thüchtig vnnnd
geschickt / vnnnd alles dasjenige zu handeln/
so zu aufferbawung der Kirchen nötig seyn
wil.

6. Solches aber gründlich zu erfahren/
ist von nöten / daß die andere Kirchendiener
seine Predigt oder auflegung / so er ober den
sprüchen der Schrifft / die ihm vorgelegt / zu
thun schuldig / anhören / darauff ober die
hauptartickeel Christlicher Religion gefrage
werde / damit in allweg verhüt / daß der Didi-
nant nicht etwan andere früge opinionen bey
sich verhele vnd verdecke: sol er ferner offents
lich protestiren vñ sich bezeugen / daß er keine
andere / dann die Apostolische / Prophetische
lehre / so den büchern des alten vnnnd neuen
Testaments eynverleiht (welcher kurtzer in-
halt in vnserm Catechismo begriffen) füh-
ren vnd brauchen wölle.

7. Das ander stück des Examinis, be-
trifft des Ordinandi leben / nemlich / ob er eis-
nes züchtigen erbaren wandels sich jederzeit
verhalten / vnnnd man ihme deshalben nichts
vorzuwerffen habe.

8. Vnd ist zwar dises alles / so hierzu er-
fordert wirdt / von dem heiligen Apostel
Paulo ad Timoth. 3. cap. vnnnd an Ti-
tum

tum 1. cap. wol vnd füglich in einer summen begrifflich beschriben.

9. So vil die eynsetzung der Pastoren berührt/ist für das rathsamst zu halten / daß der von der vralte Kirchen gepflogener vnd gebrauchlicher ordnung nachgesetzt werde/ welche sich also verhält nemlich/daß anfanglich die bestellte Prediger/ ein person / die sie zum Predigampt oder Kirchendienst gnugsam qualificirt erachten / erkisen / mit dero das hievor angemelte Examen vorgehen/ hernach solches an den kleinen Rath gelanzen lassen/welcher auß seinem mittel etliche dahin verordnen sol / des Ordinandi Probepredigt neben den andern Pastoren anzuhören / darnach dem Rath die besündung anzumelden. Danun der Rath auß vrsachen den Ordinandum abwise: sollen die Prediger zu einer neuen wahl schreiten. Auff den fall aber der Rath mit dem Ordinando zu friden / alsdann kan man den dritten puncten an die hand nemen/wie folgt.

10. Den nechsten Sontag sol von allen Pöngeln öffentlich verkündigt werden / daß N. N. zu einem Kirchendiener erwehlet/ vñ nunmehr als tüglich darzu erkant. Derowesden so jemand wider des ernanten person/ oder leben irgend was mangel/oder eyn

zureden hette / daß solches innerhalb acht tagen einem auß den Syndicis oder Burgermeistern angezeigt werde / ehe vnd dann er den zwayten Sontag fürgestellt wirdt. Vnd diß zu dem end / damit keiner zu dem Predigamt komme anders dann mit einhelligem consens der ganzen Kirchen. So dann etwas erheblichs fürkommen würde / dardurch sein beruff verhindert / werden die Prediger dißfals ein newe wahl an die hand nemen.

II. So aber kein hindernis eynfallet / sol die ernente person / selbigen Sontag für die Cansel in der Kirchen / nach verrichter Predigt / gestellt werden / vnd der Prediger sol alsdann jme die amptsorg / welche in dem Kirchendienst erfordert wirdt / außführlich erklären / vnd alsdann zu end das volck zu inbrünstigem gebet ermanen / den lieben Gott zu ersuchen / damit diser angehende Prediger seinem Ampt aller erheischender notturfft nach / abwartet.

12. Wann ein Prediger der gestalt erwählt vnd angenommen / sol er alsbald dem Rath die gewöhnliche Eydspflicht leiblich leisten / als folgt:

13. Ich N. N. verspreche vnd gelobe / daß in dem Predigamt / dazu ich ihero beruffen /

ruffen/Gott dem Herrn ich mit allem fleiß
 vnd trewen dienen wil/sein heiliges wort rein
 vnd lauter meinen zuhörern in dero Kirchen
 dahin ich mich verbinde / vortragen/vnd wil
 die lehr nicht zu meinen fleischlichen affecten
 mißbrauchen / noch auch einigem menschen
 zu gefallen reden / oder etwas verschweigen/
 sondern alles nach bestem wissen vnd gewis-
 sen vortragen / zu lob vnd preis seines H.
 Namens/vnd besten miß seines volcks/deme
 solches zu leisten ich mich schuldig erkenne.

14. Verspreche in gleichem / die Kir-
 chenordnung diser Statt / wie die von dem
 kleinen / grossen vnd gemeinen Racht auff-
 gericht/vnverbrüchlich zu halten/vñ deme/so
 mir durch angedeute Ordnung aufferlegt/
 nachzukommen/die jenigen/ so in sünden ges-
 fallen/davon abzumantenvnd das nit zu vns
 terlassen in einigem wege/ außgeschaidē allen
 priuathasß vnd neid/raach vnd andere fleisch-
 liche affecten: Vnd in der kürze/alles vnd jes-
 des zu thun / was einem frommen vnd ge-
 trewen Kirchendiener eignet / vñnd meiden
 das widrige.

15. Zum dritten/gelobe vnd schwöre/der
 Herren Obern/vñnd ganzer Statt Genß/
 guten leumuth/ ehr/ nutzen vñnd frommen/
 nach meinem vermögen/z zu erhalten/ befürz

bern vnd vermehren / auch dahin mich bears
beiten / das die Bürger schaffe vnd Gemein
in gutem Friden / Christlicher lieb vnd einig
keit vnter der Herrschafft schutz vnd schirm
lebe / vñ was deme zu entgegen / sichen / auch
in meinem beruff / so wol zu fridens vnd wols
stands zeiten / als Kriegsteufften / Pest / vnd
anderem vngemach (das doch der lieb Gott
lang verhüten wolle) bestendig zu verharren.

16. Endlich / versprech ich allen Gesezen
vnd Policenordnung diser Statt in vnder
thenigkeit gehorsamlich zu geleben / vnd mit
meinem gehorsam meniglichen ein gut ers
empel vorzutragen / in dem allem mich vnz
derwerffend den Statuten / vnd der mir von
Gott vorgesezten Obbrigkeit / so vil vnd weit
als mein tragend ampt zulest / vnd deme vnz
benommen die freyheit / welche in lehren vnd
predigen / straffen die vngehorsamen / 2c. bes
stehet / wie das der H. Erre Gott anbefohlen
zu thun vnd zu verrichten / was sonst in meis
nem ampt anhängt / hiemit zum zierlichsten
versprechende / der gestalt der Herrschafft
vnd Gemein zu dienen / das doch in keiz
nen weg dem Allmechtigen sein dienst / das
hin mich mein beruff weiset / verhindert
werde.

CAP. 2.

17. Wie nun zu anfangs in der wahl
vnd

vnd bestellung der Kirchendiener erfordert/
 daß sie fleißig examinirt vnd befragt wer-
 den/also wil es nicht weniger vonnöten seyn/
 daß die jenige / so zu diesem ampt beruffen
 seyn/in der reinen leh:/auch bey gebürendem
 fleiß durch heilsame anordnung erhalte wer-
 den. Derenthalben ist hierzu fast dienlich/
 daß die Prediger wochentlich eine zusamen-
 kunfft od' Conuent halten/dabey auß heiliger
 Götlicher Schrifft sich zu vnderreden/Vnd
 sol keinem Kirchendiener erlaubt seyn davon
 zu bleiben/es seye dann auß ehehafften: vnd
 da einer hinleßig hierin befunden/ sol ihm di-
 ses mit ernst vnder sagt werden. So vil die
 Prediger betrifft/ so auff den Dörffern pre-
 digen: sollen die Statprediger sie vermas-
 nen/bey der Congregation sich fleißig einzus-
 stellen/Vnd da deren einer eine ganzen Moz-
 nat aussenbleiben würde / ist solches für ein
 sträfliche hinleßigkeit zu halten. Es were
 dann sach / daß er leibschwachheit halben/
 oder wegen anderer mercklichen ver hinder-
 nus nicht erscheinen köndte. Item/ Damit
 man spüre vnd sehe / ob die Kirchendiener
 fleißig studieren / oder fahrlässig seyen / sich
 mit andern weltlichen handeln beslecken: sol
 ein jeder / so wol die in der Statt / als auff
 dem Land / den spruch der H. Schrifft / so

ihne in seiner ordnung erreicht / gebührender zeit in der congregation erkleren. Da nun an solcher erklerung etwan andere mangel hetzen / sollen sie ihme selbiges brüderlicher wolmeinender weiß hernach anzeigen / welches er auch anders nicht / als zu seiner warnung / vnterricht vund verbesserung dienende / auff vnd anzunehmen wissen wurd.

18. So dann einiger missel in der lehr vnter den Predigern entstehen wurd / sollen sie mit einander bis zu dessen erörterung sich vnderreden vñ vereinigen. Da aber das nicht geschehen könte / sollen sie die Eltesten zu hilfflegung solcher Disputation / zu sich erforschen. Auff den fall dann solches nicht verfangen könte / vund wegen der einen partheyen halbstarrigkeit kein accord zu treffen: sol die sache an die Obzigkeit gelangē / welche durch schleunige mittel fernern vnracht oder weitung vorkommen wol wissen wurd.

19. Ferner / vund das allem ärgerlichen wesen / so etwan durch der Kirchendiener vñ ordentlich leben verorsacht / abgewehrt werde: ist hochnötig / das ein gebürtliche straff / (wie hernach gesetzt) allen vund jeden Predigern / keinen außgenommen / auffgeschick / welches sie sich nicht zu verweigern oder entschlagen haben. Dann auch solches dahin dienet /

dienet / daß das Predigampt in gebürenden ehren gehalten / vnd verhütet wirdt / daß das heilige wort Gottes nicht veruehret vnd in verachtung gericht / wo die Prediger ein böses gerücht bekommen. Demnach / da billich daß die Prediger ires verbrochens halben gestrafft / ist hergegen nicht vnbillich / daß diejenige / so lügen auff vnschuldige Kirchendieher anbringen würden / auch mit gebürender straff angesehen werden.

20. In solchem weret aber ist der vndercheid zu machen / daß etliche laster ganz vnd gar in der person eines Predigers nicht zu gedulden: etliche andere mangel / so durch brüderliche vermanung / da die anders bey dem mangelhafftigen theil statt vnd platz fünden / sollen vnd können verbessert werden.

21. Die laster / derenthalb ein Prediger gar abzuschaffen / seind dise: Kegeren / absonderung von der Kirchen / zerstörung der Kirchen oder Religionfridens / öffentlich Gotslästerung / so von der Obrigkeit ohne das zu straffen: da einer mit geistlichen sachen fräsmerey tribe / da einer sich mit mied vnd gabben bestechen ließ / da einer geschwinde practicken einen andern von seiner Pfarz auszutreiben / gebraucht / da einer seine Kirchen ohn erlaubnus verließ / vnd an kein ander ort ors

dentlicher w eis beruffe würd: da einer falsche
 brieff/münz/oder dergleichen macht/men-
 rey/so Rechtlich zu straffen/wucher/ärgers-
 lich vñ im Rechten verbottene spiel/tanzen/
 vnd dergleichen leichtfertigkeit/alle vnd jede
 malefischhandlungen/so verlust der chren auff
 sich hat/vnnd ein jedere mishandlung/wels-
 cher wegen sonst ein zuhörer von der Kir-
 chen außgeschlossen wirdt.

22. Die mängel/so verhoffentlich zu en-
 dern/vnnd verbessert werden können/sind
 dise: vngewöhnliche vnformliche art die
 schrift außzulegen/darauß ärgernus zu bes-
 sorgen/vorwitz/vnndtize frage zu erregen vñ
 auff die ban zu bringen/da sich einer beflisse/
 eine lehr oder ceremoni/so von der Christli-
 chen Kirchen nicht angenommen/vorzub-
 bringen/hinlässigkeit im studieren/vnd fürs-
 nemlich in belesung der heiligen Schrift/
 hinlässigkeit die offenbare laster zu straffen/
 welches einer schmeicheley gleichet/hinlās-
 sigkeit in verrichtung anderer zu dem Pres-
 bigampt gehörigen sachen/narrentand/lüs-
 gen/nachred/leichtfertig geschwätz/schmächs-
 wort/tollkühheit/vorthailhafftigkeit in con-
 tracten oder anders/geitz/vnd zu grosse karg-
 heit/gechzorn/balgeren vnnd zancken/leicht-
 fertig

fertigkeit im wandel vnnnd kleidern / so einem Kirchendiener zu tragen nicht geziemen.

23. So vil die laster / welche ganz nicht zu dulden/betrifft/vnnnd malefizsachen seyn/welchen leibstraff auffgesetzt/ so deren eines ein Prediger begienge / sol die Obrigkeit hand zuschlagen/ vnd vber die straff/so ohne das nach weltlichen Rechten von ihme verschuldet / sol der missthatiger des Kirchens dienstis entsetzt werden.

24. So vil die misshandlung betrifft/ vber welche das Consistorium oder der Kirchenraht die erst inquisition zu thun hat/darüber sollen die Eltesten mit den Predigern gut acht haben: Vnd da sich befinden würde/das ein Prediger derẽ eines vberwisen würde: sol jez gemelter Kirchenraht / dem Statrath darüber relation thun / vnnnd beneben sein bedencken anzeigen / der gestalt/das die erkantnus der straff der Obrigkeit jeder zeit voraus behalten sey.

25. Aber von den mangeln / so durch vermanung abzuschaffen seyn: sol die maß vnd regel gehalten werden / wie die von dem Herrn Christo vorgeschriben/das das letzte mittel seye/vor das Consistoriũ zu kommen.

26. Damit dann solche Disciplin vnd Kirchenzucht erhalten / sollen die Prediger/

ehe vnd dann des H. Herren Nachtmal (wie das zu gewissen zeiten des jars zu geschehen pflegt) gehalten werde/ vnter sich selbst vmbsehen/ ob vnd wer hierin mit den obgesetzten mangeln behafft / damit denen mit gebührender Censur zeitlich begegnet werde.

CAP. 3.

Von den Visitationen.

27. Damit auch in dem ganzen corpore der Kirchen / das ist/ so wol in der Stadt/ als Landkirchen / gut regiment vnd einigkeit in der lehr erhalten werde: sol die Obrigkeit einen oder zween auß dem Racht / vnd zugleich die Prediger in der Stadt / einen auß ihrem mittel abordnen / welche zum wenigsten einmal in dreyen jaren visitieren vnd fleißiges eynsehen haben / wie es mit jeder Pfar. stehet/ &c. Vnd erslich des Kirchendiensers gelegenheit belangend/

28. Nentlich/ ob derselbe etwan ein newe vnd der H. Schrift widrige lehr vortracht/ oder treibe.

29. Item/ ob er zu aufferbawung seiner zuhörer predige / oder ob er etwan sich einer besondern ärgerlichem weiß zu predigen/ welche nicht dienlich/ gebraucht/ als/ da er etwan gar zu dunckel im reden / vnmüße fragen vnd materien auff die Cankel bringe/ da er den

er den leuten gar zu seharpff / oder dergleichen vnarten an sich hette.

30. Item / ob er fleissig die Sontags vnd Wochenpredigt verrichte / auch die Francken besuche / vnd die ieuigen/bey denen es vonnöten/insonderheit vermane/vnnd allem dem/so zur vnehr des Allmächtigen vnd seines H. Worts gereichen möchte / vorkomme vnd abschaffe.

31. Item/ ob er/Pastor/ein eingezogen Ehrbar lebē führe/damit jederman ein gut exempel gebe/oder/ob er oder sein Hausgesind leichtfertigkeit treiben / dardurch er in verachtung keme: ob er sich mit seinen Pfarre verwanten angehörigen Kirspelskindern wol vertrage.

32. Das volck oder Zuhörer betreffend/ sollen die Visitatores dasselbige/die Predige Göttliches worts fleissig zu besuchen / deren ernstlich zuzuhören/ darauff zu lernen / wie jedes sein leben Christlich anstelle / vermanen/ vnd anzeig thun/ was/ vnnd wie nötig das Predigamt seye/Vnd diß zu dem end / daß sie lernen/ wie sie sich dessen zum nützlichsten gebrauchen sollen.

33. Sol der Prediger/so/wie gemeldet/ auß der Statt zur Visitation verordnet/ nach gethaner Predigt/vnnd ernster vermas

nung an das gemein volck / sich nicht allein
 bey den Schultheissen vnnnd Schöffen / son-
 dern auch den andern hausleuten / so in der
 Kirchen deshalben verbleiben sollen / (darbey
 ihr Pastor nicht seye / sonder abtrette) erkün-
 digen / nemlich / ob vnd was sie ab seiner lehr
 vnd Predigt / auch seinem leben zu klagen / ob
 er auch fleissig predige / vnnnd wie das besche-
 he / hierüber sie die warheit zu sagen nichts zu
 verschweigen haben / so zu verhinderung der
 ehren Gottes / zu befürderung seines heiligen
 Worts / vnnnd in gemein zu ihrer seelen wol-
 fahrt gereichen möchte / mit bezeugung des
 Göttlichen Namens / ermanend.

34. Alsdann sol er die befindung in der
 nechsten zusamenkunft der Prediger annel-
 den / damit so der mangel allein mit der wort-
 straff mag gebessert werden / hieran die ges-
 büß vorgenommen werde. Wo aber der fall
 so grob / daß er ganz vnleidenlich / sollen die
 Visitatoren sämptlichen solchen an ort vnd
 end gelangen lassen / wie hieoben gemeldet.

35. Es sollen aber in solchen Visitatio-
 nen keine streitigkeiten / so vorgefallen / decis-
 dirt / oder einiger Gerichtszwang geübt wer-
 den / sondern allein dahin gericht seyn / damit
 allen ärgernissen vorkommen / vnd die Pas-
 storen ihres anbefohlenen ampts nicht miß-
 brauchen /

brauchen / oder sonsten in ein sträflich leben
gerathen.

36. Auch sollen die Visitationen der jus-
titiën jren stracken lauff lassen / noch einigen
Pastor der ordentlichen Obrigkeitß Bez-
richtsstab entziehen oder erimiren: sondern
sollen sie die Pastoren vor Gericht / wie an-
dere / antworten / vnd von dannen bescheids
gewertig seyn. Auch in Malefizsachē gegen
ihre personen zu procediren verstatten. In
summa / es sollen die Kirchendiener in dem
stand / wie an jeko / auch zukünftigen tagen
bleiben.

37. Belangend die Predigten / wie offte /
wo / vnd zu was stunden selbige gehalten wer-
den / dieweil wegen allerhand vmbständen
vnd eynfallenden vngelagenheiten nichts ge-
wisses noch beständiges zu sehen: sollen die sa-
chen in dem stand / wie die zu diser stund sind /
gelassen werden / vorbehältlich selbige erhei-
schender notturfft nach zu ändern / oder zu
verbessern.

Von bedienung der Sacra- CAP. 4. menten.

38. Es sol der H. Tauff zu keiner ande-
ren zeit / dann nach verrichteter Predigt / vnd
allein von den Kirchendienern administrirt

werden. Sollen alsdan die name der Eltern/
des Täuflings / vund Gevattern / beneben
auff welchen tag das Kind geborn vund zur
H. Tauff gebracht / auff gezeichnet werden.
Vnd zu besserer richtigkeit / sollen die Eltern
des Kinds namen / vnd den tag / daran es auff
die welt kommen / verzeichnet / dem Prediger
bey dem Tauff ennliffen. Da dan ein Kind
auffer der Ehe gezelet / zum Tauff präsenz
tirt würde: sol es an die Obrigkeit gelange
werden / damit hierin / was recht ist / vorge-
nommen.

39. Es sol auch niemand / so vnserer wahren
Religion nicht zugethan / zum Gevatter-
stand erbeten werde / in betrachtung / daß
die / so vnseres Glaubensbekantnus mit seyn /
der Kirchen G. D. T. tes kein bindige verspre-
chung leisten mögen / das Kind oder Paten /
wie das sich gehört / in der Christlichen Reli-
gion helffen zu erziehen.

40. Niem / sollen auch die jenigen / so von
des Herrn Abendmal außgeschlossen seyn /
Kinder zu heben nicht zugelassen werden / es
sey dann / daß sie sich zuvor mit der Kirchen
Gottes versöhnen.

41. So vil die Namen / so man bey der
H. Tauff den Kindern zu geben pfeget / das
mit aller Uberglaube hindan gesetzt vund
abgeschafft

abgeschafft werde: ordnen vñ wollen wir auß
sondern hochwichtigen vrsachen/das hinforts
an der Nam Claudius/ oder der vermeint-
ten drey Königen/dieweil solche zu abschew-
licher Abgötterey vñd zauberey diser orten
gebraucht werden / Item die Namen der
Empter/ als Angelus, Baptista, Item der
Nam Lupa, Porca, vñd dergleichen/ so
durch ein vñsische weiß eyngeführt/ keinem
Kind gegeben werden.

42. Es sol auch das H. Abendmal/so vil
vñd offft/als die notturfft seyn wirt/ gereiche
werden/ vñd dasselb auff die form vñd weiß/
wie es von dem HERN selbst eyngesest/ auch
von der alten Kirchen in seinem rechten ge-
brauch gehalten worden/bis zu letst der leydi-
ge Leuffel solchs ganz vñd gar umbgekehrt/
vñd das verfluchte Mesopffer darauß ges-
macht. Wollen derowegē/dz gedachtes Sa-
rament vier mal des jars (zum wenigsten)
als den nechsten Sonntag zu Beyhenachs-
ten/auff Ostern/Pfingsten/vñd den ersten
Sonntag des Septemb. außgespendet werde.

43. Es sollen die Pastoren das brot des
HERN ordentlich / vñd mit gebürender re-
uerenz/darauff gleichsals die Eltesten oder
Diaconi den Kelch des HERN den Com-
municanten mittheilen.

44. Es sollen auch die Tisch etwas nahe bey den Canzeln stehen/ damit die Pastoren nach volendeter Predigt vnd gemeinem gebet desto füglicher bey die Tisch kommen mögen.

45. Es sol auch das H. Abendmal nicht gend anderswo / dann in der Kirchen gehalten werden.

46. Es sol jeder Pastor den Sontag zuvor/ ehe das H. Abendmal gereicht/nach der Predigt solches zu dem ende öffentlich verkündigen / damit die junge Leut/ eher mit/ dann sie ihres Glaubens bekantnis gethan/ dazu gelassen / wie hernacher gemelt / auch wegen der frembden vnnnd new ankommenden/ welche sich erstlich bey den Pastoren anmelden sollen / damit sie / da es not/ in diesem handel vnderrichtet / vnd das in summa mesiglich vermanet werde / sich dazu als würdige Tischgenossen zu bereyten vnnnd zu begeben / damit niemand sich selbst das verdammnis häuffe.

Vom Kirchengesang.

CAP. 5.

47. Es sollen auch hinfort / wie bisz anhero gepflogen/ die Psalmen des Propheten Dauids / wie sie einander in der ordnung folgen/ vor vnnnd nach der Predigt gesungen werden/

werden/ damit ein jeder Gott zu loben vnd
bitten/ auffgemuntert vnd angereicht werde.

Vom Catechismo oder Kin-
derlehr.

CAP. 6.

48. Es sollen alle Hausvätter vnd
Mütter/ vnd andere/ denen die jugend anbe-
sohlen/ vnd aber noch nicht zum Tisch des
Herrn zugelassen/ hierauff gut acht haben/
daß sie ihre Kinder/ Diener vnd Dienerin/
vnd was dergleichen Personen/ fleißig zum
Catechismo selbst führen vnd schicken/ oder
ja führen lassen. Dann der Catechismus
nichts anders ist/ dan ein kurzer inhalt vnser-
rer wahren Christlichen Religion. Vnd sollen
die Prediger/ so den Catechismum erkleren/
auff angeregter erklerung/ damit sie sehen/
ob die Kinder auch solches recht gefast vnd
verstanden/ der ordnung nach fragen.

49. So dann ein Kind gnugsam im
Catechismo vnderrichtet: so sol es desselben
ganzem summen vor meniglich in der Kir-
chen erzehlen: welches an statt einer bekantz-
nus seines Christenthumbs zu halten: Ditz zu
deren verhör/ sollen die vier Sontag zuvor/
ehe man des Herrn Abendmal reichet/ auß-
behalten seyn/ &c.

50. Ehe vnd dann solches beschehen/ sol

Kein Kind zu des HERRN Tisch zugelassen werden. Es sollen auch die Eltern vermanet werden / die Kinder nicht zu früh dahin zu führen / in ansehung es ein sorglich Ding / da die Kinder gleichsam zuvor enghes schleicht werden / che sie des handels gnugsam vnderricht vnd verstehen.

51. Vnd seind auch hierin begriffen alle diejenige Kinder / so in die Schulen gehen.

52. Nicht weniger sol der vnderschied der Pfarren / so wol mit den alten als jungen Leuten / nicht allein wegen des Catechismi / sondern auch der H. Sacramenten / die ein jeder in seiner Pfarckirchen besuchen sol / gehalten werden / wie das an ihme selbstennuslich / allerhand verwirung zu verhüten.

53. So dann jemand gefunden würde / der solcher anordnung sich nicht gemess verhielte: dem sol es alsbald vndersagt werden / vnd da er in seinem vnbedacht verharrete / sol er für den Kirchenraht gefordert werden. Da noch nichts bey einem solchen die güte verfangen würde / sol es an die Obrigkeit gelangen.

54. Damit man aber wissen könne / wer gemelter Ordnung nach sich verhalte / oder nicht; sollen die Eltesten oder Schöffen

schaffen / ein jeder in seiner Pfarz / hierauff
ein aug haben.

Wie es vor Ostern gehalten.

CAP. 7.

55. Diemeil es die erfahrung gibt / daß
in der Babylonischen verwüstung des
Pappsthumbs der mehrer theil Mans vnnnd
Weibspersonen der zeit ihrer jugend in der
Religion nicht unterwisen / dahero sie auch
im alter nicht wissen / was Glauben oder
Christenthumb sey: Demnach ordnen vnd
wollen wir / daß jårlichen ein hauffbesu-
chung beschehe / ob auch alle vnnnd jede ihres
Glaubens rechenschafft geben können oder
nicht: damit niemand zu des HERRN
Abendmal komme / er wisse dann vnnnd ver-
stehe / was das fundament vnd grund seiner
seligkeit seye. In welcher Visitation inson-
derheit gefragt werden sollen die diener/die-
nerin/vnnnd was frembde außländische seyn/
so in der Statt ihr auffenthalt haben / damit
niemand zu des HERN Tisch gelassen wer-
de / er seye dann zuvor als tüglich dazu er-
kant.

56. Sol derohalben solche besuchung
vor Ostern vorgenommen / vnd desto zeitli-
cher angefangen werden / damit solche zu
rechtzer zeit volendet werde.

57. Hierinnen mögen die Prediger sich der auftheilung vergleichen / vnd jeder Pastor an seinem ort / mit zuthun eines Eltesten / solch werck für die hand nemen. So dann einiger halbsstarig / vnnnd sich nicht weisen lassen wolte / oder sonsten der gebür nicht verhielte / befunden / sie beyde dem Consistorio solches anzumelden / ferners / vnd damit niemand der Visitation sich entschlage / sol jemand wegen der Obbrigkeit jhnen beystand leisten.

CAP. 8.

Von besuchung der Krancken.

58. Als auch deren wenig / da sie mit leibschwachheit angriffen / sich auß Gottes wort selbst trösten können / vnnnd ihr vil / ohn vnderricht in Glaubenssachē / wie das Bihe dahin sterben : so doch die vnderweisung vnd trost nimmer notwendiger / als eben zur zeit der Kranckheit / vnd vorstehenden abscheides auß diser welt : auß welchen vnd dergleichen vrsachen ordnen wir vnnnd wollen / das da jemand drey tag franck zu beth lege / er dem Pastor solches zu wissen thue / jedoch ihne zu gelegner zeit (damit er / Pastor / an seinem Ampt vnnnd dienst / so er der Kirchen vnnnd vilen ins gemein zu thun schuldig / nicht verhindert werde) zu sich beruffen lasse / vnd das niemand

nemand sich der vnwissenheit zu entschuldigen / wirdt solches den Eltern / Freunden / haushern / vnd so der francken pflegen / außtruckentlichen hiemit anbefohlen / das niemand / bis dem francken die seel außgehen wil / warte / in ansehung / alsdann die vermanungen vnd zusprechen viel zu spat seyn würden.

Von besuchung der gefangenen. CAP. 9.

59. Wir haben auch verordnet / das in jeder woche einen bestimmten gewissen tag einer auß den Predigern der Statt / so die Ordnung erreicht / dem armen gefangenen ein Ehrliche vermanung thun solle / dero jederzeit einer auß dem Raht / damit aller bezug vermieden / beyzuwohnen.

Von Begräbnussen. CAP. 10.

60. Es sollen die toden Leichnam ehrlich zur erden bestattet werden / sol auch einem jedern frey stehen zur begräbnus zu beruffen / wen / vnd wie vil personen ihm gefällig.

61. Wir setzen vnd ordnen auch / das die Todenträger / so der Obrigkeit hierüber perendigt / in solchen sachen auffrichtig handeln / vnd keinen verstorbenen anders / dann

zu gewöhnlicher zeit / auff den Gotsacker
tragen/ Auch so jemandts entleibt/ oder sehen
tods verfahren/ solches an gebürenden orten
anzeigen/ damit hierin/ was sich gebüret/ ver-
schaffet werde.

62. Item/ sollen die verstorbnen nicht
eher zur erden bestatten / dann nach verlauff
solcher zeit: Vnd weil die nach den umbstän-
den jedes krankheit erfordert werden/ daß sie
auch/ die Träger / Register vber die verstor-
benen halten / vnd wochentlich ins Hospital
die verzeichnus einliffern.

63. Es sollen auch keine Papistische Cer-
emonien bey den begräbnissen gebraucht
werden/ es seye dessen was es wolle/ öffentlich
oder heimlich/ der verstorbnne seye hohes oder
niedrigen stands / inheimisch oder außlän-
disch: vnd das so wol in der Statt/ als auff
dem Land/ bey hoher straff.

TIT. 2.
CAP. 1.

Folgt das zwenyte ampt so zum Kir-
chenregiment nötig/ nemlich von
Lehrern.

64. Das Ampt / befehl vnd oblis-
gen der Lehrer ist diß / daß sie andere in der
reinen Lehr Göttlichs Worts vnderrich-
ten / vnd fleißig verhüten / daß die reine Lehr
des

des Euangelij nicht verfälscht werde / ent-
weder durch falsche irrige Opinions / oder
durch vnerfahrenheit in Götlichen sachen.
Es wirdt aber solches Ampt vernichtet / in
dem in Schulen taugliche ingenia vnder-
richtet / von welchen ins künfftige der Kir-
chendienst versehen werden sol.

65. Der nechste grad aber / so dem Kir-
chendienst verwant / ist der Theologiae Pro-
fession / welche in außlegung des alten vnd
neuen Testaments bestehet.

66. Diweil aber niemand in solchem
Studio etwas fruchtbarlichs außrichten / ja
darzu nicht kommen kan / er sey dann zuvor
in Sprach vnd guten Künsten geübt vnd er-
fahren / Vnd damit / wie erst angedeut wor-
den / auch dieses auff vnser nachkommende
gelange: haben wir hiebevör ein Collegium
oder Schule erbawen / vnd mit Lehrern
bestellen lassen / auß welcher Schule wir
so wol das geistliche als weltliche Regis-
ment mit tauglichen Personen zu bestellen
hätten.

Vom dritten Ampt / nemlich der TIT. 3.
Eltesten oder Sündschöffen / vnd erstlich / CAP. I.
wie die Eltesten mit solchem ampt
beladen werden.

67. Das Ampt der Eltesten bestehet hierin / daß sie auffsehens haben auff eines jeden wandel / thun vnnnd lassen: diejenige / so in sünd vnnnd laster gefallen / oder sonst ein vnordentlich leben führe / freundlich / brüderlich vermanen davon abzustehen / vnnnd da es se von nöten / vber solch mishandlung dem Kirchenraht relation thun / damit die gebürrende buß oder straff / dem / so sie verwirckt / auffgesetzt werde.

68. So vil die form vnnnd weiß die Eltesten zu wehlen / betrifft: ordnen vnnnd setzen wir / daß der klein Raht hierauff bedacht sey / diejenige / so am tauglichsten dazu cracht / zu ernennen / welche ein ehrbar eyngezogen leben führen / vnnnd sich vntadentlich erzeigen / auff die man auch kein argwohn einiger missethat habe / vor allen so Gotsfürchtig / vnnnd der geistlichen sachen verständig seyen. Vnd dieweil an solchen nicht ein geringes gelegen / in betrachtung / die Eltesten mit den Predigern beynaher gleiche sorg vnd bürd tragen sollen: Sol der Raht die Prediger ihres bedenkens halben / vnd was für Leut darzu zu erwählen / zu erst anhören.

69. Dieweil aber vnser Kirch also angestellet / daß zween auß dem kleinen Raht / vnnnd dann zehen Bürger auß den andern zween

zween Rächten erwehlet werden: so wil doch die notturfft erfordern / daß die wahl ders massen angestellet / damit an den quartiren / oder vier vornemsten orten der Statt / die auffsiht erhalten / vnd nichts hierdurch versäumt werde.

70. Vnd auff den fall / da einer / so auß den zween Herrn des kleinen Rächts zu Eltesten erwehlet / zu der zeit im Burgermeisteramt were: sol er alsdann im Kirchenraht / anderer gestalt nit / dann als ein Eltester mit sitzen / vund die Kirchen gleich andern registren helffen. Allein daß jehangemelter Syndicus / oder Burgermeister / oder da er nicht anwesend / sein Amptsnachfolger den End im Kirchenraht / von deme / so er aufferlegt / zu fordern vnd anzunemen / vnd die jenige an den Statraht / so offft solchs durch des Kirchenrahts beschluß erkant würde / zu verweisen macht haben sol.

71. Welche dann also erwehlt / die sollen dem Raht von zweyhundert Männern präsentiert werden / von welchen dieselbige / da sie tauglich erkant / bestetigt werden.

72. Ferner sollen die Namen der Eltesten öffentlich in der Kirche verkündigt werden / ebener massen / wie hieoben von den Predigern vermeldet / vund das zu dem end / das

mit sie/Eltesten/ein grösser ansehen gewin-
nen/vnnd mehrer auffmerckens haben/ihre
Ampt der gebür zu vertreten/Auch das/als
ten denen/so alda pfärzig/frey stehen sol/in-
nerhalb den nechsten Donnerstag/einem
auß den Syndicis vrsach anzuzeigen/war-
umb der Elteste nicht zu solchem Ampt zu
promouiren oder gebrauchen sey.

73. So dann einer der ernenten Eltes-
ten zu verweisung dieses Ampts vnwürdig
befunden/vnnd solches der gebür auff ihne
dargethan: hat der Rath widerumb von neuem
wem die wahl anzustellen.

74. Wann aber die Eltesten/wie jetzt ge-
melt/erwehlet vnnd bestetigt seyn/sollen sie
der Obrigkeit den Eynd/wie hernach gesent/
leiblich schweren.

75. Ich schwere vñ gelobe/das ich N. N.
nach außweisung des an jeso mir anbefohle-
nen Ampts/ein fleissige auffsicht haben auff
alles ärgerlich wesen/alle Abgötterey/Gottes
lästerung/leichtfertigkeit/vnd anders/so wis-
der die Ehr Gottes vnnd sein N. Euangeli-
um streitet/abschaffen vnnd verhindern sol
vnd wil/nach vermögen/Vnd die/so hiezu
sich vergreiffen/wie immer die gelegenheit
seyn mag/deswegen zu ermanen.

76. Item/vnd da ich in solcher sachen er-
fabrung

fahrung kommen solte / so an den Kirchen-
 rath gelangen müssen / daß ich alles one has-
 neid / ansehung freundschaft oder feinds-
 schafft / allein zu dem end / damit die Kirche
 Gottes in der forcht Gottes / vnd bey gutem
 Regiment erhalten werde / glaubwürdige res-
 lation thun sol vnd wil.

77. Item / vnd daß ich alles / was mei-
 nem Ampt anhängig / auffrichtig vnd ohne
 schew oder fahrlässigkeit bey gutem glauben /
 nach bestem wissen / verstand vnd vermögen
 verrichten wil. Vnd gelobe die Ordnungen /
 so durch den kleinen / grossen vnd gemeinen
 Rath diser löblichen Statt bestetigt / fleissig-
 ses fleisses zu halten.

78. Dieweil auch nicht vorträglich oder
 rathsam / daß die Eltesten ohn sonder vrsas-
 chen offtmals abgewechslet werden / so fern
 sie anders ihr Ampt verrichten: Wann dann
 der Statrath das Consistorium zu bestellen
 am füglichsten zu seyn erachten wirt: sol als
 dann berathschlagt werden / welche auß den
 Eltesten zu ändern / oder bey dem Ampt zu
 lassen / vnd die jenigen / so an statt deren /
 so des ampts erlassen oder abgeschafft seyn /
 zu erkisen / sollen (wie oben gemelt) dem Rache
 zu 200. Man präsentirt werden.

79. Es sollen die vom Kirchenrath / so

wol Prediger/als Eltesten/die Censur oder
Send jedes mal vor haltung des H. Abend-
mals/ so vil zwar ihr Ampt ins gemein be-
trifft/halten/vnd nicht vnterlassen.

CAP. 2.

Vom Consistorio oder Kir- chenraht.

80. Es sollen die Eltesten oder Send-
schöffen/sampt den Predigern/ wochentlich
auff den Donnerstag nach mittag ihr zusam-
menkunft haben / alda sich zu vnderredung
wo einiger mangel/ärgernus od vnrordnung
in der Kirchen irgendsich erregt / was das
jimmer seyn mag / wie solchem zuvorkom-
men oder abzuschaffen sey.

81. Diueil aber das Consistorium frey-
nen Gerichtszwang / hat es vns vor gut an-
gesehen / jme einen vnserer befelchhaber oder
Serganten zu vergunnen / welcher die jeni-
ge / so fürzufordern / im namen der Obri-
keit für das Consistorium citire vnd lade.

82. Da dann jemand vngheorsamlich
ausbleiben / vnd nicht erscheinen würde: sol
das Consistorium dem Raht solchs anzei-
gen / damit hierin die gebür vorgenommen
vnd dem vngheorsam gesteuert werde.

83. So vil die sachen/welcher wegen das
Consistorium zu vertagen vnd fürzufor-
dern

der hat / vnnnd auch den Proceß / so mit den
 citirten zu halten / betreffen thut: sol die Re-
 gel/die der H^{er}z Christus Matth. 18. vns
 gegeben / darnach in allem sich zu gehalten/
 insonderheit so vil die vermanungen zwenyer
 oder dreyer / als auch vor der Gemein zu
 thun/belanzet/in gute acht genommen wer-
 den.

84. Nemlich/das/ wo ein mißhandlung
 heimlich geschehen / vber solcher der mißthä-
 ter in geheim gestrafft werde / vnd sol keiner
 den andern für das Consistorium fordern/
 es sey vmb was verbrechen es wöl / so das nie
 öffentlich kundbar vnd ärgerlich ist. Es were
 dann sacht/das der/so verbrochen/die verma-
 nungen/so also in geheim beschehen/veracht-
 tet/vnd sich widerspenstig erzeigete.

85. Sollen derhalben die jenigen / so die
 vermanungen verspotten / vnnnd verächtlich
 anziehen / von dem Consistorio nochmalen
 vermanet werden. Da dann sie sich nit wol-
 ten weisen lassen/vnnnd ihr vbelthat/ deren sie
 gnugsam vberweisen/nicht erkennen noch bes-
 kennen wolten: sol ihnen des H^{er}ren Tisch
 sich zu enthalten / so lang vnnnd vil / das sie
 wider kommen/vnnnd anders auch besser sich
 erzeigen/angekündigt werden.

86. So vil aber andere öffentliche laster

belangt/darzu die Kirch mit stillzuschweigen/
 wann die allein mit vermanungen zu straf-
 fen: sol das Consistorium die jenigen/ so
 deren schuldig / für sich erfordern lassen/
 ihnen ihre mängel sie zu bessern vorhalten.
 So dann besserung befunden wirt: sollen sie
 deshalb vnangefochten gelassen werden:
 Da sie aber in solchen lastern fortführen: sol
 das Consistoriū sie nochmalen erstlich ver-
 manen. Da man aber in die lenge gar nichts
 bey solchen verfieng: sol ihnen des HERRN
 Abendmal verbotten werden/so lang/ daß sie
 ihr leben bessern.

87. Betreffende andere misshaten/
 welche nicht allein der vermanung / sondern
 auch einer züchtigung bedörffen / so dar-
 ein jemand gefallen were/deme sol alsdann/
 jedoch nach erwegung der umbständen/
 gleichfals des HERRN Tische ein zeit-
 lang verbotten werden / damit solche Per-
 son für GOTT sich demütige / vnd ihre sünd
 durch wahre buß berewe.

88. So jemand ein irrige lehr / zu wis-
 der deren / so in Kirchen vnd Schulen als
 hie getriben / auff die ban bringen würd:
 sol diser vor den Kirchenraht gefordert wer-
 den / davon mit ihme vnderred zu haben.
 So

So er sich dann weisen leset / sol er one ärger-
nis geduldet werden / auch deshalben unvers-
schreyet bleiben. Da er aber auff seinem jr-
rigen wohn zu verharren gedechte : sol er
nochmalen deshalben vermanet werden / das
mit ihne auff den weg zu bringen / nichts vers-
seunt werde. Im fall grössers ernstts vonnö-
ten seyn würde: sol ihne das heilig Abend-
mal verbotten / auch der Obrigkeit / wel-
che ihr Ampt zu verrichten / angebracht wer-
den.

89. So jemand die Predigt Göttliches
Worts / so in der versammlung der gläub-
igen gehalten / unfleissig besuchete : sol der
oder die / wegen diser versäumnis / beyseits
zu red gestellt werden. So dann diese verma-
nung hilfft / sollen sie also gelassen / vnd
das vergangene nicht mehr eräfert werden.
Da aber hingegen ein solche Person die sa-
che ärger machte / der gestalt / das die brü-
derliche vermanungen nichts erspriessen : sol
er oder sie für den Kirchenrath erfordert /
alda ihnen dessen halben schärffere verma-
nung zu beschehen. Da noch keine besserung
erfolgte : sol deme das heilig Abendmal
verbotten / vnd der Obrigkeit angezeigt
werden.

90. So aber jemand mit fleiß des H^{er}ren Tisch meidete / da er hierüber Christlich gebür vermanet würde / dessen gleichwol nicht hoch achtete / oder da einer / deme des H^{er}ren Abendmal verboten / vber lange zeit solchs Sacrament zu geniessen nicht begeren würde: sollen zu beyden fällen solche Personen für das Consistorium gefordert / alda ihnen / was grossen schas vnnnd gutthat sie verachten / vorgehalten / vnnnd künfftig zu dessen empfangung sich zu schicken vermanet werden. So dann jemand feindschafft vorkunden würde: sol er sich mit seinem gegen theil zu versöhnen angewisen. Wo erwan ein anders were / das ihm verhinderlich vnnnd im weg lege: sol auch disem / wie das am besten eracht / abgeholfen werden. So dismal die vermanung bey solcher Person nichts verfieng / kan vnd mag man ihr ziel vnnnd zeit geben / den sachen weiters nachzudencken / vnd bessers zu erwegen.

91. Wo dann solcher auff seinem vorkennen trotziglich verharret / der gestalt / d^{er} er vber offtermalen gepflogene handlung / in ner frist eines halben jars / das H^{er}ren Abendmal zu empfangen / wie sich einem Christen eygnet vnnnd gebürt / nicht begeren würde: sol er an den Nacht gewisen werden / welcher ihme / als an

an deme alle warnungen verloren / auff ein jarzeit die Statt verbieten sol: Es seye dann sach/das er alsbald seinen begangenen frevel abbitte/vn̄ sich beginne zu bessern. Vnd ob er nun also seine missehat erkennet / sol nichts desto weniger/wegen dessen/das er des Consistorii vermanungen verachtet/nach ermessung der Obrigkeit / burgerlich gestrafft werden / vund wider an den Kirchenraht gewiesen/alda sein ärgeris zu büßen.

92. Gleichsals/so jemand auff vorhergehende vermanung/wie obgehört/versprochen zu dem Tisch des H. Xren zu gehen/ aber solchs nicht thete: der sol wegen solcher heuchelen vnd betrug/der scheryff nach/vorgenommen werden. Wo dann ein solcher zum zwayten mal dessen vberzeugt/nemlich/das er der gestalt das Consistorium betrogen:der sol/wie im vorgehenden Artikel gesetzt/gestrafft werden.

93. Dargegen / so jemand rebellischer vnd ungehorsamer weiß sich zu dem heiligen Abendmal/wider verbot / so ihme außstrücklich beschehen / eyndringen wolte: wil sichs gebüren / das der Kirchendiener solche Verboten davon abhalte/dieweil ihme nit erlaubt/vergleichen Leute/zu nießung dessen / zuzusaffen. Es wil aber in disen vnd andern sätzen

len die maß vnd das zil gehalten seyn / daß niemand ober vnd wider Christliche gebür oder billichkeit beschwert werde: sondern wirt vil mehr dahin zu sehen seyn / daß solche Censuren oder Kirchenstraffen / als armenen gebraucht werden / die arme sündler dem Herren Christo zuzuführen.

94. Diweil vns auch die H. Schrifft lehret / daß die jenige / so verstockt seyn / vnd die Kirchen Gottes nicht hören wollen / als für Heyden vnd ungläubigen sollen gehalten werden / Vnd der Apostel Paulus verbeut / vnd wil / daß sie durch solche schäm wider zu recht gebracht werden / auff daß sie sich durch wahre buß selbst indrigen / welches nicht geschehen kan noch mag / es sey dann / daß sie für halbstarrige / vnd bey denen alle hoffnung vnd besserung auß sey / öffentlich erkleret werden. Zu dem ist nötig / daß die offenbare kündliche ärgernissen / durch die Kirch Gottes betrübet worden / reparirt vnd ergenzt werden. Derowegen haben wir mit zeitigem rath gefest / setzen vnd ordnen / daß hinfure die jenigen / so von dem Consistorio excommunicirt (das ist / von der gemeinschafft der gläubigen abgesondert worden) wo fern sie sich nach beschenehen

sehenen widerholten gebürliche ermanun-
gen nicht vnder den gehorsam ergeben / son-
dern in diser widerspenstigkeit mutwillig ver-
harren: an den Sontagspredigten für solche
öffentlich auffgeruffen vnd erklereet werden/
welche als todte glider von dem Leib der Kir-
chen abgeschnitten seyn / Vnd das so lang
vnd vil/bis sie widerkehren / ihre missethat
erkennen vnd bekennen/vnd sich mit der Kir-
chen widerumb versöhnen.

95. Weiters vnd so vil diejenigen / so
zu fristung ihres lebens / die reine einmal er-
kante vnd bekante warheit des Euangelij
verleugnen / davon abfallen / oder auch die
so bey vns das heilig Abendmal empfangen/
vnd aber wider zu den Papistischen geweltn
gefallen sind/ betrifft: mit denen ist diser pro-
cess zu halten/nemlich/ daß sie vor dem Cons-
istorio zu erscheinen beruffen werden / alda
auff angehörte ermanung ihren grossen fall
vnd fehl hernach in der Kirchen erkennen
vnd berewen in angesicht der gansen ver-
samlung / damit Gott den H E R R E N
vmb verzig zu bitten / vnd sich mit der Kir-
chen zu versöhnen/von welcher sie durch den
fall der verleugnis abgefallen / vnd sich selb-
sten abgeschnitten haben.

96. Vnd dise Ordnung sol nicht allein
in vnser Statt/ sondern auch auff dem land/
stet vnd fest gehalten werden.

97. Es sol auch dise Kirchenbuszsucht
also vnnnd darfür gehalten werden / das dar-
durch der ordentlichen Obrigkeit vnnnd ihrer
straff nichts benommen sey / sondern sol die
weltlich gewalt in ihrem stand vnd bey ihren
habenden Rechten verbleiben/ fürnemlich in
fällen/ da einiger bestraffung oder zwangs
vonnöten/ das der Kirchenraht nach verhör
beyder partheyen / vnnnd gethaner verma-
nung / vnd auffgesetzten Kirchenbussen/ die
sachen an den Statraht gelangen lasse / wel-
cher alsdann ferners zu bestellen vnnnd befeh-
len/ was nach beschaffenheit zu thun oder zu
lassen seyn würde. Dann ob wol die Obri-
keit / als ein Göttliche Ordnung vns geze-
ben/ wie in gleichem das geistliche Regiment/
zu behuff der Kirchen / in Gottes wort seinen
bestand vnnnd grund hat/ also beyde nahe ver-
wande/ vnnnd nicht von einander zu trennen/
noch zu sondern seyn: so ist doch nicht wenis-
ger / dann das beyde Ständ mit fleis vnter-
schieden/ vnd nicht mit einander vermischet
werden sollen / in erwegung / das demnach
Gott der H̄err / der allen gewalt ober alle
Regiment hat / so wol geistlich als weltlich/
welchem

welchem wir auch schuldigen gehorsam zu leisten schuldig / er / der Herz / als beyder Ständ Oberherr erkant seyn wil. Wie dann solche beyde Regiment außtrüeklich vnterschieden / in deme andere weg vnuud mittel seyn die weltliche Obrigkeit zu bestellen / so das schwert in der hand tregt / ein anders aber das Kirchenampt ist / welches anders vnd seiner gelegenheit nach bedienet wirdt.

Von Ehesachen: Vnd erstlich von CAP. 3.
Personen/so sich selbst zu bestatzen mächtig.

98. Es sollen die Eltern oder Vormünder / wegen ihrer Kinder oder minderjährigen / keinen heurath beschliessen od machen/ biß daß sie ihr mänlich alter erreichen / vnuud den heurath mit dem werck volnziehen mögen.

99. Es sol kein jung Mansperson vor seinen achzehen / vnuud keine junge Tochter vor ihren vierzehen jaren/ so für vollkommen verstanden werden/sich bestatten/ vnd dabey sol man auch gleichsfals des Leibs Gestalt vnd kräfte in acht haben.

100. Es sol auch niemand von jungen Leuten / so niemalen bestattet / es sey Man oder Weibsperson/vnd ihre Eltern im leben

haben / ohn wissen vnd bewilligung deren/
 eigenes gewalts vnd wilfür sich bestatten.
 Es sey dann / daß ein solcher seine zwensig
 jar/die Jungfraw ihre achsehen jar erreicht/
 vnd daß sie ihre Eltern der gebür hierüber
 ersucht / oder durch andere ersuchen hetten
 lassen / in das vorhabende bestatnus cynzu-
 willigen. So dann vber gethanes fleißiges
 sollicitiren / die Eltern solch zimlich begereu
 nicht verstaten noch vermercken wolten /
 vnd die sache für den Kirchenraht ange-
 bracht würde/welcher solche Eltern für sich
 zu bescheiden / vnd dahin anzuweisen / ihren
 eigenen Kindern an dem Christlichen werck
 nicht verhinderlich zu seyn. Wann diß al-
 les beschehen ist / auff solchen fall / wie ge-
 meldt: sol alsdann jungen leuten erlaubt seyn/
 sich ehelich zu verloben / jedoch / daß die also
 contrahiren / bey dem Raht vmb confirma-
 tion vnd bestetigung ihrer Ehe/welche ihnen
 der gestalt vnverwegert seyn sol/ansuchen.

101. Ebener gestalt sol es mit denen / so
 Vormünder haben / gehalten werden. Es
 sol aber keiner Mutter oder Vormündern
 zugelassen seyn/den oder die/so sie in irer Tuz-
 tel oder Curatel haben / allem zu bestatten:
 sondern da dergleichen vorselet / sollen sie
 die vornembste Blutsfreund / so die vor-
 handen/

Handen / oder an statt deren / die nechste be-
nachbarten / oder sonst gute bekante / so eines
redlichen guten leumuths vnd namens seyn /
als Nachtleut / vnd zum beystand dazu be-
ruffen.

102. Da es sich begeben / das junge leut sich
ohn eynwilligung irer Eltern / verheuraten /
so sie anders auß den Teynnen / wie obsteht /
nicht schreiten / vnd dasselb von wegen der
grossen hynlässigkeit / oder hartes ernstes
der Eltern : sind die Eltern dahin von der
Obriegkeit anzuhalten / damit ihre Kinder
ihrem stand nach mit einem ehrlichen Heu-
ratgut versehen vnd begabt werden / oder ja
sonsten billiche fürschräg thun : anders nicht /
als hetten sie hierin gleich zu anfangs ihren
guten willen darzu geben / wie das der Nahe
für recht erkennen / zil vnd maß geben wis-
sen wirdt / darin jedoch die Eltern auch ge-
hört werden sollen : Vnd sol die mitgift /
nach erwegung der vmbständen vnd beschaf-
fenheit der Personen / Haab vnd Güter / be-
sehen.

103. Es sol kein Vatter seine Kinder zu
einigem heurath / dene er zwar als gut erach-
ten thut / wider willen vnd gutheyssen / die er
also bestatten in willens ist / zwingen oder
dringen : sondern sol das Kind auff solch anz

muhten sich gegen ihme gebührender bescheidenheit vnd reuerenz entschuldigen/ Dargegen der Vatter ihne auch weiter deswegen nichts auffzulegen/ oder entgelten lassen sol. Dergleichẽ ist es mit den Pflegkindern auch zu halten.

104. Da es sich zutrüge/ daß ein Sohn oder Tochter / der oder die den heurath / so der Vatter angetragen/ abschläge/ vnd dar auff einen andern heurath/ so ihnen nicht der gestalt nutz vnd rathlich/selbst erküseten vnd zu thun begerten: sol der Vatter solchem seinem Kind/ wegen diser widerspenstigkeit/ so lang er / der Vatter/ lebt / zur heimsteuer zu geben nichtig schuldig seyn.

105. Es sollen auch der oder die / so bey leibsleben ihrer Eltern in den Wittibstand kommen / deren freyheit genießten / daß sie sich frey vnderhindert/nach gefallen/bestatten mögen / so fern sie das Alter/ der Man 20/die Weibsperson 18 jar erreichet / vnd darüber seyn / vnd daß sie emancipirt, das ist / daß sie auß des Vatters hauß gelebt/ oder sonst eigen feyr vnd liecht gehabt/ vnd sonders hauß gehalten haben. Jedoch alles mit der bescheidenheit / daß sie es darvor halten/ daß/wo sie auch der Eltern rath pflegen vnd geleben/ ihnen solches rühmlicher vnd besser

besser anstche / dann in so wichtigen händeln
Ihr es kopffs allein zu verfahren.

106. Es sol kein Eunuch sich in Ehes
gelübdis einzulassen verstatet werde / auch
da der ander theil schon hierin bewilligte.

107. Es sol auch kein Witwe sich ehelis
chen zu versprechen macht haben / es seyen
dann sechs Monat / von dem tödlichen ab-
gang ihres Hauswirts anzurechnen / völlig
verflossen / vorbehalten / ihr ein anders von ei-
nem Ehrbarn Raht vergünstiget würde.

108. Die Wittiber betreffende / wiewol
es nicht gleiche meinung vnd ursach des ver-
bots mit ihnen hat: sollen sie doch in reue-
rentiam prioris matrimonii ein geraume
zeit warten / vnd hernach / ob sie wollen / zum
Ehestand wider greiffen / vnd das so wol ärz-
germis vnd schimpffreden zu vermeiden / als
auch anzeig zu geben / das sie mit diser straff /
Ihrer Eheweiber tod / von Gott heimgesuchte
seyen.

109. Es sol auch keiner Frawenperson /
so 40 jar alt / vnd nit darüber / erlaubt seyn /
einen Man / so 10. jar jünger were als sie / zu
nemen. Item / Es sol kein Fraw / so vber ihre
vierzig jar kommen / einen Man / der fünf-
far jünger dann sie / zu freyen macht haben.

110. Es sol kein Man / der vber 60. jar

ist/sich an ein Fraw oder Jungfraw/so nicht
halb so alt/als er/bestatten.

III. Es sol auch dem jenigen/so ein Ehe-
bruch mit eines andern Eheweib begangen/
vnd das offenbar wirdt/dieselb wegen ärger-
nis vnnnd andern vbel/so hierin zu befahren/
zu freyen keines wegs zugelassen werden.

II2. Es sollen keine Eheverlöbduissen
vnter Personen/so sich zu dem Euangelio
bekennen/vnnnd denen/so jüngst auß dem
Papssthum ankommnen/ehe vnd zuvor sie
ihr Glaubensbekantnis vor dem Kirchen-
raht/oder ehe vnnnd dann sie in der Kirchen
eyngelentet/gehan haben/nicht gültig noch
bindig seyn. Wo dann dergleichen verspres-
chung beschehen/oder durch practicken zuwes-
erlant werden:sollen als vnkräftig
hentten/wie auch/so die gemittelt/vnd ihren
willen dareyn geben:sollen erheischender nots
turfft nach gestrafft werden.

CAP. 4. Von verbottenten Ehen/wegen
naher Blutverwandschafft.

II3. In der rechten lini/das ist/zwis-
sehen Vatter vnnnd Tochter/Mutter vnnnd
Sohn/vnd von dannen zwischen auff vnnnd
absteigenden/fan vnnnd sol kein Ehe bestee-
hen/

hen / dieweil solches wider alle natürliche /
Göttliche / auch aller völeker vblliche vnd bes
schribene Recht ist.

114. Gleichfals zwischen Vatter oder
Mutter bruder / vnd Vatters oder Mutter
Schwester Tochter / oder Tochter tochter /
vnd hingegen zwischen des Vatters od mutter
ter schwester / vnd des vatters oder mutter
bruders sohn / oder sohns sohn / sol die Ehe nie
erlaubt seyn / vrsach / des vatters / wie auch der
mutter bruder mir an statt meines vatters / vñ
dafi meines vatters / wie auch mutters schwe
ster an statt meiner mutter zu halten.

115. Es sol auch zwischen brüdern vnd
schwestern / die seyen gleich von einem oder
beyden banden / kein Ehe zugelassen werden.

116. Belangend die vbrige gradus der
Blutverwandschafft / ob wol die Ehe zwis
schen Vettern vnd Basen in genere / in
Gottes Wort nicht verbotten: jedoch zu ver
hüten ärgernis / in sachen / so lange jar hero
vntern Christen nicht gebräuchlich gewesen /
damit Gottes Wort durch solche bestatnus
sen nit schmäählich angezogen / vñ von vnver
ständigen Leuten verlästert werde: Ordnen /
lesen vnd wollen wir / das des Bruders oder
Schwester sohn / des Bruders oder Schwes
ter tochter (das ist / geschwisterkinder) ein

ander zur Ehe nicht haben oder nemen sol-
len. Aber was vnter diesem Grad ist / sol zu
freyen vnderhindert menniglich frey vnd
vnerwehrt seyn.

CAP. 5. Von den gradibus der Schwä-
gerschafft / in welchen die Ehe
verbotten.

117. Es sol keiner die von seinem Sohn
vnd Sohnssohn hinderlassene Witwe / kei-
ne sol ihre Tochter oder Tochtertochter verz
lassenen Man zur Ehe nemen / noch sol
gends die in rechter linien folgende personen.

118. Es sol keiner sein Stieftochter / oder
auch seiner Stieftochter Tochter nemen.

119. In gleichem / keine sol ihren Stief-
sohn oder Stiefsohnssohn zur Ehe nemen.

120. Es sol keiner die verlassene Wittib
seines Sohnssohn / weder auch seines Bru-
ders oder Schwester Sohn : keine sol den
Man ihrer Tochtertochter / auch nicht ihres
Bruders oder Schwester Tochter Man
zur Ehe nemen.

121. Es sol auch keiner seines Bruders
hinderlassene Wittib / noch keine ihrer Schwe-
ster gewesenem Man zur Ehe nemen.

CAP. 6. Von Eheverlobung vnd vollzie-
hung derselben.

122. Alle vnd jede Eheverlobungen sollen ehrlich/vnnd in der forcht Gottes beschehen / nicht mit leichtfertigkeit vnnd andern dergleichen liederlichem wesen angefangen werden / als da eines dem andern ein glasß Weins auff die Ehe zubrechete / da doch zuvor mit zeitigem rath nichts dergleichen gehandelt worden. Darumben die jenigē/so der gestalt ihre Ehe anfangen / sollen mit ernst gestrafft werden. Auch da ein party / das sie mit listen hindergangen sey/sich beklagen würde: sol vnd muß dergleichen zusag / auff Erkenntnis/auffgehoben vnd cassirt werden.

123. Ob nun wol zum offtermal sich zuregt/das/wann von einem Heurat tractirt wurde / man etwan mit ein sondern bedingnis/oder auff gutheissen / discs oder jenes/ıc. handelt: so sol vnd muß doch/wann die versprechung geschicht / man sich des jaworts schlechter weisß gebrauchen / vnd verbis de presenti contrahire/der gestalt/wo ein Heurat mit vorbehaltener bedingnis abgeredt/ sol derselb nicht für kräftig gehalten werden.

124. Es sol auch kein Ehegelübd / so heimlicher weisß mit diser oder jener bedingnis/oder wie der fall ist/zwischen jungen leuten / so noch niemalen bestattet gewesen/geschehen/bindig seyn: sondern es sol je vnd alle

zeit zwei ehrliebende personen / so ein gut ge-
 rücht / als gezeugen darzu erbeten vnd ge-
 braucht werden / als welche wissens haben mit
 was vorsichtigkeit zu einem solchen hohen
 werck man greiffen sol. Wo anders: soll ders
 gleiche verlobdnis als nichtig erklet werden.

125. So es sach were / das zwei junge
 personen / oder ja eine darauß / mit einander
 sich ehelich verlobt / vnd das auß eigener wil-
 für / leichtfertiger nârrischer weis: die sollen
 der gebür gestrafft werden. Wie dann ferner
 solche gelübd / auff Rechtlich anhaltē / deren /
 in welcher gewalt oder vormundschaft sie
 seyen / zerschlagen vnd cassirt werden sollen.

126. Vnd da jrgend jemand frembder /
 als vnderhändler / zum schein angestellet /
 oder sonst etwan die junge leut mit gelehr-
 ten Worten darzu beredet / also sich in dem
 handel vertiefft: sol der oder die / vnderhändler /
 oder die sich gebrauchen lassen / mit ge-
 fängnis drey tag mit wasser vnd brot ge-
 strafft / vnd die jenigen / so sie verführt / vmb
 verzeihung zu bitten / angehalten werden.

127. Es sollen auch die jenigen / so sich
 als zeugen bey dergleichen erpractisirten
 Winckelehen gebrauchen lassen / einen tag in
 gefängnis gehalten / mit wasser vnd brot ge-
 speiset werden.

128. So dann die Eheverlobung / wie solchs gehört / beschehen: sol die Ehe inner zeit sechs Wochen (wo keine erhebliche verhin- derung eynsiele) volnzogen werden. Da dan ohn redliche vsach der Kirchgang weiter auffgeschoben würde: sollen die parteyen für das Consistorium fürgefördert werde / alda inen wegen verzugs ein vermanung vorzu halten. Vnd da sie noch kein folg thun: sollen sie an den Naht gewissen werde / welcher sie zu volnzuehung der Ehe anhalten wissen würde.

129. Es sollen alle eheliche versprechung in der Kirchen drey Sontag nach einander öffentlich auffgekündigt / vnnnd zu gewissen zeugnus / d; die parteyen dareyn gewilligt: sol der Zettel von dem ältesten Syndico vnz derzeichnet werden / mit der erklerung / daß die Hochzeit den dritten Sontag / daran die letzte verkündigung gethan / gehalten werden kan. So dann eine auß den parteyen nicht in der Statt / sondern außser deren pfär- rig: sol der Prediger / so sie auffkündigen wirdt / darüber auch schein von ihrem Pas- stor / so auff dem Land / begeren vnd gewer- sig seyn.

130. Wo dann einige eynred nach besche- dener auffkündigung gethan / od zur zeit / daß die Hochzeit gehalten: sol der Prediger / den

oder die/so die ansprach thun wirdt/den nechsten tag für dem Consistorio zu erscheinen berichten vnd anweisen/ vnd ihme zur nachrichtung vermelden/das er seinen gegentheil dahin citiren lasse / darzwischen er mit der auffkündigung / od eynleitung der Eheleut inzuhalten. Es sol aber niemand / wo der nit in der Statt Genff wohn oder sesshaft/ oder sonsten wol bekant / oder das er jemand der bekant were/mit sich darbrechte/so gnugsame bürgschafft thue / inred oder ansprach zu thun / gehört vnnnd zugelassen werden/ Vnd diß zu dem end / damit nicht etwan durch verwegene Leut einer ehrlichen Jungfraw schimpff angethan / vnd in schaden gebracht werde.

131. Da derjenige / so eynzureden/sich angeben/den tag vor dem Consistorio nicht erschiene: soldem Prediger erlaube seyn mit der auffkündigung oder copulation fortzuschreiten/nicht anders/als wann nie kein hinderung eyngefallen. Vnd mag die partye/so hierin interessirt/ihrem besten nach schaffen vnd thun was recht vnd billich.

132. Es sollen auch diejenigen / so mit einander ehelich verlobt / ehe vnnnd dann die Hochzeit vnd der Christliche Kirchgang gehalten / sich nicht fleischlich vermischen/ bey straff

straff der gefängnis/ mit deren sie drey tag in
wasser vnd brot sollen gestrafft/ vnd hernach
vor das Consistorium gefordert werden/ alda
wie hoch vnd grob sie sich versündigt/ anzu-
hören.

133. Es sollen die Eheleut zu rechter zeit/
ehe vnd dann der Prediger auff die Cansel
gehet / in aller zucht/ still/ ohne Trommen/
Pfeiffen/ oder anderer Seytenspil/ vnd in-
sonderheit die Braut/ nicht mit fliegenden
haaren zur Kirchen kommen/ sondern mit
gebührender ehrbarkeit/ wie das Christen ge-
bietet vnd wol anstehet. So dann sie zu spat/
vnd nach gethanem gebet erst kommen: sol
der Prediger sie auff ein andern tag kommen
heissen.

134. Es sol menniglichen frey stehen/
welchen tag die Eheleut erlösen würden/ ihre
Hochzeit zu halten/ allein die tag/ daran des
Herrn Abendmal außgespendet würde/
vnd das der vrsachen/ damit kein vnordnung
eingegeführt/ vnd ein jeder desto bass zu würd-
iger messung sich bereit mache.

135. Der Prediger/ so die Eheleut eyn-
gesegnet/ sol des Breutigams od Braut na-
men/ auch zumamen / tag vnd jar/ zu besserem
behaltnis/ vnd auff den notfall hierüber zeug-
nis od vrkund zu geben/ in ein sonder Buch
verzeichnen.

Von mißverstandten / so in Ehe-
verlobungen einzufallen
pflegen.

136. Es sollen alle Ehesachen / so der pers-
sonen copulation oder scheidung / vnd nicht
die Güter / als Heuratgut / Morgengab / &c.
betrifft / vor dem Consistorio verhandlet
vnd außgeübt werden. Welchs / da es die sa-
chen zu gütlicher vergleichung bringen kan /
sol ein solches mit fleiß gesucht / vnd für
bündig vnd bestendig gehalten werden. Da
aber ein gerichtlich vrtheil außzusprechen:
sollen die parteyen an den Raht gewissen wer-
den / welchem der Kirchenraht sein bedens-
tken anzuzeigen hat / darauff das endvrtheil
erfolgt.

137. So dann / wie zu Recht gnug erz-
wisen / daß ein Ehe zwischen personen aller-
dings qualificirt / zulässiger weiß beschloffen
vnd zugesagt / daß solche nicht außgehoben /
sondern bestetigt werden / außgenommen
zween merckliche fäll: als / da durch völligen
beweiß dargethan / daß die person / so sich für
ein Jungfraw außgibet / geschwechet: oder
daß eine der parteyen / mit schädlichen erbs-
franchheiten / so vnheylsam weren / behafft.

138. So ein theil gegen dem andern in
Rechten vordrechete / welcher massen er ihme
die

die Ehe versprochen / Vnd aber der Kläger
sein intention oder klag mit zweyen unvers
leumten ehrlichen zeugen mit könte beybrins
gen vnd wahr machen: sol beklagtem theil / so
der klag vngestendig / auff den fall der Eyd
aufferlegt werden: Da er den leistet / mag er
ledig erkent werden.

139. So ein Jungfraw / welche mit
Ehegelübndus rechtmessiger weis verhafft/
durch sondere practicken auß der Statt vund
Gebiet hinweg geführt würde / damit allein
die angehende Ehe verhindert werde: Sol
die nachfrag beschehen / ob / vund wer in der
Statt zu solcher abführung mit raht oder
that vorschub gethan hette. Da jemand be
funden: sol er dahin angehalten werden / das
mit die Jungfraw sich wider an gebürende
ort sich enstelle / bey straff nach ermessi
gung. Im fall aber sie Vormünder hette:
sol denen gebotten werden / ihre Pflögtochter
(wo müglich) wider zu holen / vund anheim
zu bringen.

140. So eine Mansperson sich mit einer
Frawen oder Jungfrawen verlobete / vund
nach gethanem gelübndis sich außser Lands
an frembde örter begeben / die Fraw od Jung
fraw sich bey dem Kirchenraht desse beklagt/
mit dem begeren / sie ihres versprechens ledig

vnd loß zu zehlen/in ansehung ihro vom be-
 flagten kein glauben gehalten werden wolle:
 Sol alsdann die nachforschung gethan wer-
 den/auß was vrsachen vnd gelegenheit wes-
 gen/beflagter hinweg gezogen/ ob die redlich
 vnd mit wissen seiner gespons/ oder aber auß
 lauter leichtfertigkeit beschehen/ vnd ob er
 sonst jemalen des willens gewesen/derglei-
 chen Heurat zu treffen. Wo dann sich befin-
 det/das er kein erhebliche vrsach gehabt/ das
 hero betrüglicher weiß gehandelt: ist die nach-
 frag ferner zu thun / an was end vnd orten
 der beflagt sich verhalte/zu dem end/vnd das
 mit/wo möglich/ihme ein gewisser tag/dars
 an er seinem versprechen ein gnüge thue/ era-
 nent werde. Im fall dann er vber solch güts-
 lich eynfordern nicht erscheinen würde: hat
 man den klagenden theil an die Obrigkeit zu
 weisen / auß welcher befehl solch gelübdis
 von vierzehen tagen zu vierzehen tagen/ also
 inner sechs wochen drey mal in der Kirchen
 auffgerufft werden sol / ob hierzwischen der
 außgewichene erschiene. Da er dann ganz-
 lich als vngehorsam aussen bleiben würde:
 sol die Klägerin bey der Obrigkeit abermalen
 ansuchen/daher bescheids erwarten/ welche
 die Klägerin ihres verlobens ledig zehle/ vnd
 dem citirten vermeinten Breutigam/wegen
 seiner

seiner treulosigkeit/ Statt vnd Land verbietete. Hingegen/da sich die Person eynstellete: sol sie ohne ferners anfechten zu volziehung der Ehe/ erster gelegenheit angehalten werden. Wann aber niemand wissen könnte/ wohin beklagter gezogen / vnd Klägerin/ zusamt des außgetretenen Eltern oder freunden/ bey dem Eyd bethewren könnten / daß sie kein wissens hetten noch haben möchten / wo er anzutreffen: sol ihme drey mal (gestalt an jeso gemelt) geruffen werden/ welchs an statt sey/ als wann ihme die Citation zu hauß gebracht / oder sonst insinuiert worden were. Da er aber seines verreisens vnd auffenbleibens erhebliche vnd gnugsame entschuldigung vnd ursach / auch seine verlobte Braut dessen zuvor verständigt: solle die Klägerin ein ganz jar zu warten schuldig vnd verpflichtet seyn/ jedoch vorbehältlich/ nach dessen verlauff wider den außbleibenden ferner anzuruffen. Darzwischen sol klagende partey selbst mit zuthun ihrer vnd des Mans freundschaft allen fleiß anwenden/ damit sie den Breutigam zur hand bringen. So dann das jar verflossen / vnd er nicht ankeme: sol alsdann widerumb auffgeruffen werden/ vnd der Klägerin Recht gedenen.

141. Ebener massen sol es mit den Mans

personē wider die außgetretene Frawen oder Jungfrawen dißfals gehalten werden/ außgeschiden/ daß ein Man ein ganz jar zu warten nit verbunden seyn sol / vnangesehen die Fraw oder Jungfraw mit seinem vorwissen vnd guten willen irgendwohin gezogen/ jedoch mit der bescheidenheit / da er ein ganze jarfrist/ od lengere zeit iro bewilligt/ oder daß sich die widerkunfft so lang verziehen möcht.

142. Es sol auch außmangel Heurats guts oder mitgiffte/ wie das namen hat/ Item hochzeitlicher kleidern/ vnd dergleichen/ kein Ehe verhindert werden: sondern die hochzeit iren fortgang gewinnen/ in ansehung/ ier gedachte sachen nit das principal oder substantiam contractus betreffen/ sondern als accidentia vnd eusserliche ding hinzu pflegen zu kommen.

CAP. 8. Auß was vrsachen ein Ehe als niemalen gültig zu erkennen vnd außzusprechen sey.

143. So ein Ehefraw sich beklagt/ daß ir Man iro das werck der liebe propter frigiditatem nicht leisten könne / vnd er entweder solchs gestendig/ oder daß man sonst dessen vergwissigt werde: sol dise Ehe als vngültig erkant / die Fraw von ihme loß vnd ledig gesetzt/ dem Man aber sich hinfüro dergleichen betrug

betrüglischen sachen zu euffern/ mit ernst ver-
bottē werden. Vñ ob ein Man eunuchus bes-
funden/ vneracht/ seine Ehefraw keine flag
vorbrechte: solle diser beyder beywohnung mit
verstattet/ sondern der Man/ als ein Landbes-
trüger/ nach beschaffenheit/ gestrafft werden.

144. Nicht weniger / da der Man sich
vber vñ von wege seiner frawen leibsmängel/
dardurch das angedeutē werck der Ehe ver-
hindert/ beklagte/ vnd sie die gehörige reme-
dia od' arneymittel mit gebrauchen oder lei-
den wolte: sol ein solche Ehe/ nach erkannus/
als vnbestendig declarirt vnd erkant werden.

Auß was vrsachen ein Ehe gescheit. CAP. 9.
den werden mag.

145. So ein Eheman seine Hausfraw
eines begangnen Ehebruehs beklagt/ die that
mit lebendiger gezeugnis/ oder sonstē durch-
gnugsamē beweis auff sie brechte/ begerende/
dʒ er von jr gescheiden werde: sol dises gehört/
vnd ime gans vnverweigert seyn. Im fall sie
aber flüchtig/ vnd gar landreumig würde: sol
er bey der Obrigkeit ansuchen/ das sie durch
öffentliche edicta od' außruffen citirt werde.
Wo sie sich dann hierin seumig erzeigt/ vnd
sich im Rechten wider ihres Mans flag zu
vertheidigen nicht erschiene: sol der Man/ so
fern er derohalben anruffet/ von ihr ledig ge-
sprochen werden.

Deuter. 24.
7.1.

1. Corinth. 7.
7.3. Maritus
& vxor ad
paria tenen-
tur.

146. Ob nun aber wol im Gesetz Moses
der Man / so vil die Ehescheidung betrifft/
vor der Frawen mehr freyheit gehabt: jedoch
vnd dieweil nach besag der lehr des H. Apos-
tels/ eine beiderseits vnnnd theils gleichmä-
ßige verbindung sich verhält/ vnnnd der Man
so wol der Frawen / als die Fraw dem Man
eheliche beywohnung zu thun verpfflichtet:
eracht man es für billich vnd Christlich/ daß/
da ein Eheman eines Ehebruchs oberwisen/
vnd seine Hausfraw sich von ihme schenden
zu lassen begert / ihr solchs/wo fern sie ihme
seinen vergeß nicht verzeihen wolte/ vnd sich
mit dem Manne widerum ennsühnen liesse/
(dessen ein güttlicher versuch zu thun) sons-
dern auff ihrem begeren verharret/ nicht ab-
geschlagen werde. Wie aber/da ein theil den
andern durch sein schuld zum Ehebruch ver-
ursacht/oder beygebracht würde/daß von ei-
nem theil dergleichen arglistiger weiß ge-
sucht / allein / damit er vom andern ursach
hette abzukommen? In disen vnnnd derglei-
chen fällen/ sol der klagende theil abgewisen
werden. Es sol aber hiemit der Obrigkeit
straff wider die Ehebrecher nichts präjudi-
cirt/ noch das geringste benommen seyn.

CAP. 10. Von misseln/oder vneinigkeitt vnd
zänckischem wesen der Eheleut.

Es

147. Es sollen Man vnd Weib beysammen in einem hauß fridlich vñ züchtig leben/ vnd sich schuldiger gebür verhalten. Vnd da der fall etwan sich zu trüg/ daß eines vom andern abwich/ vñnd anderswo fevr vnd rauch haben/ od sich bey andern auffhalten wolte: sol der oder die/ von einem oder zweyen des Kirchenrahtspersonē/ seiner gethaner pfliche erinnert werden. Da dann das ärgernis offentlich außzubrechen beginnet/ vnd nit abgeschaffe würde: sol der oder die/ zusampfe seinem gegentheil/ vor das Consistorium erfordert werden/ beyde zu vermanen/ sich in ire gesampfte gewöhnliche haußhaltung widerumb zusammen zu begeben. Vnd so nochmalen der ein oder der ander theil sich widerspenstig erzeiget: sol er/der vngheorsam theil/ zu der Obrigkeit gewisen/ vnd von deren zu billicher schuldigkeit angehalten werden.

148. So ein Eheman mit seiner Frauen in stetigem hader vnd vnwillen lebete/ vñnd das zu kündlicher ärgernis reichete/ die priuat erinnerungen aber bey ihme kein statt fünden: sollen beyde Eheleut vor den Kirchenraht citirt/ alda ihnen ihr ärgerlich wesen vorgeückt vñnd verwisen/ endlichen zu frid vnd einigkeit ermanet werden. Wo dann dises versenglich/ ist es dabey zu lassen. Im

fall aber sie in ihrem zänckischen wesen fortzuführen: sol ihnen die vermanung nochmalen gethan / vnd etwas gescherypft werden. Da solchs noch nichts erspriessen würde: sol dem theil / so alles zänckens vrsach / des Fisches des H. Erzen sich zu enthalten / cyngebunden / vnd darneben an den Raht verwisen werden / welcher hierin das gebürend cynsehen zu thun.

149. So man in gewisse erfahrung keme / daß ein Man sein Fraw vbel hielte mit stossen / schlagen / vnd andern vnzimlichen stücken / sie bedröwete / alles vnglück jr anzuthun / insonderheit da wissend / daß der Man sich den zorn zu sehr vbergehē ließe: sol er gleicher gestalt an den Statraht gewisen werden / welcher ihme entweder ein sonderere straff auffzulegen / oder in ander weg davon abzuhalten wol wissen würde.

CAP. II. **Wie es in desertionsfällen mit dem bleibenden theil zu halten.**

150. So einer / der schon in der Ehe sihet / in ferre Land verreiset / es sey wegen Rauffhändel oder anderer geschäften vnd vrsachen halben / vnd sich nirgends vngewürlich

bürlich verhalten / oder seiner Frauen ge-
 euffert hette / ober langs zu hauß nicht keme /
 daß man nit wissen könte / wo er hinkommen /
 der gestalt / daß vermütlich / er sey todes ver-
 fahren: sol dißfals der hinderlassenen Frau-
 wen sich anderwärts zu verheuraten niche
 zugelassen seyn / dann nach verlauff sibem
 ganzer jahren / so von dem tag des Mans
 abzug an zu rechnen. Es were dann sach /
 daß sie gewisse gezeugnus vnnnd beweis bey
 dem Kirchenraht vordrehte / daß ihr Man
 verstorbe sey / Von dannen sie an den Stats-
 raht gewisen / darauff ledig erkant wer-
 den solle. Es ist aber dise obgesetzte sibem-
 jährige zeit auch dahin zu verstehen / daß die
 Frau von ihrem Man / ob er bey leben /
 ganz vnnnd gar nichts höre noch verneme /
 oder botschafft von ihm habe. Sonsten da
 man einige vermutung oder schlechte anzeig
 hette / daß der Man in der frembde gefäng-
 lich verhaftt / angehalten / mit frantckheit /
 oder auß andern ehehafften verhindert: so sol
 die Frau in dem stand / wie sie ist / vnverens
 dert bleiben.

151. So ein Hausman den ort seiner
 gewöhnlichen haußhaltung verliesse / in dem
 er ander schlupffwinkel suchet / alda vns
 gebürlich sich hielte / oder sonsten auß bösen

affecten vnd widerwillen gegen seine Haus-
 frau/dazu ihme doch von ihr keine ursach ge-
 ben/ noch daran schuldig were/ dessen man
 sich bey jedes benachbarten vund bekanten
 onschwer erkündigen mag/die Frau sich vor
 dem Kirchenraht solchs beklagte: so solle sie
 ihrem Man eusserstes fleisses nach zu fragen
 ermanet werden. Neben dem hat man auch
 seine des Mans blutsverwante zu fragen/
 ob/vnd was sie ihres Bettern halben/wo der
 im Land sey/ wissens tragen. So dann die
 Frau inner drey jaren/wo jr Man sich auff-
 hielte/ in erfahrung nicht kommet: mag sie
 zu end jetztbestimpter zeit bey dem Con-
 sistorio sich abermalen anmelden / welcher nach
 vorgehender erinnerung schuldiger gebür/
 im fall er der Frauen gelegenheit dermassen
 beschaffen befünde/das ihro auffer vnd ohne
 den Ehestand zu leben nit wol möglich noch
 rahtsam: sol sie an den Statraht gewisen
 werden/alda bey ihrem End erhalten/das sie
 ihres Mans thun vund lassens/ lebens oder
 sterbens das geringste nicht wissens trage/
 darauff des Mans Blutsfreund ein gleiches
 messigen End leisten sollen. So diß besche-
 hen/ kan man zu der auffruffung (wie hieo-
 ben angedeut) schreiten. Da er dann nicht er-
 scheinet: sol die Frau von ihme ledig gezelet
 ferners

ferners imte seines vngehorsanten auffenbleibens halber die Statt vnd Gebiet zu ewigen tagen verbotten werden. Im fall aber er sich eynstellere: sollen beyde Eheleut widerumb versöhnet / vnnnd in der forcht Gottes beyssamen hinfortan zu leben angewisen werden.

152. So ein Ehefraw von ihrem Man hinweg zeuhet / vnd sich an andere ort begibet / darauff der Man sich von ihr zu scheiden begerete: Hat man dessen in acht zu nehmen / ob sie an solchem ort / von deme sie zu ruck zu bringen / oder ihr zum wenigsten zu wissen thun könne / das sie auff ernente tagzeit erscheine / daran auff ihres Mans klag antworte. Deswegen / vnnnd zu dem effect / man dem Kläger Compassbrieff vnd andere nottürfftige vorschreiben fertigen vnnnd mittheilen wirdt. Im fall sie nicht erschiene: hat man sich des auffruffens (wie dick gemeldet) zu gebrauchen. Es sollen jedoch ihre Freund vnnnd verwanten zuvor ermanet werden / zu verschaffen / vnd dahin bedacht zu seyn / das sie ihre Base / wo möglich / eynstelle. Da sie nun inner dem bestimten tag sich erzeigte / vnd doch der Man auß gefastem argwohn / als solte sie sich wider die Ehepflicht vergriffen haben / sie anzunemen sich widerte / (wie dann an ihme selbst es ein fast ärgerlich

ding/ das ein Fraw ihren Ehemire unverv
 sacht verlassen solle) ist der versuch zu thun/
 ob die beyde widerumb zusammen zu theidm
 gen seyen / sonderlich da Ehebruchs halber
 keine anzeig vorhanden / das der Man auß
 Christlicher lieb seiner Frawen diese thorkheit
 verzeihen wolle. So aber der Man auff die
 scheidung drünge: hat man sich dessen zu erz
 kündigen / wo / vnd wessen sich die Fraw ver
 halten / mit was leuten sie umbgangen. Da
 dann sich nicht befünde / das sie etwas wider
 Gottes Gebot gehandelt: sol alsdann der
 Man sie widerumb an vnd auffzunehmen
 von Rechts wegen schuldig seyn. Im fall sie
 vnehrlicher dingen / vnd nemlich des Ehes
 bruchs / berüchtiget vnd bezüchtiget / das sie
 bey vnzüchtigen / diser sachen verleumbdeten
 argwöhnischen gesell vnd spilschafften auß
 vnd eyngangen / vñ sich dessen / so einer from
 men ehrliebenden Frawen eygnet vnd gezi
 met / nicht verhalten: sol der Man / so er etz
 was auff sie bezubringen willens / gehört
 werden / darauff auch ergehen sol / was recht
 ist. Da aber die Fraw nach der proclamation
 gar aussen bleibt: sol der Man von ihr ge
 scheiden vnd ledig erkant werden.

153. Wann ein Man seine Fraw verlief
 se / damit er seines gefallens im Land herum
 lauffe;

lauffe: sol er das zwenyte mal mit dem gefengnis in wasser vnd brot gestrafft/ vnd jme dergleichen fünfftig nicht mehr zu thun verbotten werden. Da er das dritte mal widerumb verbreche: sol gegen ihme grösserer ernst gebraucht werden. Im fall er sich des weglaußens nicht enthalten wolte / noch einiger besserung zu verhoffen / vnd die Fraw ihre flag anbringen würde: sol die vernehmung beschehen / damit sie von ihme / als der ihro treu vnd glauben / auch schuldige beywohning nicht leidet / erledigt werde.

154. So ein Ehemann / den seine Fraw / oder ein Fraw / die jr Man verliesse / dazu stillschweigen / noch deswegen flag führten: sol der verlassene theil von ampts wegen für den Kirchenraht fürbescheiden werden / damit man wisse / wie es damit bewende / vnd das schädliche ärgernis zu vorbeuen. Dann beyde parteyen sich per collusionē dessen vereinigen könten / damit sie von einander geschieden / zu welchem keines wegs durch die sinder zu sehen / ärgers / so gemeinlich heraus erfolgt / zu vorkommen. Wann es dann offenbar würde: sol deme auff gebürliche weg begegnet werden / damit keine dergleichen mutwillige Ehescheidung verstattet / sondern allein / da nötig / vnd diß mit vorwissen vnd vergünstigung der Oberrn.

155. So ein Eheman seiner narung/
 oder sonsten halben benötigt / sich außser der
 Statt oder Land anderwohin zu begeben
 vorhabens were / da er sich dessen mit der
 brigkeit verglichen / vnnnd alda seinen abschid
 genommen hette; sol ihme seine Ehefraw zu
 folgen von Rechts wegen schuldig seyn: Es
 sey dann sach / daß er sie im Land hin vnd wi-
 der schleppen / oder sonsten an unbekante ör-
 ter führen würde. Wo er aber sie an end vnd
 ort / da Gottes Wort rein vnd lauter gepres-
 digt / auch sich vnd sein Weib vnd Kind mit
 ehren ernehren kan / führete: sol sie ihme / wie
 oben gemelt / zu folgen verpflichtet seyn.

TIT. 4.

Von dem Ampt der Diaconen.

156. Man findet in H. Schrift vnnnd
 Kirchenhistorien / daß in der Gemein Got-
 tes zweyerley Diaconen gewesen / deren eins
 theils die Almosen auffgehoben / vnd außge-
 theilet / vnd in summa / die geistliche Güter
 vnd gesell zu verwalten gehabt: anders theils
 zu wart vnnnd sorg der francken / auch den ar-
 men handreichung zu thun / verordnet wor-
 den. Dahin alle Christliche Obriegkeiten in
 Stätten vnnnd auff dem Land billich ein son-
 der auffsehens haben solten / daß hierin nicht
 zu vil oder wenig (anders zu geschweigen) be-
 schehe.

schehe. Vnd so vil vns betrifft/haben wir zu dem end vnsere geistliche Verwalter vund Spitalpfleger angesetzt.

157. Es sol erstlich mit der wahl jehz anz geregter Verwalter vund Pfleger verfahren werden / gleich wie von erwehlung der Eltesten gesezt/aufgenommen / das sie der Gemein nit vorgestelt werden. Im vbrigen sol die von dem H. Apostel Paulo vorgeschribene regel durchauß gehalten werden.

158. Es sol auch bey der zal der vier geistlichen Verwalter verbleiben: Vnd so vil jhr Ampt anlangt / sollen sie denen von vns hiez bevor jnen vbergebenen Artickeln allerdings fleissig nachsehen: Erachten es auch vnnötig/das bey jeder geringen sach/ insonderheit die nicht lengern verzug leiden mag/ noch ein grosse post gibet / alle vier Verwalter sich versamlen/sondern genug seyn / da in abwesen der andern einer oder zwen das jenige / so die Christliche lieb erheischet/verordnen.

159. Gleichesfals/damit alle vnordnungen vermidden bleiben / sol je einer der Verwaltern des Hospitals Eynkommen vund Renten auffheben / so wol der vrsachen/das die nötige vorsorg für die arme mit zeitigem eynkauffen vund bereitschafft gethan / als auch wegen deren / so den armen etwas anz

sehenliches zu geben gewilliget / das die verz
gwissiget seyen / ihre gabe werde nirgends an
ders hin / dann auff die arme verwendet. Im
fall dann das jährliche vnd tägliche Eynkom
men den vnkosten nicht erreichete / oder eine
hungersnot eynstiele: haben solches die Ver
walter den Herren Oberrn beyzeiten zu ver
melden / welche den mangel zu erstatten jnen
angelegen seyn werden lassen.

160. In gleichem wil eine nothdurfft seyn /
das Hospital der gebür zu vnderhalten / darin
zum theil francke / zum theil vnvermögliche
alte erlebte Leut / so jr brot mit der handarbeit
nit gewinnen können / Item / arme Wittiben
vñ Waisen / vñ sonst arme dürstige personen
auffenthaltē / darinnen die bresthafften / so mit
abschewlichen franckheiten beladen / vñ von
Gott heimgesucht / von den andern / so am
Leib gesund / jede in besondern Gemachen zu
halten.

161. Es sol auch den Hausarmen / so in
vñ der Statt wohnē / zu irem wochentlichen vn
derhalt / jedes mal gesteuert werden / so vil die
Verwalter nach befindung erachten.

162. Item / es sol vber diejenige stewr oder
hülff / so den durchgehenden armen gethan /
noch ein ander werck der barmherzigkeit / den
jenigen / die besonderer beherbergung vñ
musens

musens bedürfftig / geübt werden / nemlich /
 Daß für solche ein sonderbar Gemach gehalten
 ten / dahin solche leut / auff befehl der Vers
 walter / geführt vnd auffenthalten werden.

163. Damit auch die mutwillige betle
 ren / so allen guten Pollicyordnungen zu wis
 der / gentslich abgeschafft werde : sol von vns
 fern Dienern ein auffsehens gethan werden.

164. Auch ist von nöten / dz so wol für die
 armen schadhaffte im Hospital / als auch die
 jenige / so hausarme leut seyn / vnd den vnfos
 sten dar zu legen nicht vermögen / ein Arzte
 vnd Balbierer / welche alle solche francken
 besuchen / bestellet werd.

165. Diweil auch nit allein alte vnd fran
 cke leut / sondern auch junge vuerzogne Kin
 der wegen armuts in das Hospital auffzuneh
 men : als hat es vns für eine notturfft angezes
 hen / dz ein Spitalmeister (der von den Pre
 digern dazu erkisset werde sol) geordnet werde /
 welcher auff die kinder acht habe / dieselbige in
 die schul schiecke / auch daheim mit jnen die le
 ctiones repetire. Nebē dem sol auch diß sein
 befehl vñ ampt seyn / ins gemein auff alle / so
 im Hospital sind / so wol diener / als francke
 vnd arme / gut auffsehens zu haben / insonders
 heit den Catechismum bey jnen zu treiben / die
 francke zu trösten / vñ sie nach gelegenheit ers

manen / gute disciplin zu halten / damit auch
des orts dem lieben Gott / als in seinem hauß /
der gebürliche dienst vund forcht geleistet
werde.

166. Es sollen die Prediger vund Eltes-
sten mit zuthun eines der Burgermeistern /
die inspection tragen / daß es mit der Kirchen-
pflugschafft recht vund ordentlicher weiß zu-
gehe / vund so daran mangel gespüret / solchs
an gehörigen orten anbringen / damit besorg-
tem vnheyl / dieberey oder vnüßer ver-
schwendung zeitlich abgewehret / wo nicht
vorkommen werde. Sollen zu dem ende alle
drey monat einer auß den Burgermeistern /
vund so auß dem ministerio dazu deputirt
wirdt / die Visitation sämpelich thun / zuse-
hen vund hören (als gemelt) wie die gelegen-
heit beschaffen: Fürnemlich aber sollen die / so
im Hospital in diensten seyn / sich Gotsforcht
tig vnd aller gebür erzeigen / in betrachtung /
sie ihren dienst im Hauß Gottes versehen.

167. Das Lazaret oder Pesthauß bes-
treffend: soles auch damit seine ordnung ha-
ben / insonderheit / wann der HERR Gott
vns mit seiner straff heimsuchet / alsdann sol
es mit nötigen dienstleuten bestallet werden.

168. Endlichen vund zum beschluß / da-
mit dise obgesetzte Ordnung in allen vund jeh-
den

den puncten vnnnd clausulen steiff/ fest/ auch
 vnverbrüchlich von jedermanniglich gehalten
 werde: wollen/ setzen vnd ordnen wir/ das
 jetzt angedeute Ordnung alle fünf jar/ auff
 den ersten Sontag des Monats Junij von
 wort zu wort öffentlich vorgelesen werde/ das
 mit sich niemand einiger vnwissenheit zu entschuldigen/
 dazu oder davon thue/ jedoch einem ehrsamem
 wolweisen Racht jeder zeit vorbehalten/ solche zu
 mehrn/ mindern/ endern/ ab vnnnd zu zuthun.

E V



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page or a binding label. The characters are partially cut off and difficult to read, but appear to be a sequence of letters and numbers.

Ordnung der Schulen zu
Genff/ reuidirt vnd gemehrt durch
die Ehrsamten Herren vnnnd Syn-
dicos der Statt Genff/
Anno 1576.

Publication oder erklerung gedach-
ter Ordnung/ erstmals geschehen im
jar 1559. in gegenwart der Her-
ren/ wie folgt.

I.

Amtags den fünfften Jun-
ij/lauffendes 1559. jars/nach
ausweis des beschlusses in ge-
wöhnlich sitzendem Raht be-
schlossen/ haben sich meine gnedige Herren
Syndici oder Buzermeister/ mit sampt vi-
len andern Rahten/ vnd mir/ als der zeit Se-
cretario, in S. Peters Kirch verfügt/ da
dan versamlet waren die Diener des Worts
Gottes/ erfahrne Schullehrer/ Stuz-
denten/ vnnnd andere gelehrte Leut in groß
ser anzal. Vnd nach gethanem Gebet zu
Gott/ auch gehabter Christlicher vermas-
nung vnd erinnerung durch den Ehrwürdis-
gen Herrn Joannem Calvinum Dienern
des worts Gottes/ sind auff befelch gedach-

ter meiner Herren mit heller stim verlesen worden/ die Satzungen/ Ordnungen vnnnd Statuten/ so wol das für die jungen Kinder angestellt Collegiū/ als andere Studenten/ die publicas lectiones hören/ betreffende/ in maß vnd form/ wie folgt/ damit daß ein jeder durch dero anweisung sich wisse denselbigen gemess zu verhalten.

Vnd erzeichnet/ Michel Roset.

TIT. I.
CAP. I.

Von den Regenten des Collegii.

2. Die Diener des Worts Gottes mit sampt den Professoribus sollen bey gutem Gewissen qualificirte Personen zu lehren in einer jeden Class; erwählen: vñ die erwählten solle durch den Rectorē meinen Herrn Bursgermeistern vnnnd Raht präsentirt / vnd von denselbigen ires gutbedunckens auff vnd angenommen vnd confirmirt werden.

3. Die Regenten sollen sich finden zu rechter zeit ein jeder in seiner Class; vnd sich nicht leichtfertiger weiß den lectionibus, so ihnen zu thun verordnet/ ensiehen. So aber einem ein verhindernis für siele/ wil ihnen gebüren/ solchs dem Principal bey zeit zu vermelden/ damit die Schulknaben ohne einige eynfallende verseumung versehen werden/ entweder

entweder durch bestellung eines Substituten/ oder aber daß die Knaben zu der nechsten Classz gethan werden.

4. Im lesen vnnnd lehren sollen sie sich grauetisch/auch in allem irem wesen messig vnnnd eyngezogen verhalten: auch wider die autores, welche sie erkleren/ keine schmach oder lästerreden fürnemen/ sondern sich bez fleissen/ den sin vnd meynung fürgehabeter Autoren getrewlich fürzutragen: Jedoch/da etwan ein ort fürsiel/der entweder zu vil dunckel gesetzt/ oder nicht an seinen ort vnnnd stell gefüget/ oder mit mit gebürendem fleiß außgeführt were/ davon mögen sie den Schülern sitzame erinnerung thun.

5. Daß sie auffsieht nemen auff die Jungen irer Classz/auff daß sie sich still/vnd ohne geschrey vnd getümmel halten: Vnd so sich würden etlicher rebell oder fahleßig erzeugen: sollen sie dieselbigen ihres verwickens/nach der gebür züchtigen. Vor allen dingen sollen sie sie lehren Gott lieben/ vnd laster hassen/vnnnd insonderheit sollen die lügen gestraffe werden.

6. Die Regenten sollen/so vil möglich/nicht eher auß der Schul gehen / sie haben dann die Lektion zu end gebracht: vnnnd nach

vollendter Lection die Kinder in guter Ordnung wider zu hause schicken/wie hiervon hernacher sol geredt werden.

7. Das sie vnter einander rechte brüderliche vnd Christliche einigkeit erhalten: vnd in ihren lectionibus nicht einer den andern zwische vnd pfese. Vnd so ein zwospalt vnder ihnen entstände: sollen sie sich zum Rectore Collegii verfügen/ vund daselbst ihre sache Christlich außführen. So sie aber der Rector nicht könnte entscheiden: sol er solches an die Gesellschaft der Kirchendiener vnd Professorn gelangen lassen/auff das durch ihr ansehen die sachen gemittelt werden.

CAP. 2.

Vom Principal des Collegii.

8. Es solle der Principal auff gleiche form erwehlet vund bestetigt werden/ als gesagt ist von den Regenten/ nemlich/ das er sey ein Mensch der Gott fürchte/ vund zum wenigsten mittelmässige gelehrtheit vnd erfahrung habe/ bevorab eines sanfftmutigen Geists/ vund nicht einer rauwen vnd störrischen Complexion: auff das er der Jugend gut exempel gebe in seinem ganzen leben/ auch das er desto sanfter vnd leichter könne tragen die arbeit seines beruffs.

9. Sein pflichte sol seyn (vber sein ordinari-
sch)

Lehrung vnd regierung seiner Classz/so ihm
 eine zugeordnet) auffſicht zu haben auff die
 ſitten vnd fleiß der Regenten vnd Præceptor
 ren/zu treiben vnd anzuhalten die jenigen/so
 langſam vñ ſeumig/einem jeden ſeine ſchul
 dige pflicht anzuzeigen/ in Zucht vnd Disci
 plinverſammlungen / die da geſchehen in dem
 gemeinen Saal/zu præſidiren/ auch zu ver
 ſchaffen/ daß die Glocke zu beſtimmten ſtun
 den leute / vnd daß die Claſſes ſauber vñ
 rein gehalten werden.

10. Den Regenten des Collegii ſol nicht
 geſtattet werden/ſich einiger ernewerung zu
 vnderfangen/ ohne vorwiſſen vnd erlaubnis
 des Principals: vñ ſol auch derſelbig dem
 Rectori anbringen die beſchweruſſen vnd
 Gravamina ſo möchten fürfallen.

11. Auch ſollen alle jar gedachte Princi
 pal vnd Regenten von Kirchendienern vñ
 Profefſorn in ihre verſammlung beruffen wer
 den / auff daß eyntſehens geſchehe auff das
 Regiment ſo wol des Collegii in gemein/
 als inſonderheit eines jeden vñ der dem Prins
 cipal vñ Regenten/dieſelbige brüderlich zu
 vermanen / nach beduncken der ganzen Ge
 ſellſchafft.

Von den Kindern / die man in das C A P. 3.
 Collegium ſchickt.

12. Der Principal vnuñ die Regenten sollen alle junge Knaben des Collegii in gewisse Quartir vñ Kotten abtheilen/ mit zwar nach den Classen/ sonder nach gelegenheit vñ abtheilung der Statt. Vñ sol von einer jeden Kotte ein rotul oder roll gemacht/ vñ den Regenten/ die dessen last tragen/ einem jeden die seine vbergeben werden: auff daß die Schulknaben also abgetheilt in die Kirchen können/ ein jeder nach seinem Quartir. Auch sol in allen Kirchen ein gewisser ort durch befehl meiner Herrn gemelten Regenten vñ ihren Schülern deputirt vnuñ angeordnet werden / welchen ort niemanden gestatt sol werden eynzunemen / in denen tagen/ da gedachte Schüler sich daselbsten finden: Nemblich / des Sontags in der Predigt zu acht vren/ vñ beyñ Catechismo/ vñ des abends/ auch Mitwochs in der Predigt zu acht vren. Auch sollen die Schulkungen / nachdem sie ihre stelle vnuñ örter besessen / mit andacht vnuñ reuerenz die Predigt des Göttlichen Worts anhören.

13. Damit aber gut auffsehens geschehe auff gedachte Schulkinder in einer jeden Kirchen / wil von nöten seyn/ daß einer von den Regenten sich daselbsten eynstelle / zur stunde der Predigt: nach welcher verrichtung/

tung er die Notul/ da solchs von nöten / vers
lesen/vnnd die sich absentirt/ verzeichnen las
sen sol/auch die fahrlessig vnnd vnandächtig
gewesen Gottes Wort zu hören/ vnnd sonst
schuldhafft befunden: sollen des andern tags
nach ihrer mißhandlung im Collegio ge
züchtiget werden.

14. Belangend die stunden der Lectionen
des Collegii/ sollen dieselbige angestellt vnd
angewant werden nach den tagen der Wo
chen/vnnd beyder jargezeit/ nemlich/Som
mer vnnd Winter/ in maß vnnd form wie
folgt.

15. Montags/Dinstags/Donnerstags/
Frentags/Samstags sollen sich die Schul
jungen ein jeder in seiner Classz eynstellen/
als nemlich/des sommers/morgens zu sechs
vren: vnd des winters/zu sibem: vnnd sollen
daselbst durch den Regenten der Classz rotz
tenweiß geordnet vnnd gesezet werden/je zes
hen vnd zehen/ nachdem ein jeder wirdt has
ben an lehr zugenommen / nicht angesehen/
wes alters oder herkommens einer seye. Vnd
daß der decurio (oder oberst vber zehen) zu
oberst siße auff der banck seiner Rott/ vnnd
deren gleichsam superintendens sey.

16. Die lectiones sol man anfangen in
einer jeden Classz mit dem Gebet / welches

ausdrücklich für die Schüler gestellt ist im Catechismo / vñnd sol ein jeder Schulknab solches recitiren in seiner fehr vñnd ordnung mit andacht. Nach gehabtem Gebet sol ein jeder nach seiner Rotul benamtsamt werden: Vñnd so sich absentes sünden / oder spatkömmling: sol der Regent vrsach vernemen / warumb: vñnd iuen entweder vbersehen / oder aber sie mit lindigkeit straffen / so sie liegen / ohne einige verschonung / der lügen halben / wie gesagt ist.

17. Die Jugend sol ersilich des Sommers vnderwisen werden morgens von sechs vren an / bis zu halben achten: alsdenn sol den Kindern ein halbe stund vergünnet werden das morgenbrot zu messen / in der stille / vñnd nach geschעהnem Gebet: folgendes zu acht vren sollen sie sich wid in ire Classen verfüge / vñnd daselbst bis zu neunnen vnderwisen werden. Im Winter sol man sie lehren von sibenvren des morgens / bis vmb neune / also daß das früstücken die lectiones nicht verhindere noch trenne / sondern sollen es eynnemen vñnder des daß man den Text verlißt. Nach völdten vormittäglichen Lectionen / sol ein jeder Knab / den die ordnung trifft / in seiner Classz das Vatter vnser sprechen / mit einer kurzen dancksagung / vñnd nach durch den

Præces

Præceptor geschehener erinnerung ihrer schuldigen pflicht / sollen sie zu hause belectet werden durch zwen auß ihrem mittel / nemlich / durch vier Regenten der vndersten Classen / welche hiemit beampytet vnd bestetiget seyn sollen / je zwen vnd zwen die woche durch / oder eine woche vmb die ander.

18. Die / so die Psalmen nicht singen können / sollen sich im Collegio finden lassen vñ eilff vhr vor mittag / den Montag / Dienstag / Donnerstag vnd Frentag / vnd sollen sich alda oben im Gesang der Psalmen: drent halben auch / dieselbige anzuweisen / ein Singer im Collegio sol verordnet seyn.

19. Nachmittag sol man lesen bis zu einner vren: darnach bis vmb zwey mögen sie die zeit anlegen zum theil das vnderbrot in der stille / auch nach gehabtem Gebet zu nemen / zum theil zu schreiben / oder ihrem studiren obzuligen. Nach zweyen vren bis zu vieren / sollen ihnen gleichsfals in vorgemelten tagen / als Montags / Dinstrags / Donnerstags vnd Frentags / lectiones gethan vnd nach den vieren alle Classes in den Saal des Collegii versamlet werden / daselbst vermanungen anzuhören / oder sich zu vnderwerffen der zucht vnd disciplin / die dasol gehalten werden durch den Principal vnd

Regente vber mercklich straffwürdige mißhandlungen / nachdem es die that vnnnd sach erfordern wirdt. Vnnnd wil von nöten seyn / daß in gemelter versamlung vier von gedachten Schülern nach ihrer fehr vnd ordnung mit heller stim recitiren vnnnd aufffagen das Vatter vnser / die Articel des Glaubens / die man nennet das Symbolum, vnd die zehen Gebot Gottes. Nach verrichtung dessen / sol der Principal gedachten Schülern vrlaub geben / in Gottes schutz vnd schirm sie befehlende / vnd sie lassen / wie gesagt ist / durch die Regenten zu haus belehnen.

20. Am Mittwoch von eylffen bis zu mittag / sollen sie im Collegio erscheinen zu disputiren wider ein ander mit fragen auß ihren lectionibus gezogen / ein jeder nach seiner Classz / der gestalt / daß sie zu vorn durch die Regenten nach ihrer ordnung in rotten / je zehen vnnnd zehen / seyen abgetheilt. Nachmals sol ihnen erlaube werden zu spielen / bis vmb die drey: doch daß solches geschehe ohne einigen vnbedingen außgelassenen mutwillen. Nach den dreyen bis vmb die viere / solle allwegē vber den andern Mittwoch im Saal des Collegii ein Declamation gehalten werden durch eine Discipel der ersten Classz / in gegenwart der andern vier obersten Classsen.

sen. Die andern Kinder aber in den vnderen Classen / sollen bey wehrender stunde / nach vrtheil vnnnd erkantnus ihrer Meister / in andern exercitiis geübet werden.

21. Des Samstags morgens zu gemelten stunden / sollen die Jungen ihre Wochen (oder Wochenlectiones) außwendig sagen. Nach mittag sollen sie disputieren ein stunde / wie hiervon gesagt ist. Darnach sollen sie erlaubnus haben bis vmb drey. Von dreyen bis zum vieren / außgenommen die erste vnnnd andere Classz / sollen sie auff sagen was des folgenden tags im Catechismo sol erkleret werden / vnnnd sol ihnen der sin vnnnd inhalt deutlich vnnnd freundlicher weiß / durch den Regenten außgelegt werden nach ihrer fehigkeit. Nach disem sollen sie sich / wie die andern tag / im Saal finden / vnnnd von dannen heimgeleiten lassen / wie gesagt ist.

22. Jeden Samstag / vor der haltung des Nachtmals / sol einer auß den Kirchendienern / den die ordnung trifft / eine kurze erklerung thun vom heiligen Abendmal im Saal des Collegii, mit angeheffter vermanung an die Jugend zu der forcht Gottes vnnnd eintrechtigkeit.

23. Des Sontags sollen keine lectiones gehalten werden / damit derselbige zuzürderst

die Predigten anzuhören / zu betrachten vnd zu behalten angewandt werde.

CAP. 4.

Satzungen / so ein jede Class; besonders angehen.

24. In der achten Class; sol man die Kinder lehren die Buchstaben zu erkennen / sollasben zu reymen nach dem A B C das hierzu sonderlich ist gestellt / vñ darnach fertig Fransösisch zu lesen / vnd die das alter auff sich haben / sollen anfangen schreiben zu lernen.

25. In der sibenden Class; sol man die Kinder geweynen recht Latein zu lesen vund pronunciren / darzu man jnen geben sol; wien modul vund patron den Lateinfransösischen Catechismum: vber das sol man sie befürden vnd fortsetzen die Buchstaben recht vnd wol zu formiren / auch sie anfangen zu lehren decliniren vund conjugiren / nach außweiß der formularn hierzu gedruckt.

26. In der sechsten / sollen für ein anfang gelehret werden die ersten Rudimenta der Lateinischen Grammatic auffß einfeltigst / so immer möglich. Wann nu die Kinder ein gut theil des jars also werden informirt seyn: sol alsdann / sie fortzusetzen / allgemach ein schlechte vund einfeltige erklärang aller stücken der Lateinischen Oracion mit sampt deren anhang hinzu gethan werde: also daß eine
vera

vergleichung geschehe des Franckösischen mit dem Latein/ mit anhängung kurzer exerciti- en der Lateinischen Sprach/ nachdem sich solchem geringe anfang wil geziemen. Auch sollen die jungen Knaben angeführt vnd ge- wehnet werden in Lateinischer Sprach zu re- den vnd zu schreiben kurze themata, oder frag vnd antwort zu stellen/vermög ihrer Les- tionen vnd fehigkeit.

27. In der fünfften sollen mit mehrerm fleiß erklet werden die partes orationis, mit angehängten Rudimente des Syntars/nach dem die Kinder werden zugenommen haben/ der gestalt/das man zum patron vnd augen- scheinlicher vbung neme Bucolica Virgilio, auff das die Kinder darinnen ferner geübt werden Lateinisch zu schreiben vnd zu reden.

28. In der vierten sollen die Regeln des Syntars vollkommener tradirt/vnd hinzu- gethan werden die kürzesten vnd einfeltig- sten Episteln Ciceronis: also das die Knaben geübt sollen werden mit fürgebung kurzer Argumenten/nach dem patron vnd formu- lar derselbigē Episteln zu componiren. Auch sol daselbst vnderricht geschehen von Quan- titet der Syllaben ganz einfeltig in wes- nig Regeln / mit sampt den Elegiis Ouidii de tristibus & de Ponto zum patron. Auch

Sol man die Knaben allhie lehren Griechisch lesen/vnnd folgendts auch Griechisch decliniren vnnd conjugiren / auffss einfeltigstis/ als geschehen kan.

29. In der dritten Classz sol die Griechische Grammatic vollkommenlicher aufgeföhret werden/auff das die Knaben mit fleißiger sorgfeligkeit obseruiren vnnd mercken die Regeln beyder Sprachen/vnnd ihren stylum vben/so wol in der einen/als der andern. Ferner sol man ihnen zu ihrer vbung fürnemlich exponiren Epistolas Ciceronis, das Buch de Amicitia, de Senectute, Lateinisch/ auch dessen Griechische verdolmetschung: AEnëidem Virgillii, Commentaria Cæsaris, Orationes Isocratis exhortatorias, nachdem man wirdt spüren / das es nutz vnnd dienlich sey: also das vor allen dingen ihnen die engenschafft vnnd lauterkeit der Lateinischen Sprach werde angezeigt / darneben auch geförderet werden Vers zu schreiben/nach ihrer verträglichkeit.

30. In der zweyten Classz sol gelehrt werden Historia Lateinisch / darzu dann Titus Livius zum autore sol gebraucht werden: Vnd in Griechischer Historien sol für die hand genommen werden Xenophon, oder Polybius, oder Herodianus. Was Poeten
anlang

anlanget/ sol auch allhie gelesen werden Virgilius, vund von den Griechischen/ Homerus oder Hesiodus / von tag zu tag. Ferner sollen daselbst erkleret werden fundamenta Dialecticæ vnd Rhetoricæ, nemlich/ de natura propositionum, vnd figuris syllogismorum, sonder weiter zu schreiten: hierzu gebrauchend die autores, so ihuen verlesen werden/ darinnen zu annotiren vnd obseruiren / was man sie lehren wirdt / als nemlich/ Paradoxa Ciceronis, oder die fürhesten Orationes desselbsten autoris, darinnen auch vermeldet vnd angezeigt sollen werden tropi vnd figuræ, das ist/ verblümte vund verwechßlete Reden der Rhetoric/ ohne weitere fortschreibung. Samstages von dreuen zu vieren / sol der Griechische Text des Euangelij S. Lucæ exponirt werden.

31. In der ersten Classi sol bericht geschehen von der lehr der fünff wörter (die man nennet Categorias) Topicis, Elenchis. Vnd were von nöten/ das solchs kömlich geschehen möge/ eine kurz gefaste/ aber doch wol gespickte Dialectic zu erkiesen. Man sol auch daselbst lehren/ was eigentlich gehört zu der Rhetoric/ vnd bevorab was sich eignet die Sprach zu reichern vnd zu zieren oder exorniren. Damit solchs geschehe/ wirdt notz

wendig seyn / daß der gebrauch vñnd vbung
 aller præcepten vñnd reguln stets vñ immer
 zu / auch ganz sorgfältiglich angezeigt vñnd
 verzeichnet werde in den allerfünfftichsten
 orationibus Ciceronis, Item in Olynthia-
 cis Demosthenis, vñnd Philippicis, desglei-
 chen in Homero vñnd Virgilio: Vñnd das mit-
 tel hierzu dienend wirdt seyn / daß man nudas
 propositiones / oder bloße sprüch herausser
 ziehe / vñnd darnach die ornamenta oder ges-
 schmuck vñnd zier / die sich darbey befinden /
 anzeige / dermassen / daß allezeit ein verglei-
 chung geschehe des gebrauchs mit den præ-
 cepten vñnd reguln der kunst.

32. Damit man aber ein prob neme von
 vbingen vñnd zunemung der Schuljungen /
 sowol in der Dialectic / als in der Rhetoric / ist
 notsam / daß sie Lateinisch vñnd Griechisch
 componiren / beydes in prola vñnd carmine,
 auch daß sie etwan Declamationes stellen /
 wie droben gesagt ist. Je vber den dritten
 Samstag sol man in gemelter Classz etwan
 eine Epistel der Aposteln verlesen.

CAP. 5.

Von Vacanzen vñnd Promo- tionen.

33. Zu Herbstzeit sol man der gansen
 Schul drey wochen lang vacanz geben.

Ein

34. Ein jedes jar am ersten tag Maij/wo
 anders derselbige nicht felt auff den Sontag
 (auff welchen fall würde es müssen biß auff
 folgenden tag auffgeschobē werden) sol einer
 auß den publicis Professoribus (ein jeder
 nemlich in seiner Lehr vnd ordnung) in dem
 Saal des Collegii allen Schulkindern ein
 thema Französisch proponiren vñ fürgeben/
 welches thema alle vorgedachte schüler / in
 gewisse ordnung nach jren Classibus distri-
 buirt/ von jme Professorn sollen empfangen
 vnd schreiben ein jeder nach seinem vermoz-
 gen: Auch sol gedachter Professor etwan ein
 sententz oder chriam zu tractiren vñ amplifi-
 ciren/so wol in prosa als in versib. vnd das in
 beyde sprachen/den schülern der zweyen höch-
 sten Classen aufflegen. Demnach/wan dieses
 verichtet/sollen sie sich alle in jre classes ver-
 fügen / vnd ohne alles blettern vnd bücher
 umbschlagē das thema/so ihnen fürgelegt/
 hurtig vnd fertig innerhalb fünff stunden ins
 Latein bringen vnd vbersehen: auch denen die
 chria ist fürgegeben/sollen dieselbige compos-
 niren durch sich selbst/ vnd ohne hülffe. Vnd
 damit sich hierin kein betrug könne erumi-
 schen/wirt man die classes müssen verwechs-
 len / der gestalt / daß der Regent der zweyten
 Classz præsidire in der ersten/vñ der Regent
 der ersten in der zweyten / vnd so folgendts in

andern. Vnd sollen gemelte Regenten auff
 alle sachen sorgfältiglich achtung geben/ vnd
 der ganzen handlung ohne allen betrug bey-
 wohnē. Gleicher massen solle sie die Thema-
 ta vñ Compositiones ein jed in der Class/
 in welcher er praesidirt / zusammen lesen/ vñ
 dieselbige nach geschעהener gattierung/ nach
 ordnung der Kotten / dem Principal trew-
 lich behendigen. Des andern vnd folgenden
 tags / biß auff den ersten Junij / sol der Re-
 ctor , nachdem er gemelte Themata vom
 Principal abgefördert vnd empfangen / mit
 sich nemen die Professores publicos in den
 Saal des Collegii, daß er mit sampt densel-
 bigen die Themata einer jeden Class nach
 der ordnung examinire. Vnd nach verzeich-
 nus der vitien vnd erraten / auch beruffung
 der Knaben / jedes nach seiner Kotte/ damit
 sie ihrer fehl halben zu red gestelt / vñ in
 beyseyn ihrer Regenten darunder verhöret
 werden: sol der Rector nach angehörtem be-
 duncken seiner mitconsorten beschliessen vnd
 determiniren/ zu was grad vnd staffel ein je-
 der von mehrgedachten Scholarn sollen pro-
 mouirt vnd fortgesetzt werden. Was aber
 die zwo letzten Classen belangt: sol man des
 ren also eine prob nemen / eins theils / daß
 man ihnen gebe ein stück des Franckösischen
 Argus

Arguments zu componiren / nachdem sie dessen mächtig sind: anders theils/ daß man sie thue lesen Franckösisch vnnnd Lateinisch/ auch etwas decliniren vnnnd conjugiren, nach beschaffenheit ihrer Classen.

35. Den ersten Junij (es were dan sach/ daß sich derselbige auff den Sontag zutrüge/ in welchem fall sich der Actus müste auff den andern tag auffziehen) sol das ganze Collegium sich versamlen in S. Peters Kirchen zur mittagsstunde. Vnnnd sol auch alda zugegen seyn (da solches den Herren gut seyn ermeslich) einer von den Herren Burgermeistern oder Rächten / mitsampt dem Rector / Kirchendienern vnnnd Professorn/dem Principal vnd Regenten. In dero gegenwertigkeit sol der Rector nach gesehenem gemeinem gebet eine kurze Oration thun/die dahin dienen sol daß der Jugend die anhörung vnnnd oberlesung/ auch embsige obseruation vnnnd vollstreckung der Schulordnung vnnnd Statuten commendirt vnnnd wol erungebildet werde. Nach diesem sollen zweien auß jeder Classz / die man für die fleissigsten vnnnd gelehrtesten geachtet/nambhafte gemache werden / sich für dem Herren Syndico oder Racht daselbsten zugegen zu präsentiren/ vnnnd von deroselben hand ein kleine Gaab oder

honorarium in dem preis vund werth / wie solches den Herren gefallen wirt / zu empfangen. Als dann / wann der Rector mit wenig worten wirt rühmlich vermeldet haben den fleiß gedachter Scholarn / ihnen hiemit einen bessern muth zu machen / vnd damit auch andere durch diser exempel fleißig zu studiren werden erwecket: sollen die namen der andern Scholaren auß einer jeden Classz verlesen werden / welche man auß einer Classz in die andere / oder auß der ersten ad publicas lectiones zu promouiren entschlossen / auff daß sie sich sampelich darzu gefaßt machen. Nachdem solches geschehen / da die Knaben der ersten vnd zweyten Classz etwan ein poëma / oder ein andere kurze composition hetten zu recitiren vor der ganzẽ gesellschaft: sollen sie solches thun mit ehrbarkeit / zucht / vnd ehrerbietung. Vnd nach durch den Rector geschעהner abdankung der versammlung / vnd gehabtẽ Gebet / sol sich ein jeder zu hause verfügen.

36. Am tage der Promotion vnd des andern tags / sol in der ganzẽ schul vacans seyn.

37. So etwan ein Knab gefunden wirt / der seinen Regenten däuchte so wol proficirt vnd zugenommen haben / daß er billich solte auß seiner Classz promouirt werden /

che

ehe dann das jare verfloffen: so sol der Regent solches dem Principal anbringen: welcher die namen der jenuigen Knabe/ von dannen er solchen bericht empfangen/ in ein buch verzeichnen sol. Hierauff den ersten Octobris/ oder noch näher/ sol der Rector mit den Professoribus ins Collegium kominē/ vnd verordnen/ was mit gedachten Jungen gebürlich fürzunehmen. Auch im fall sich in einer andern zeit des jars etwan einer fünde/ der das ansehen hette/ alsdass er werth seye extra ordinem promovirt zu werden: sol der Rector darüber gebührend examen halten/ vnd nach dem er qualificirt befunden/ solchem nach extra ordinem provision thun.

Von publicis Professoribus. TIT. 2.
CAP. I.

38. Es sollen drey Professores publici seyn/ nemlich/ einer in Hebraischer/ der and in Griechischer sprach/ vnd der dritte in freyen Künsten/ wie mans nennet. Dife sollen auch erwahlet vnd confirmirt werden/ gleich wie gesagt ist vom Principal vnd den Regenten.

39. Ir ampt vnd last sol seyn/ des tags zwollectiones zu thun/ des Montags/ Dinstags/ vñ Donnerstags/ nemlich eine vor mittag/ in

publico Auditorio, die andere nach mittag.
Am Mittwoch aber vnd Frentag / sol ein ier
der nur eine Lection thun nach essens. Des
Sambstags sol gar keine Lection gehalten
werden. Der Sonntag vnd Mittwochs vor
mittag sol angelegt werden die Predigten
anzuhören.

40. Frentags vor mittag sollen sie sich / so
vil immer möglich / bey der versammlung der
Kirchendiener finden lassen.

41. Der Professor Hebraischer Sprache
sol also bald nach der Predigt morgens frü
ein Buch des alten Testaments mit der Hes
braischen Glosz auslegen. Nach essens sol
er die Hebraische Grammatic lesen / vmb die
zwey nach mittag.

42. Der Griechisch Professor sol nach
dem Hebraischen in das Auditorium kom
men / vnd etwan ein Philosophisch Buch / so
von guten sitten handelt / interpretiren / als
etwan ein Buch auß dem Aristotele, oder
Platone, oder Plutarcho, oder einem ande
ren Christlichen Philosopho. Nach essens
von ein vhr bis vmb zwey / sol er einen Gries
chischen Poeten lesen / oder einen Oratorem,
oder Historischreiber / zu jeder zeit nur von
einer sorten vnd gattung / nicht aber zu
gleich Poeten vnd Oratoren; vnder wech
chen

chen er auch die besten vnd reinesten sol auß-
erlesen.

43. Der Professor artium sol des mor-
gens früe nach dem frugebet in das Audit-
rium kommen / das man nennet der Juris-
sten / vnd etwan ein Buch auß der Physic
verlesen. Nach essens vmb mittag sol er in
gemeinem auditorio nach der kunst außle-
gen Rhetorica Aristotelis, orationes Cice-
ronis die namhaffsten / oder die Bücher de
oratore, eins vmb's ander.

44. Ober das / sol es zwen Professores
in Theologia haben / vnd sol alle wochen/
des Montags / Dinstags / Mittwochs vmb
die drey nach mittag eine Lection geschehen/
nemlich / auß dem alten Testament in einer
wochen durch einen Professorn / vnd auß
dem newen Testament durch den andern
Professorn in der andern wochen. Des
Samstages sollen keine publicæ lectiones
geschehen.

Von publicis studiosis.

CAP. 2.

45. Die publici studiosi vnd audito-
res, so von aussen her kommen in dise Schul/
sollen sich dem Rector präsentiren / welcher
sie vor allen dingen sol ermahnen / daß sie sich
vnsern gnedigen Herren stellen vnd präsent-

tiren / damit sie als Habitanten werden angenommen / so sie es nicht schon albereit gethan haben. Vnd wann sie zu Habitanten angenommen / sol der Rector ihre Namen vnd Vaterland thun immatriculiren in die gemeine Schulmatricul / welches er bey sich haben sol / vnd sie dahin halten / das sie verheissen / sich ehrbarlich vnd sitfam in der forcht Gottes zu tragen / vnd sich der Refor- mation diser Kirchen gemess verhalten / auch die zeit anwenden in nutzlichen lehren vnd guten Künsten / vermög ihres beruffs / zuzunehmen.

46. Die jenigen / so sich wollen oben in heiliger Schrifft / sollen ihre namen in eine Rotul verzeichnen / vnd des Samstags im Auditorio etwan von einem ort der schrifft proponiren / ein jeder in seiner fehr / vnd das in beyseyn eines Kirchendieners / ders alles sol regiren. Darnach sol der / der proponirt hat / censur vnd vrtheil anhören vom Kirchendien- ner / nachdem derselbige auch anderer / so bey ihm werden sitzen / meinungen vnd gedan- cken vber der proposition würde vernommen haben / doch das ein jeder seine meinung sanfft vnd sitfam / vnd in der forcht des HERRN vermelde.

47. Ebendieselbige Studenten sollen alle

alle Monat gewisse theses oder propositiones stellen / die nur auß der Schrift gezogen / die auch nicht fürwitzig / sophistisch / oder falsche lehren in sich begreifend seyen / Vnd sol derjenige / so die theses in seiner lehr vnd ordnung gestelt / dieselbige zu rechter zeit einem Professori Theologiae communiciren. Nachmals sol er sie anschlagen an die Pforten des auditorii ein gute zeit vor dem ersten Freytag eines jeden Monats / welcher disputirt sol seyn die Theologicas disputationes an demselbigen zu führen vund zu halten / nach mittag bis zu dreyen vñhren in gedachtem auditorio. An gesetztem tage sol derjenige / den es treffen wirt / die Theses öffentlich defendiren vund erhalten / wider die / so darwider argumentiren / auch sol jederman erlaubt seyn zu disputiren wider den Respondenten. Es sol auch alle sophistery / vnverschämter fürwitz vnd vermessenheit Gottes Wort zu verfälschen / dergleichen alles neydisch gezenck vnd halbstarrigkeit von dannen außgeschlossen vnd verbannet seyn. Die articel vnd puncten der lehr sollen von beyden theilender Disputanten heiliglich vund mit Gotsforcht tractirt vnd gehandelt werden. Der Professor Theologie, welcher der Disputation präsidirt / sol alles nach seiner fürz

sichtigkeit regieren / vnd alle eynfellige difficulteten vnd beschwerlichkeiten auß Gottes Wort entscheiden vnd auffheben / der gestalt / daß er die Action mit dem gebet anfangen vnd beschliesse: vnd sollen denselben tag die Professores vnd Lectores publici vacation haben.

TIT. 3.

Vom Rector.

48. Der Rector sol genommen vnd erwählt werden auß der gesellschaft der Kirchendiener vnd Professorn / vnd das mit gutem friden vnd vertrag gedachter ganser gesellschaft / nemlich / ein solcher / den man am tüchtigsten vnd am meisten zu diesem ampt qualificirt würdt befinden / der so wol mit Gottes forcht / als mit erfahrung guter Künsten / begabet vnd gezieret sey: welcher meinen Herren präsentirt / vnd ihnen mit End verpflichtet / durch ihren befehl vnd autoritet sol bestetiget werden.

49. Des Rectors ampt vnd last sol seyn / daß er der ganken Schul Superintendentens vnd auffseher sey: zu vermanen vnd straffen den Principal vñ Regenten / auch die publicos Professores, wann er sie zu vil nachlässig solte spüren / auch sie zu warnen / daß sie fleißiger ihr ampt verrichten. Desgleichen alle
 klagen

Flagen vnd zwytracht/ so da möchten vnder den Regenten oder andern Studenten entstehen / hinzulegen / vnd da etwan grössers ansehens von nöten were/ solcher sachen decision vnd erörterung den Dienern des worts Gottes heimweisen. Doch der Obrigkeit in ihre gerechtigkeit nicht gegriffen.

50. Auch sol er ein aug vnd auffsiht haben auff die Scholaren / so wol der kleinen Schul/ als deren so publicas lectiones hören/ damit er verschaffe / daß keine vnordnung oder zerrüttung oder ärgernis eynreise / oder da solche eyngefallen / bey zeit vnnnd durch gebürende mittel denselben gestewret vnd gewehret werde.

51. Ferner sol sein ampt seyn / zeugnis mitzuthellen den Studenten / so sich allhie verhalten haben / wann sie von hinnen reisen wollen: doch alles nach gehabter fleissiger nachforschung/ so wol ihres lebens vnnnd verhaltens/ als in der lehr geschicklichkeit.

52. Ihme solle keines wegs gestattet werden/ auffserhalb den ordentlichen versamlungen/ einige congregation der Studenten fürzunemen/ ohne ausdrückliche erlaubnis vnserer Herren vnd Obersten.

53. Solch ampt sol er tragen zwey jar lang: zu welcher end sol man ein successorn

erwehlen. Es sey dann sach das eben derselbis
ge durch zwen andere jar continuirt werde.

End des Rectors.

54. Ich verheiß vnd schwere/mich rechtz
messig vnd loblich zu quitiren meiner schulz
digen pflicht/ in dem ampt / darzu ich bin bes
ruffen/wie ich verhoffe/ das mir Gott gnad
darzu verleihen wirt: nemlich/ sorgfältiglich
zu wachen vber den stand der schulen / damit
aller vnordnung / die sich möchten erheben/
vorkommen werde/alles vermög inhalts der or
dinauzien vnd statuten. Item zu vermanen
die Studenten / so nicht vnter dem Regens
ten / sondern nur publicas lectiones hören/
das sie sich mit gotsforcht haltē in vnderthes
nigkeit vnd gehorsam vuserer Herren vnuud
Obriqkeit: auch nicht zu dulden die jenigen/
so vnordentlich vnd in verschwendung leben.
Im fall sie sich aber nicht wolten an gütliche
vermanungen vnuud warnungen kehren: sol
er das Consistorium hiervon berichten/vnd
die Obriqkeit / auff das darinnen vorsehung
geschehe/wann es die not erfordern würde.

Endlich / versprech ich zu verschaffen/ so
vil möglich seyn wirt / das die Studenten
fridsam vnter einander leben / in aller zucht
vnd ehrbarkeit/ zu Gottes ehren/ auch mus
vnd wolffahrtge meiner Statt.

End

End der Professorn vnn Regenten.

55. Ich verheisse vnd schwere/ mich redlich vnd loblich zu quitiren meines mir auffgelegten lastis vnd ampts / als nemlich zu arbeiten in vnterweisung vnn instruction der Kinder vnn zuhörere / die lectiones, so mir zu thun verordnet durch die Statuten von vnserer gnedigen Herrschafft vnd Obrigkeit/ fleissig zu versehen/ Vnd in gemein fleiß anzuwenden/ daß die Schule in guter ordnung gehandhabt werde / vnd nach allem meinem vermögen daran zu seyn (wie ich verhoffe/ daß mir Gott gnad darzu verleihen wirdt) daß die Studenten fridsam leben / vnd zunemen in guten künsten vnd lehrungen/ mit aller zucht vnd ehrbarkeit zu Gottes ehre/ auch frid vnd frommen gemeiner Statt.

56. Der End des Principals ist auch begriffen vnter dem End der Professorn vnn Regenten/ außgenommen den articckel die lectiones belangend / im fall gedachter Principal derenhalben keinen last trüge.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and the texture of the paper.

Christliche summarische Glaubensbekantnus.

Wir glauben vnd bekennen / das ein einiger **G D T** sey / an welchen wir glauben / ihme allein dienen / ihn allein anruffen / in den allein vnser hoffnung setzen vnd zusucht haben. Diser einige Gott / so einig im wesen / ist in dreyen personen vndercheiden. Verwerffen vnd verdammen derowegen alle vnd jede Ketzereyen / so in dem ersten Concilio zu Nicea / in gleichem demersten zu Epheso / vnd in dem Concilio zu Chalcedon gehalten / vorlangst verdammet vnd verworffen seyn. Item / alle irthumb vnd Gotslesterungen / so von Seruet vnd seinem anhang ernewert worden: sondern lassen vns an diser einfeltigen weis zu glauben begnügen / das in dem einigen wesen / das **G D T** ist / sey der Vatter / welcher das Wort von ewigkeit gezeuget / von welchen der heilige Geist ausgehet: das dise drey Personen / jede der gestalt ihr

Serveti
Hisp. blas-
phemie da-
mnabiles.

eigenschafft habe / daß doch die Gottheit ganz
vnd unzertrent in alle ewigkeit bleibe: Vors
erst.

Zum zwayten / glauben vnd bekennen /
daß Gott nicht allein diese sichtbare Welt / als
Himmel vnd Erden / vnd was darinnen be-
griffen / sondern auch die unsichtbare Geis-
ter erschaffen habe / auß welchen etliche in
dem gehorsam gegen ihrem Schöpffer vnd
vnschuld bestendig verharret / die andern
aber auß bewegnis ihrer eigenen bößheit sich
in das verderben gestürzet. Auch daß die be-
stendigkeit der guten Engeln oder Geister /
von der vnerdienten Gnadenwahl Gottes
herrühre / welcher sein Lieb vnd Güt in ihnen
also continuire vnd erhalten / daß sie nun
mehr ihren stand in alle ewigkeit nicht ver-
endern. Derhalben verdammen wir der Mas-
scheer irthum / welche ihnen eyngelbret vnd
fürgegeben / daß der Teuffel böß von natur
seye / nicht erschaffen / sondern sein anfang
auß sich selbst habe.

3. Wir glauben vnd bekennen / daß
G D T die Welt dermassen einmal er-
schaffen / daß er dieselbe immerdar regir-
ret / der gestalt / daß nichts geschicht noch
geschehen kan / ohn allein durch seinen
Rath

August. de
Ecclesiast.
dogm. c. 59.
Idem ad
Oros. quaest.
17. & alibi.

August. de
hæresib.
cap. 41.

Raht vnd fürsehung: Vnd ob wol der
 Teuffel / vnd so zu der verdammnis ver-
 sehen / alle ihre mühe vnd arbeit dahin wen-
 den / vnd dessen sich befließen / daß alles in
 ein hauffen geworffen werde / auch die gläu-
 bigen durch ihre sünden / die sie täglich bege-
 hen / von solchen von GOTT gemachten rich-
 tigen Ordnungen abweichen: jedoch wahr
 seyn / daß GOTT der allmächtige / so alle
 hochheit vnd gewalt vber alle ding allein hat /
 das böß zu einem guten end richtet / vnd wie
 es immermehr in der Welt zugehe / das ge-
 wiß sey / daß er alles regire / führe vnd leyte /
 gleichsam durch einen heimlichen zaum / vnd
 auff eine vnerforschliche weiß / welche von
 vns in aller demus sol an vnd auffgenom-
 men werden: sintemal wir seinen gehe-
 men Raht mit der vernunft nicht begreifen
 können.

4. Wir glauben vnd bekennen auch /
 daß der Mensch anfangs nach dem Eben-
 bild Gottes erschaffen sey / in vollkommer
 heiligkeit Leibs vnd der Seelen / sinn vnd ver-
 stand / auch daß wir in Adam vnserm Väter
 / durch den vnghehorsam / so er wider die
 höchste Maiesiet Gottes begangen / in dise
 vns angeborne verderbnis vnd sünden ge-

rahten / in dem er die brunquelle des lebens
 verlassen / sich in eufferste angst vnnnd elend
 gesteckt / dahero wir alle in der Erbsünd ge-
 zieleet vnnnd geboren werden / seind von Muts-
 terleib an von G. Dtt vermaledenet vnd ver-
 dampft / nit allein von wegen frembder vber-
 tretung / sondern auch vnserer selbst eigenen
 bosheit / welche in vns steckt von der geburt
 an / ohneracht / das sie schon eufferlich nicht
 gesehen / vnd gleichsam verdeckt wirdt.

5. Wir glauben vnnnd bekennen auch /
 das die Erbsünd mit sich bringe blindheit der
 seelen / vnnnd verkehrung des hertzen / also
 vnnnd dermassen / das wir nun alles dessen /
 so vns zum ewigen leben dienen solte / ganz
 vnnnd gar beraubt / wie nicht weniger die na-
 türlichen gaben in vns besleckt vnnnd ver-
 kehrt. Welches die einige vrsach / das wir
 auß vns selbstien nichts gutes gedencen / viel
 weniger thun können / vnnnd verwerffen den
 irthumb / die vns den geringsten freyen wil-
 len / etwas gutes zu gesinnen / zueignen / das
 mit wir (wie sie fürgeben) die vorbereitung
 thun mögen / vnd die gnad Gottes zu erwerb-
 en / oder das wir mit vnserm zuthun / als
 auß vns / durch die gnad / welche vns der H.
 Geist verleihe / die seligkeit erlangen. Das
 sey fern.

6. Glauben vñnd bekennen / daß durch die vnaußsprechliche güte G^ottes / vns zu eigen geschenckt sey der H^err Christus / als zu einer arhney / den grossen schaden / so wir in Adam empfangen / zu heylen / vñnd vns auß dem tod in das leben wider zu bringgen / vñnd glauben / daß er der H^err / welcher ist die ewige weißheit G^ottes seines Vatters / mit ihme gleich ewigen wesens / vnser fleisch vñnd blut habe an sich genommen / vñnd seye in einer vnzerrenten vñnd vnvermischten person geworden wahrer G^ott vñnd wahrer Mensch. Verdammnen deroz wegen alle vñnd jede kettereyen / so diser vnsehlbaren Regel sich widersetzen / als da seyn / Marcion , Manes , Nestorius , Eucyches , vñnd ihr anhang / Item die abschewliche irthumb / so obermelter Seruet vñ Schwencckfeld auß der Hellen zu disen letzten zeiten auff die ban gebracht.

7. So vil dann das mittel vnser ewigen heyls belangt / glauben wir mit dem herten / vñnd bekennen mit dem mund / daß Jesus Christus durch seinen tod vñnd aufferstehung von den todten / erfüllet vñnd volbracht habe alles das jenige / so zu außtilgung vnserer sünden / vñnd vns mit seinem

himlischen Vatter zu versöhnen / notwen-
dig vnd gehörig / Vnd daß er / der H & X
Christus / Tod vnd Teuffel überwunden /
daß wir solchs seines freudenreichen sigs
vns zu erfreuen vnd zu getrösten / vnd daß
er den heiligen Geist mit aller fülle empfan-
gen / damit er vns mit demselben nach der
maß / die ihm gefellig / begabete vnd mit
theilete.

8. Disem allem nach glauben vnd bes-
kennen ferner / daß er alle vnser gerechtiz-
keit (durch welche wir G & T angenehm
vnd gefellig / vnd welche allein die ange-
fochtene vnd zerschlagene Gewissen stillen
kan) vns durch die vergießung seines bluts
erworben / vnd durch das einzige Opffer/
mit welchem er den gestrengen zorn G & T
gestillet / zuwegen gebracht vnd erkaufft /
Vnd halten das für die erschrecklichste hofs-
art vnd vermessenheit / da der Mensch sei-
ner verdienst auch das geringste dabey flü-
cken / erinnenngen vnd zusehen wolte oder
dörffte.

9. Ober das / vnd zum neunten / glauben
vnd bekennen / daß der H & X Christus
vns nicht allein gerecht mache / in dem er
vnser sünde vnd vbertretungen zudecket:
sondern

sondern auch mit seinem H. guten Geist er-
 newere: Vnd das diese zwey ding von eins
 ander nicht können noch mögen abgeson-
 dert werden: als nemlich / die vergebung
 vnser sünden / vnd wahre erneuerung zu
 einem heiligen leben. Sintemal aber in vnd
 bey vns / bis wir durch den zeitlichen tod
 auß diser Welt hingenommen werden / vil
 sünd vnd vntugend verbleibt / (der gestalt/
 das auch die gute werck / so der Geist Got-
 tes in vns wircket / vnser seits alzeit mangel
 vnd bresthafft) darumben von nöten / das
 wir zu der vnverdienten gerechtigkeit / so
 von dem gehorsam / den der HERR Christus
 am stamme des Creuzes für vns ge-
 leist hat / herrühret / vnser zuflucht haben / als
 le dieweil wir allein vmb seines verdienstes
 willen bey GOTT in gnaden kommen / des-
 halben vns vnser sünden nicht zugerechnet
 werden.

10. Wir glauben vnd bekennen / das wir
 des HERRN Christi / vnd aller seiner
 gutthaten / durch den glauben / so auß dem
 gehör des Euangelij herkommet / theilhaff-
 tig werden / so wir anders ein festes steiffes
 vertrauen haben an die gnadenreiche ver-
 heissungen / so darinnē angeboten: Vnd dies

weil der Glaub nit in vnsern kräftten stehet:
 so sagen vnuud halten wir es festiglich darfür/
 daß der wahre Glaub allein vom heiligen
 Geist vrsprünglich herfließe / ja daß solcher
 Glaub ein sonderbare gabe vnuud geschenk
 seye / welches niemand mitgetheilt werde/
 dann allein den außserwehten Kindern Got-
 tes/welche zu dem erb des ewigen lebens vor
 erschaffung der Welt vorsehen / ohn einig
 ansehen der zukünftigen werck / so sie thun
 oder verrichten würden / die seyen so groß
 vnuud köstlich als sie immer wollen.

Ephes. 1. 7. 4.

II. Glauben vnuud bekennen / daß auch
 wir gerechtfertiget seyn / durch den Glau-
 ben / welcher Christum ergreiffet / der vns
 zum Mittler vom Vatter gegeben ist: vnuud
 sich füßet vnuud gründet auff die verheissun-
 gen des Euangelij / in welchem G. D. t. der
 H. E. X. X. öffentlich bezeuget / daß er nun
 mehr vns für seine Kinder an vnuud auffge-
 nommen / vnuud für gerecht vnuud rein von als-
 ler makel halte / dieweil unsere sünd durch
 das blut Christi abgewaschen. Verwerffen
 aller deren irrigen wöhn / so fürgeben / daß
 die wesentliche gerechtigkeit G. D. t. in vns
 seye / vnuud sich an der zuegung des verdiensts
 Christi (welche die ganze heilige Schrift
 allein

Osiandri-
 smus reje-
 ctus.

allein weiset vnd lehret/daran vns zu halten
nicht begnügen lassen.

Zum zwelfften/bekennen/das der Glaub
vns die thür eröffne/vnnd den weg mache
Gott anzuruffen/vnnd das wir in der an-
ruffung der erhörung gewis seyn/wie das
vns verheissen: Auch das dise ehr vnd dienst/
so hierin bestchet/allein dem Allmächtis-
gen zu lensten vnnd zu thun sich gebüre: als
das höchste Opffer/durch welches wir er-
fleren/das alles was wir haben/von ihme/
dem HERRN/allein herkomme. Ob wir
wol auch nicht würdig seyn für seiner ho-
hen Mäiestet zu erscheinen/Jedoch/dieweil
wir Christum zum Mittler vnd Vorsprech
vor seinem Thron haben/sollen wir dessen
kein schew tragen/noch vns durch vnser vn-
würdigkeit abwendig machen lassen. Dar-
umben so verwerffen wir die abergläubis-
sche anruffung der Heiligen als Patronen/
so vns bey Gott vertreten sollen.

13. Bekennen alles das/so einem jeden
Christen so wol zu glauben/als zu anstellung
eines Christlichen Gott gefelligen lebens nö-
tig/in Göttlicher heiliger Schrifft volkom-
menlich begriffen seyn/der gestalt/das nie-
mand etwas darvon oder dazu thun sol/

oder zu endern macht habe. Derwegen wie
 dasjenige / so die Menschen auß ihren ei-
 genen sünden vund gulduncten erdacht / es
 sey gleich Glaubensartikel zu machen / oder
 die Gewissen an gewisse ordnungen / gelübd/
 saktionen / vund dergleichen zu verstricken /
 sämtlich vund zugleich verwerffen / vund
 ins gemein alle die Ceremonien des Paps-
 thums / so ohne vund außser / ja wider das
 außgetruckte Gottes Wort / in die Kir-
 chen vnd sonst engeführt worden. Ver-
 werffen auch das grewliche tyrannische Pa-
 pistische Joch / vnder welchem die arme see-
 len vberladen gewesen / als da seyn / alle seine
 sünd dem Messpfaffen beichten / verbot des
 Ehestands / vnd was dergleichen /c.

14. Wir bekennen / daß die Kirche Got-
 tes durch die Prediger / welcher ampt ist /
 Gottes Wort predigen / vund die heilige
 Sacramenten zu reichen / regirt wirdt /
 Vnd daß zu solchem ampt keiner ohne or-
 dentlichen beruff sich enndringen sol / das
 mit alle vnordnung verhütet / vund daß die /
 so solch ampt nicht treulich verweisen / das
 von abgesetzt werden sollen : daß hierinnen
 der Kirchendiener gewalt bestehe / nemlich /
 die ihnen anbefohlene schäflin nach Gottes

tes Wort zu regiren / daß alle zeit der Herr
 Christus / der oberste Hirt vnd Herr sei
 ner Gemein vnd Kirchen bleibe / vnd allein
 sein / als des Erzhirten/stirn gehört werde.
 Der vrsachen halben verdammen wir das
 ganze Papistische Synagogeregiment vnd
 Seelentyrannen/als ein Teuffelisch Babilon/
 zu spot vnd vndertruckung der Christen-
 heit auffgerichtet.

15. Wir glauben vnd bekennen / daß
 neben der Predigt / wegen vnser grosser
 vnd groben vnderstands in Göttlichen ge-
 heimnissen / zum theil auch der schwach-
 heit vnser Glaubens / vns der gebrauch der
 heiligen Sacramenten / als sigillen vnd
 pfand / so vns der verheissungen Gottes in
 vnseren herten vergewissigen / ganz nötig
 sey / vnd daß der Sacramenten zwey / so von
 dem HERRN Christo eyngesetzt vnd ver-
 ordnet / nemlich der Tauff vnd das Abend-
 mal / vnd keines mehr. Das erste / daß
 wir dardurch der Kirchen Christi eynverleibe
 werden: Das zweyt / vns in derselben zu er-
 halten. Verwerffen die andere fünff vbel vnd
 fälschlich genante Sacramenten / so die Pa-
 pisten auß ihrem heupt geschmidet/2c.

16. Wiewol nun die Sacrament als pfand / vns der gnaden Gottes zu versichern enngesetz seyn: so schaffen sie doch keinen nutzen / es seye dann / daß der heilige Geist der selben / als instrumenten / sich gebrauche / vnd das darumben / damit vnser Glaub / welchen wir in G. D. it haben / nicht von Gott abgezogen werde / vnd an den eusserlichen Elementen / als Creaturen / hangen bleibe. Daher sagen wir / daß die H. Sacrament schändlich mißgebrauchet / wo sie nicht zu dem end dirigirt vnd gerichtet / daß in Christo Jesu vnser ewig heyl gesucht werde. Wo dann die Sacramenten zu einem andern end gebraucht / daß vnser hoffnung vnd vertrauen nicht allein in dem H. E. X. X. E. N. gesetzt vnd bleibe / da ist auch kein warhafftes Sacrament. Vnd in betrachtung / daß die verheißung der kindschafft sich auff die nachkommende der gläubigē erstreckt: glauben vnd bekennen wir / daß die kleine Kind der durch den Tauff in der Kirchen sollen angenommen / vnd mit wasser getaufft werden. Verdammen hierin die schwermerey der Widertäuffer.

17. So vil des H. E. X. X. E. N. Abends mal belangt / glauben vnd bekennen wir / daß

daß solches ein zeugnis sey der vnaufflöslie-
 chen vereinigung / die wir mit dem HERN
 Christo haben / der gestalt / daß er nicht al-
 lein einmal für vns gestorben / vnd von tod-
 ten aufferweckt / sondern auch vns mit sei-
 nem Leib vnd Blut warhafftig speiset vnd
 trencket / auff daß wir eins seyen mit ihm /
 vnd sein leben vnser leben sey / vnd vns zur
 gemeinschafft gedene. Vnd ob er wol zu
 den Himmeln auffgefahren / von dannen er
 wider kommen wirdt zu richten die lebendis-
 gen vnd die todten: So glauben wir doch /
 daß er / der HERR Christus / vns durch
 die vnerforschliche unbegreifliche krafft sei-
 nes Geistes / von seinem wesentlichen leib
 vnd blut / lebendig mache.

18. Glauben vnd bekennen / daß der
 HERR Christus vns warhafftig gebe / vnd
 in vns erfülle mit der that / so wol in der heil-
 ligen Tauff als dem Abendmal / was durch
 die eusserliche zeichen darin bedeutet wirdt /
 so wir anders das Wort Gottes zu dem zeich-
 en thun. Derenthalben verdammen wir
 die grobe vnd schändliche mißbräuch der
 Papisten / welche den kern vnd das fürnem-
 ste in heiligen Sacramenten auffgehoben
 vnd abgethan / nemlich / die lehr von dem

rechten gebrauch vnd nutzen/so auß den Sacramenten zu nemen / dargegen ein gantckel spiel vnd zauberey auß dem Abendmal gemacht haben.

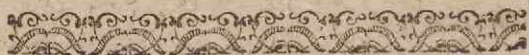
19. In gleichem glauben vnd bekennen wir / daß das Wasser / so ein eussertlich vergänglich ding oder Element / vns die wahre gegenwart des Bluts Christi vnd seines Geistes / im Tauff vns bezeuge vnd bezeichne: Also in dem heiligen Abendmal das Brot vnd Wein vns wahre pfand seyn/ daß wir mit dem Leib vnd Blut Christi alimentire / gespeiset vnd getrencket werden: Hiemit wir sampt dem zeichen / des besizes vnd nutzen deren dingen / so alda gereicht/ theilhaftig gemacht werden.

20. Dicweil auch das heilig Abendmal/ wie es von dem H^EX^XE^N Christo zu halten vns anbefohlen / für ein heiliges Kleinot/ so alle diser welt schatz vnd güter ohwendlich weit vbertreffen thut / billich zu halten / desto mehr verwerffen vnd verdammen wir die Mes / als einen geistlichen diebstal / vnd den gewlichstun gewel / so vnder der Sonnen jemalen gewesen / als welche dahin gereicht / damit wir alles des jenigen / so der H^EX^X Christus vns hat erworben / bezraubt

raubt werden/so wol in dem/das die Mess zu einem Opffer für die lebendigen vnnnd verstorbenen erticht vnd gemacht/ als in den andern puncten / welche sämptlich der eynsazung des H E X X X E N Christi stracks zu wider lauffen.

Schließlich bekennen wir / das G D es will seye/ das die Menschen durch Gesez vnnnd Policynordnung regirt/ vnnnd die böse widerrechtliche begürden der mißthedigen / gleich als mit einem zaum ingehalten/ vnnnd die vbelthaten gestrafft werden/ Dahero der H E X X X E Gott die Königreich/ Fürstenthumb/ vnnnd allerley Herrschafften / vnnnd was zu erhaltung Recht vnnnd Gerechtigkeit gehörig/ordinirt vnnnd bestellet / deren er auch als der oberste H E r erkant seyn wil / Vnd das zu dem end / damit jederman von seinet wegen nicht allein die Obern / denen das Schwert anbefohlen / vber sich herschen lasse/sondern auch sie in gebürenden ehren halte/nicht anders als Stathalter Gottes/welche ein heilig/dem menschlichen Geschleche hoch nüsslich vnnnd nötig ampt verwalten/tragen vnnnd führen / darumb man schuldig sey ihrem gebot vnnnd verbot zu gehorchen / ihnen siewr/zoll vnnnd dergleichen schuldigkeiten zu

entrichteten: Endlich ihnen mit freyem guten willen vnderworffen seyn/ jedoch/ das allezeit dem Herren aller Herzen seine gebür geleyt stet vnd vorbehalten sey vnd bleibe.



A P P E N D I X.

Folget/ wie es mit burgerlicher straff der Hurerey/ Ehebruchs vnd dergleichen gehalten wirdt.

Wir sehen/ ordnen vnd wollen/ das von wegen vnzucht deren so nicht in der Ehe/ der Man so sich nur mit einer Frawen oder Jungfrawen fleischlich vermischet/ vnd die Fraw oder Jungfraw/ so nur mit einem Man zugehalten/ mit einer harten gefengnus gestrafft werde/ darin neun tag mit wasser vnd brot gehalten werden/ ferner sechzig Stiber bezahlen sollen.

Da aber ein Mans oder Frawenperson mit mehrern dann einem/ vnzucht getriben/ vnd nach solchem erst angegriffen würde: sol
der

der Man zwelff tag mit dem gefengknus
wasser vund brot / vund darüber nach erwes
gung der vmbstenden / mit einer geltstraff ge
strafft werden. Der Frawen aber sol vber
ermelte straff das Land jar vund tag verbots
ten seyn.

Ein Man / so albereit dessenhalben ein
mal von der Obrigkeit gezüchtiget worden/
vund aber zum zwayten mal in deren straff
fellet / sol zwelff tag mit harter gefengknus/
wasser vnd brot / vnd einer geltstraff / nach erz
achtung gestrafft werden / darüber sol ihm
jar vund tag das Land verbotten seyn. Die
Frawenperson / so gleicher gestalt zum aus
dern mal von der Justitien eyngezogen / sol
vber jehz auffgesezte peen / des Lands zu ewiz
gen tagen verwisen werden.

So ein Mansperson zum drittemal bes
treten / sol er mit Ruten außgehawen / des
Lands verwisen werden / bey leibsstraff.

Der Man vund Weib / so mit einander
verlobt / vnd die Ehe beyderseits versprochen
haben / so zuvor / ehe vñ dann sie als ehelcut in
der Kirchen öffentlich zusamen gegeben / vnz
ucht treiben / sollen dem herkommen nach /
drey tag mit wasser vnd brot im gefengknus
sizen / Vnd wann sie hernach zusamen geben

werden / sollen sie ihre mißhandlung / als die den heiligen stand der Ehe geschendet / vor der gemein Gottes bekennen / vnd das ärger nis abbitend erzeigen.

In obgefesten fellen wollen wir außgeschieden haben die jenigen / so Frawen oder Jungfrawen mit gewalt entführen / oder Jungfrawen / so noch nicht zu ihren völligen jaren kommen / schwechen. Item die Diener so ihrer Herren oder Meister Töchter oder hinderlassene Wittiben zu fall gebracht haben. Item die Vormünder / so mit ihren Pflegtöchtern vnzucht getrieben / vnd dergleichen. Dann in disen fellen die Richter mit mehrern ernst / ja auch mit leibsstraff / nach erwegung aller vmbständen zu procediren.

So jemand ein blutschand begienge / der sol vom leben zum tod gestrafft werde / Vnd sol die straff / nachdem es die vmbstend erfordert / gescherypft oder gelindert werden. Es ist aber dises zu verstehen von der blutschand / so mit denen Personen / welche nach besag des Gesess Gottes vnd der Natur sich nicht ehelich zusamen bestatten können / begangen

wirdt.

Von

Von straff des Ehebruchs.

Belangend den Ehebruch / setzen vund
wollen wir / das / so ein Ehemann mit einer
ledigen Weibsperson sich vergriffen / sol
zum erstenmal zwelff tag mit wasser vund
brot gethürnet / hernacher drey stunden an
das Halßeisen gestelt werden. Die Frau
aber / so noch lediges stands / als die etlicher
massen des Ehebruchs schuldig / in dem sie
mit ihm zugehalten / sol mit dem gefengnis
in wasser vund brot ebenmessig zwelff
tag gestrafft / vund sol ihr noch eine Geld-
straff auffgelegt werden. Da sie aber des
Ehebrechers Dienerin oder Magd gewes-
sen / sol sie des Lands ewig verwisen werden /
bey bedrawter leibsstraff.

Da ein Mansperson / so nicht verheurat /
mit einer Ehefrauen zuhielte / der sol mit
Ruten aufgeschawen / vnd des Lands zu ewig-
gen tagen verwisen werden.

Vnd da er ein Diener im Haus gewesen /
sol er vom leben zum tod gerichtet werden.
Ein Ehefrau / so dergleichen einen Ehe-
bruch begieng / sol in gleichem vom leben
zum tod gericht werden.

Gleichsals ein Eheman / so mit einer
Ehefrawen die Ehe bricht / sol vom leben
zum tod gerichtet werden.

Von Kuppleren.

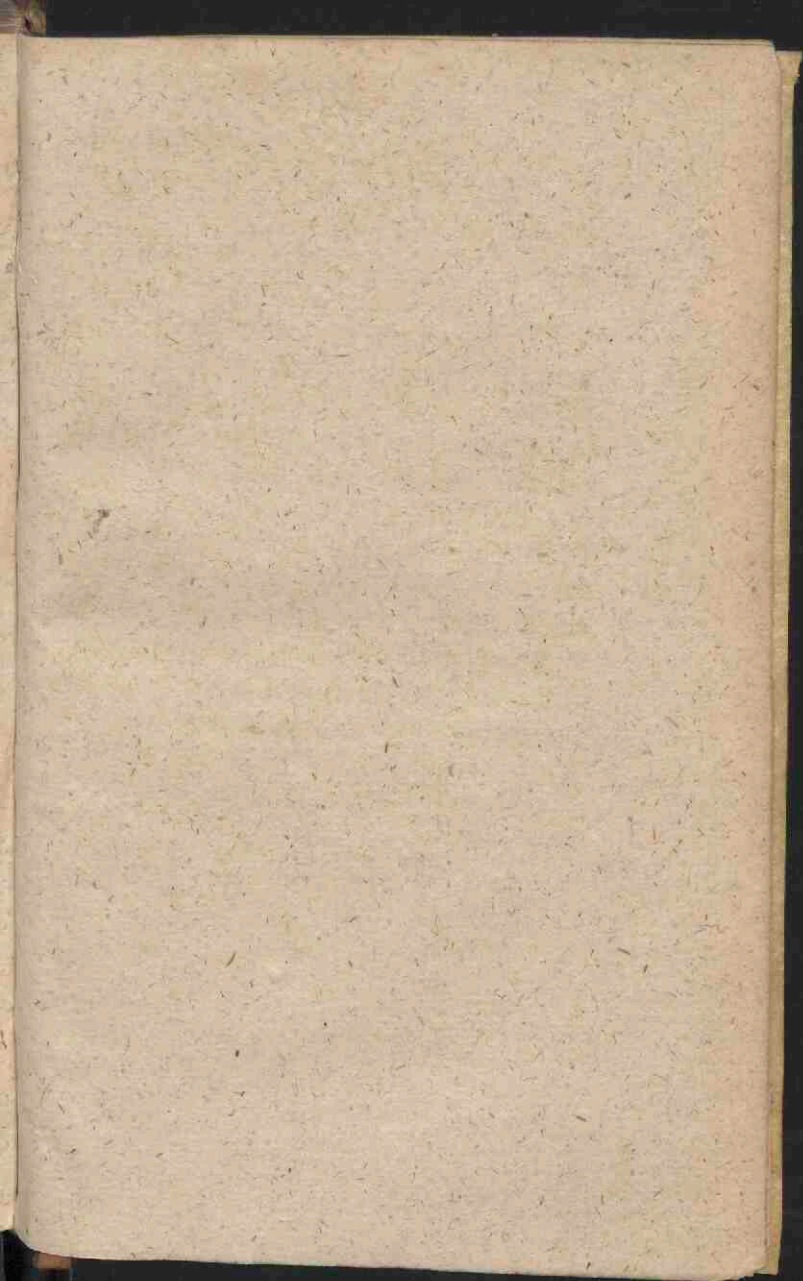
Ein kuppler oder kupplerin / welcher oder
welche zur vnzucht mit raht vnd that geholfs
fen hette / sol an den Pranger gestellt / mit
Nuten außgehawen / vnnnd des Lands ewig
verwisen werden / bey leibsstraff.

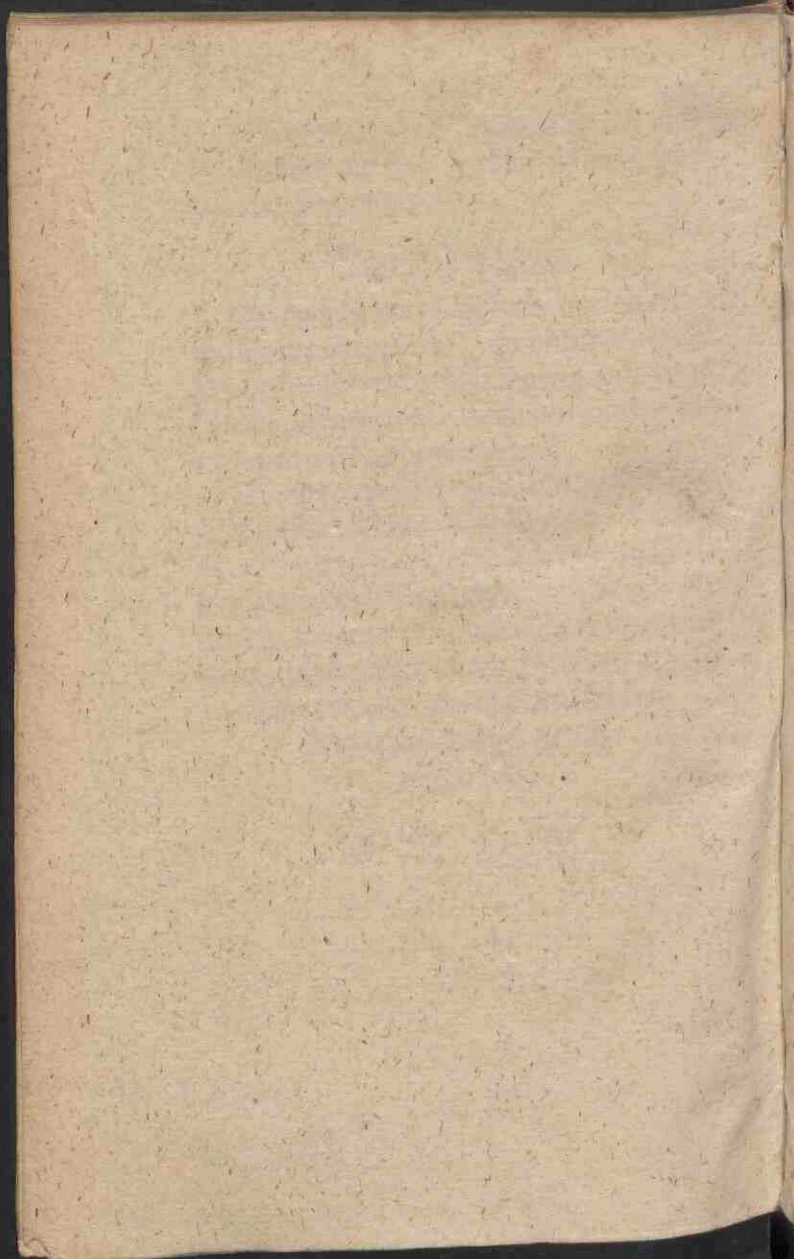
Vnnnd da ein Vatter / Mutter / Bruder /
Schwester / Vatter oder Mutters Bruder
oder Schwester / Vormündere / sein Tochts
ter / Base oder Pflegtochter vnzucht mit an
dern zu treiben / dargeben : Oder so jemand
durch kuppleren zu einem Ehebruch geholfs
fen : der oder die kupplerin sol von
dem leben zum tod gerich
tet werden.

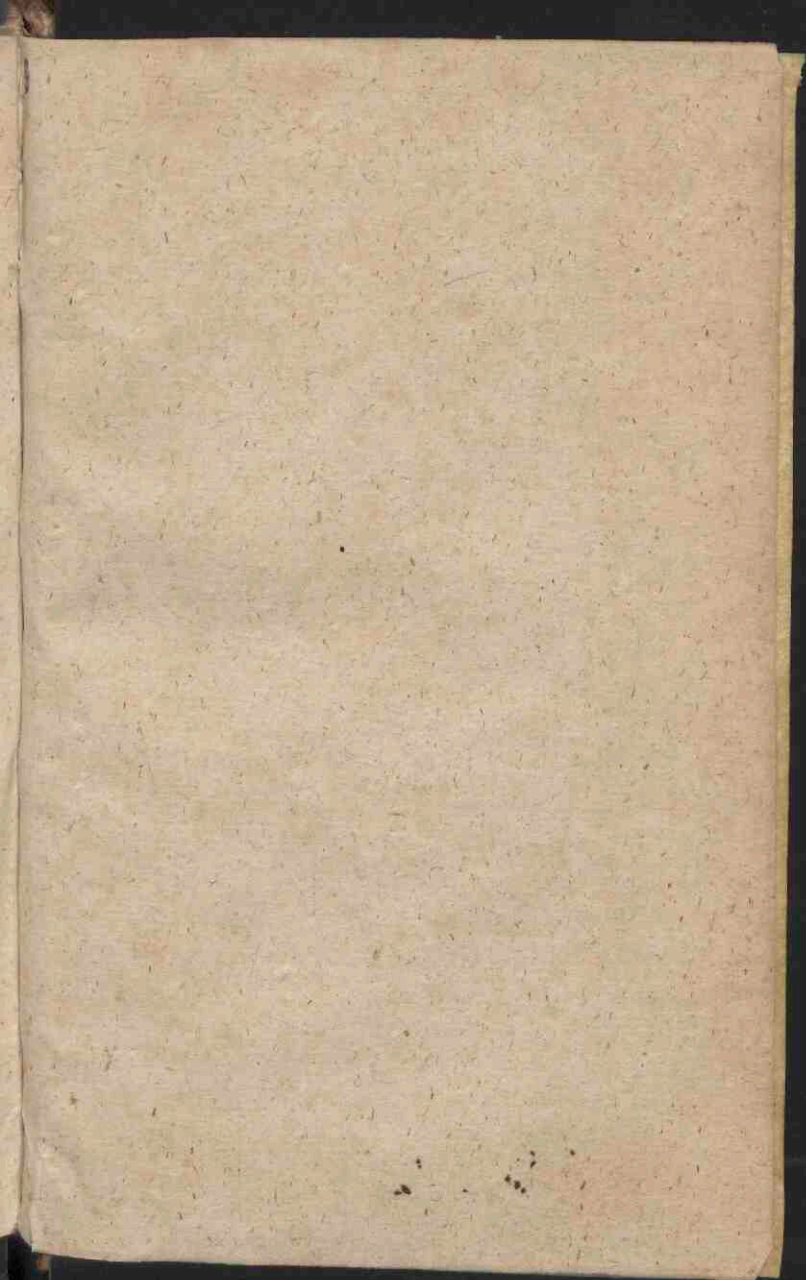
E N D E.

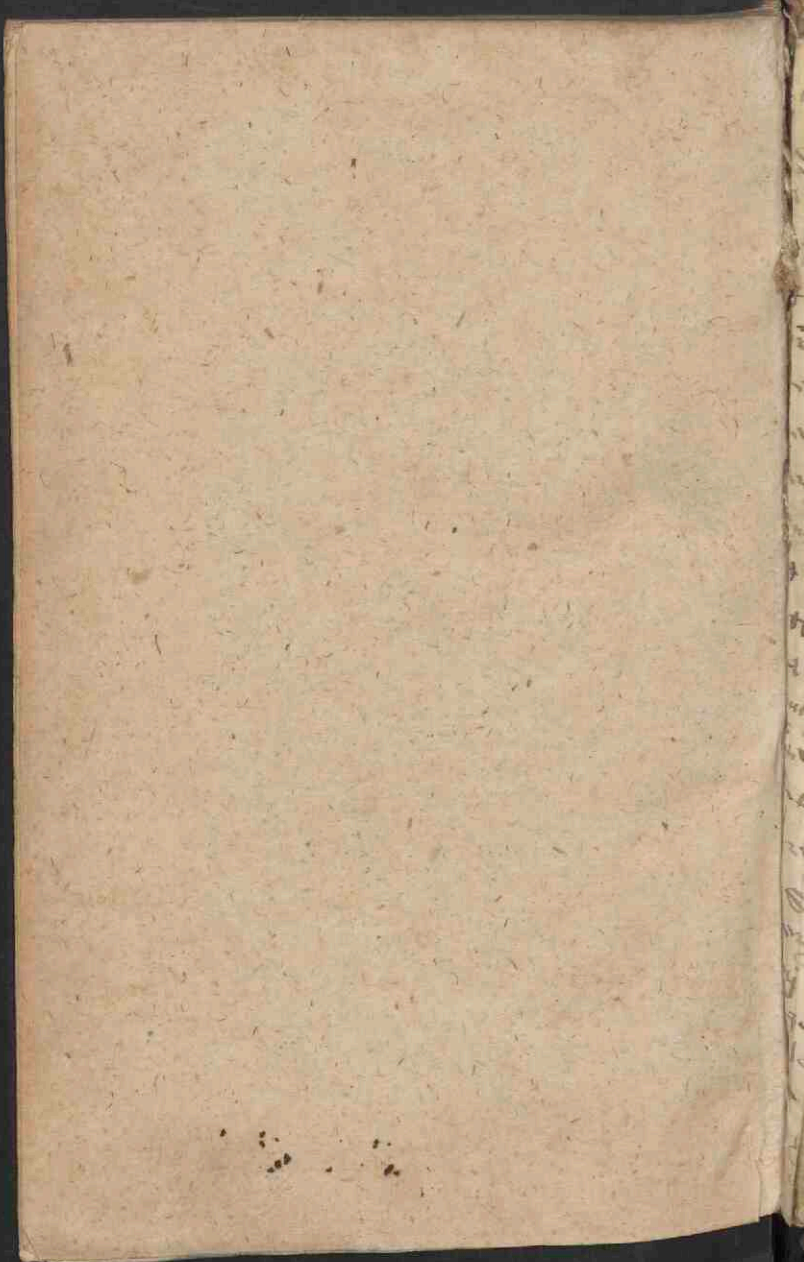
A 1834321

ocw 67925086









224. 25

Handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript. The text is written on aged, yellowed paper and is oriented vertically on the page. The script is dense and difficult to decipher due to its cursive nature and the condition of the document. The text appears to be a continuous block of writing, possibly a letter or a record, covering most of the page area.



